



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

**Gegen Empfangsbekanntnis**

Alterric Deutschland GmbH  
Hrn. Dr. Frank May  
Holzweg 87  
26605 Aurich

**IV/Da Umwelt Darmstadt**

Unser Zeichen: RPDA - Dez. IV/Da 43.3-53 x 40.08/4-2024/1  
Ihre Nachricht vom: 10. Juli 2024  
Ihr Ansprechpartner: Frau Herling  
Telefon/FAX: 06151 123734/ 06151 12 3700  
E-Mail: [PG-Windenergie-Da@rpda.hessen.de](mailto:PG-Windenergie-Da@rpda.hessen.de)  
Datum: 27. März 2025

**Genehmigungsbescheid****I. Tenor**

I. 1. Auf Antrag vom 10. Juli 2024 wird der

Alterric Deutschland GmbH  
Holzweg 87  
26605 Aurich

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf folgenden Grundstücken in 61169 Friedberg, Gemarkung Ockstadt und in 61191 Rosbach vor der Höhe, Gemarkung Ober-Rosbach, Windvorranggebiet (VRG) 7805:

| WKA   | Flur | Flurst. | Gemarkung    | Rechtswert   | Hochwert  |
|-------|------|---------|--------------|--------------|-----------|
|       |      |         |              | ETRS89_UTM32 |           |
| WKA 1 | 22   | 4       | Ockstadt     | 476.979      | 5.575.515 |
| WKA 3 | 23   | 2       | Ockstadt     | 476.406      | 5.575.024 |
| WKA 4 | 24   | 5       | Ockstadt     | 476.279      | 5.574.391 |
| WKA 5 | 20   | 4,5     | Ober-Rosbach | 476.274      | 5.573.895 |

vier Windkraftanlagen (WKA) (auch: Windenergieanlagen (WEA)) vom Typ Vestas V-172 mit einer Gesamthöhe von 261 m (Nabenhöhe 175 m und Rotordurchmesser 172 m), sowie einer Nennleistung von jeweils 7,2 Megawatt (MW) entsprechend den der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen und unter Beachtung der unter Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Regierungspräsidium Darmstadt  
Wilhelminenstraße 1-3  
64283 Darmstadt

Internet:  
[www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: +49 (6151) 12 0 (Zentrale)  
Öffentliche Verkehrsmittel:  
Alle Linien bis Luisenplatz

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt



Die Genehmigung beinhaltet weiterhin folgende Nebeneinrichtungen:

- Kranstell-, Lager-, Montage- und Kranauslegeflächen,
- Kabelverlegung im Bereich der WKA-Baufelder, sowie parkinterne Zuwegung (Stichwege zu den einzelnen Standorten)

**I. 2.** Die Genehmigung ist befristet für einen Zeitraum von 30 Jahren nach Erteilung der Genehmigung.

**I. 3.** Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der festzusetzenden Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **II. Eingeschlossene andere behördliche Entscheidungen**

Diese Genehmigung schließt die folgenden die Anlagen betreffenden behördlichen Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

- Baugenehmigung im Sinne von § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO)
- Naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i.V.m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Genehmigung zur Rodung und Nutzungsänderung der Waldflächen (Waldumwandlung) auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG). Die Rodungs- und Umwandlungsfläche beträgt nach Maßgabe der vorgelegten Antragsunterlagen insgesamt 59.652 m<sup>2</sup> (davon 31.789 m<sup>2</sup> dauerhaft (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG) und 27.863 m<sup>2</sup> vorübergehend (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG)).

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren, 9. BImSchV).

Das Benehmen zur Zulassung des Eingriffs gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 13 Abs. 6 Hessisches Naturschutzgesetz (HNatG) wurde hergestellt.

Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und die gemeindlichen Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurden erteilt.

Die Flugsicherungseinrichtungen nach §18a LuftVG, sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

### III. Inhaltsverzeichnis

|  |              |
|--|--------------|
| <b>Gliederung des Genehmigungsbescheides für die Errichtung und den Betrieb von vier WKA vom Typ Vestas V-172 in 61169 Friedberg, Gemarkung Ockstadt und in 61191 Rosbach v. d. Höhe, Gemarkung Ober-Rosbach; VRG 7805; Genehmigung nach § 4 BImSchG</b> | <b>Seite</b> |
|--|--------------|

|             |  |           |
|-------------|--|-----------|
| <b>I.</b>   | <b>Tenor</b>   | <b>1</b>  |
| <b>II.</b>  | <b>Eingeschlossene andere behördliche Entscheidungen</b>                         | <b>3</b>  |
| <b>III.</b> | <b>Inhaltsverzeichnis</b>  | <b>4</b>  |
| <b>IV.</b>  | <b>Antragsunterlagen</b>   | <b>6</b>  |
| <b>V.</b>   | <b>Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG und Hinweise</b>                         | <b>6</b>  |
| V. 1.       | Allgemeines  | 6         |
| V. 2.       | Immissionsschutz   | 8         |
| V. 3.       | Baurecht   | 12        |
| V. 4.       | Brandschutz  | 16        |
| V. 5.       | Arbeitsschutz  | 18        |
| V. 6.       | Luftverkehr  | 18        |
| V. 7.       | Belange der Bundeswehr   | 23        |
| V. 8.       | Natur- und Artenschutz   | 23        |
| V. 9.       | Forsten  | 28        |
| V. 10.      | Bodenschutz  | 30        |
| V. 11.      | Wasserrecht  | 36        |
| V. 12.      | Denkmalschutz  | 38        |
| V. 13.      | Abfallrecht  | 38        |
| V. 14.      | Kampfmittelräumdienst  | 41        |
| <b>VI.</b>  | <b>Begründung</b>  | <b>41</b> |
| VI. 1.      | Rechtsgrundlage  | 41        |
| VI. 2.      | Verfahrensablauf   | 41        |
| VI. 2.1.    | Antragstellung   | 41        |
| VI. 2.2.    | Anwendung von § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)                       | 42        |
| VI. 2.3.    | Weiterer Verfahrensablauf/Abschluss des Verfahrens                               | 43        |
| VI. 3.      | Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen  | 43        |
| VI. 3.1.    | Beteiligung der Fachbehörden, Stellen und der Standortgemeinde                   | 43        |
| VI. 3.2.    | Ergebnisse der Prüfung durch die Fachbehörden, Stellen und Standort-<br>gemeinde | 44        |
| VI. 3.2.1.  | Immissionsschutz   | 44        |
| VI. 3.2.2.  | Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften                                      | 47        |
| VI. 3.3.    | Befristete Genehmigung   | 51        |
| VI. 4.      | Begründung der Entscheidungen und Nebenbestimmungen                              | 51        |
| VI. 4.1.    | Zu den Nebenbestimmungen unter der Ziffer V. 1. Allgemeines                      | 51        |

|             |   |           |
|-------------|---|-----------|
| VI. 4.2     | Zu der Entscheidung und den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 2. Immissionsschutz     | 53        |
| VI. 4.3.    | Zu der Entscheidung und den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 3. Baurecht und Rückbau | 55        |
| VI. 4.4.    | Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 4. Brandschutz                               | 56        |
| VI. 4.5.    | Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 5. Arbeitsschutz                             | 57        |
| VI. 4.6.    | Zu der Entscheidung und den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 6. Luftverkehr          | 57        |
| VI. 4.7.    | Zu der Nebenbestimmung unter Ziffer V. 7. Bundeswehr                                  | 57        |
| VI. 4.8.    | Zu den Entscheidungen und Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 8. Natur- und Artenschutz | 58        |
| VI. 4.9.    | Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 9. Forsten                                   | 62        |
| VI. 4.10.   | Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 10. Bodenschutz                              | 66        |
| VI. 4.11.   | Zu den Nebenbestimmungen unter den Ziffern V. 11 Wasserrecht                          | 67        |
| VI. 4.12.   | Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 12. Denkmalschutz                            | 67        |
| VI. 4.13.   | Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 13. Abfallrecht                              | 67        |
| VI. 4.14.   | Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 14. Kampfmittelräumdienst                    | 68        |
| VI. 5.      | Zusammenfassende Beurteilung  | 68        |
| <b>VII.</b> | <b>Kostenentscheidung</b>   | <b>70</b> |
|             | <b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>   | <b>70</b> |
|             | <b>Anhang I: Hinweise zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung</b>                 | <b>71</b> |
|             | <b>Anhang II: Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis</b>                          | <b>81</b> |

## IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Der Antrag vom 10. Juli 2024, hier eingegangen am 11. Juli 2024
2. Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis, zuletzt vervollständigt am 31. Oktober 2024.  
Der komplette überarbeitete Antrag wurde der Behörde am 12. März 2025 übermittelt.

Das Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen ist in Anhang II aufgeführt.

## V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG und Hinweise

### V. 1. Allgemeines

#### **V. 1.1.**

Der Baubeginn und der Termin der Inbetriebnahme (Einspeisung der ersten kWh) der einzelnen WKA sind unter genauer Angabe der jeweiligen Anlagennummer der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt (RP Da), Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt, **mind. zwei Wochen vorher** schriftlich (oder auch per E-Mail letzter Stand an: [PG-Windenergie-Da@rpda.hessen.de](mailto:PG-Windenergie-Da@rpda.hessen.de)) anzuzeigen.

Es wird festgestellt, dass der in diesem Bescheid verwendete Begriff „Baubeginn“ den gesamten Vorgang des Aufbaus und der Errichtung der WKA einschließlich Rodung beinhaltet, sofern es nicht im Einzelfall anders bestimmt ist.

Ferner sind die Angaben zur Betriebsorganisation gemäß § 52b BImSchG **mind. zwei Wochen vor Beginn der Errichtung** ebenfalls der zuständigen Überwachungsbehörde, dem RP Da, Abteilung IV Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1 Immissionsschutz (Energie/Lärmschutz) mitzuteilen.

#### **V. 1.2.**

Im Falle eines vollständigen oder teilweisen Wechsels des Betreibers/der Betreiberin der Anlagen, hat die Genehmigungsinhaberin dies der zuständigen Genehmigungsbehörde, RP Da, und der Bauaufsichtsbehörde des Wetteraukreises **unverzüglich** schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

#### **V. 1.3.**

Vor der Errichtung jeder Anlage ist der zuständigen Genehmigungsbehörde, RP Da, eine Einmessungsbescheinigung mit Angabe der Rechts- und Hochwerte der jeweiligen Einzelanlage vorzulegen. Den Bescheinigungen sind Pläne beizufügen, aus denen die tatsächlichen, amtlich eingemessenen Anlagenstandorte mit Rechts- und Hochwerten (ETRS89/UTM) hervorgehen.

#### V. 1.4.

Die jeweils zuständige Überwachungsbehörde und das RP Da sind über alle Vorkommnisse, durch die schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnten, **unverzüglich** zu unterrichten.

Davon unabhängig sind **unverzüglich** alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Störungsbeseitigung erforderlich sind.

#### Hinweis:

Mögliche Vorkommnisse sind insbesondere die Beschädigung von Bauteilen,

- wodurch diese abstürzen oder weggeschleudert werden könnten, oder
- die zu einer Erhöhung des Schallpegels über den zulässigen Bereich,
- zum Auslaufen von Öl oder
- zu einer sonstigen schwerwiegenden Schädigung der WKA führen könnten.

Als Maßnahme kommen bei den o.g. Vorkommnissen insbesondere die Abschaltung der WKA oder eine Reduzierung der Leistung in Frage.

#### V. 1.5.

Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von **drei Jahren** verstreichen lässt, ohne mit der Errichtung der Anlagen zu beginnen.

#### Hinweis:

Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 BlmSchG eingeschlossenen Genehmigungen unterliegen hinsichtlich ihres Erlöschens dem jeweiligen Fachrecht.

#### V. 1.6.

Das Original oder eine Kopie des Bescheides sowie die dazugehörigen o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

#### V. 1.7.

Während des Betriebes der WKA muss eine verantwortliche und mit den Anlagen vertraute Person unverzüglich erreichbar sein. Die Adresse(n) der Aufsichtsperson(en) mit den Telefonnummern sind auf der Mitteilung über die Inbetriebnahme zu vermerken. Spätere Wechsel der Person(en) sind **unverzüglich** der zuständigen Überwachungsbehörde, RP Da, Dezernat IV/F 43.1, mitzuteilen.

#### V. 1.8.

Wartungs- und Reparaturarbeiten sind durch eine schriftliche Dokumentation in Form eines Wartungsbuches lückenlos festzuhalten. Die schriftlichen Aufzeichnungen (auch Kopien sind

zulässig) sind vor Ort aufzubewahren und auf Verlangen den im Auftrag der zuständigen Überwachungsbehörden tätigen Personen vorzulegen. Die Dokumentation kann auch elektronisch geführt werden. Das Wartungsbuch ist **mind. drei Jahre**, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.

#### **V. 1.9.**

Die über das Überwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind **mind. drei Jahre** aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Überwachungsbehörden vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen in Klartext vorgelegt werden können. Es müssen mind. die Parameter Windgeschwindigkeit, Betriebsmodus, Azimutposition, Außentemperatur, Leistung und Drehzahl sowie die jeweilige Zeit (10-min-Mittel) erfasst werden.

#### **V. 1.10.**

Jede WKA darf einzeln erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den Beschreibungen, Zeichnungen, statischen Berechnungsunterlagen und Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides ausgeführt ist.

#### **V. 1.11.**

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten letztere.

### **V. 2. Immissionsschutz**

#### **V. 2.1. Schallemissionen und -immissionen**

##### **V. 2.1.1.**

Die in der Schallimmissionsprognose Bericht Nr. 24-1-3004-000-NBe der Ramboll Deutschland GmbH & Co.KG, Kassel vom 06. Mai 2024 mit „WEA 01“, „WEA 02“, „WEA 03“ und „WEA 04“ bezeichneten WKA vom Typ Vestas V172-7,2 sind solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr im Betriebsmodus S01 mit einem maximal zulässigen Emissionspegel  $L_{e,max} = 106,7$  dB(A) zu betreiben, bis das Schallverhalten des WKA-Typs Vestas V 172-7,2 durch eine Einfachvermessung gemäß der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., Revision 19 vom 01. März 2021 (FGW-Richtlinie) an der beantragten WKA selbst oder einer anderen WKA gleichen Typs belegt wird.

Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweisen zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen. Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.

##### **V. 2.1.2.**

Bei den in der Schallimmissionsprognose Bericht Nr. 24-1-3004-000-Nbe der Ramboll Deutschland GmbH & Co.KG, Kassel vom 06. Mai 2024 mit „WEA 01“, „WEA 02“, „WEA 03“ und „WEA 04“ bezeichneten WKA vom Typ Vestas V172-7,2 dürfen folgende Schallleistungspegel  $L_{e,max}$  als max. zul. Emissionswerte bei max. Auslastung (95 % Nennleistung nach Herstellerangaben) während der Nachtzeit (gem. Nr. 6.4.(2.) der Technischen Anleitung zum Schutz



gegen Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz -TA Lärm) die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) ausweislich der Tabelle 1 nicht überschritten werden:

**Tabelle 1**

| Bezeichnung <sup>1</sup> | Schallleistung<br>$L_W$ in dB(A) | Unsicherheit Mess-<br>und Serienstreuung<br>$1,28 \cdot \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$ | max. zul.<br>Emissionspegel<br>$L_{e,max}$ | Betriebsmodus    |
|--------------------------|----------------------------------|---|--|------------------|
| WEA 01                   | 106,9 dB(A)                      | 1,7 dB(A)   | 108,6 dB(A)                                | PO7200 (7200 kW) |
| WEA 02                   | 106,9 dB(A)                      | 1,7 dB(A)   | 108,6 dB(A)                                | PO7200 (7200 kW) |
| WEA 03                   | 106,9 dB(A)                      | 1,7 dB(A)   | 108,6 dB(A)                                | PO7200 (7200 kW) |
| WEA 04                   | 105,0 dB(A)                      | 1,7 dB(A)   | 106,7 dB(A)                                | SO1 (6800 kW)    |

<sup>1</sup>gemäß Schallimmissionsprognose Bericht Nr. 24-1-3004-000-Nbe der Ramboll Deutschland GmbH & Co.KG, Kassel vom 06. Mai 2024.

Mit:

$$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$

$L_{e,max}$  = max. zulässiger Emissionspegel

$L_W$  = deklarerter (mittlerer) Schallleistungspegel

$\sigma_R$  = Messunsicherheit Typvermessung = 0,5

$\sigma_P$  = Serienstreuung = 1,2

Bei der Festlegung der Schallleistungspegel  $L_{e,max}$  (max. zulässiger Emissionswert) wurden die folgenden Oktavspektren in Tabelle 2 zugrunde gelegt, maßgeblich ist der Schallleistungspegel  $L_{e,max}$ :

**Tabelle 2**

| Betriebsmodus | Schallleistungspegel der einzelnen Oktaven [dB] ( $L_{e,okt,max}$ ) |        |        |        |       |       |       |       | Summe<br>$L_{e,max}$ [dB] |
|---------------|---|--------|--------|--------|-------|-------|-------|-------|---------------------------|
|               | 63 Hz   | 125 Hz | 250 Hz | 500 Hz | 1 kHz | 2 kHz | 4 kHz | 8 kHz |                           |
| PO7200        | 92,3  | 99,8   | 103,0  | 103,2  | 101,5 | 97,0  | 89,4  | 78,7  | 108,6                     |
| SO1           | 90,4  | 98,0   | 101,1  | 101,3  | 99,7  | 95,2  | 87,6  | 77,0  | 106,7                     |

Alternativ zum Betriebsmodus PO7200 und SO1 können die Anlagen WKA 1, WKA 3, WKA 4 und WKA 5 auch in einem vergleichbaren Modus betrieben werden, der dieselben oder niedrigere, nach FGW Richtlinie messtechnisch nachgewiesene, Oktavschallleistungspegel ( $L_{e,okt,max}$ ) hervorruft.

### V. 2.1.3.

Die Emission darf keine relevante Tonhaltigkeit aufweisen. Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit (KTN = 2 dB) aufweist, ist immissionsseitig zu prüfen, ob die Tonhaltigkeit immissionsrelevant ist. Entsprechende Zuschläge gemäß Ziffer A. 2.5.2 des Anhangs der TA Lärm sind zu vergeben.

#### Hinweis Immissionsrichtwerte:

Im Einwirkungsbereich der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen sind folgende Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen, für die die TA Lärm gilt, zulässig:

| Immissionsort |                             | Immissionsrichtwert<br>Nacht/Tag | Gebietseinstufung                     |
|---------------|-----------------------------|----------------------------------|---------------------------------------|
|               | <b>Bad Nauheim</b>          |                                  |                                       |
| Bn01          | Chaumont Platz 1            | 35/45 dB(A)                      | Krankenhaus                           |
|               | <b>Friedrichsdorf</b>       |                                  |                                       |
| Kö01          | Im Hahnereck 15             | 35/50 dB(A)                      | WR (Bebauungsplan)                    |
|               | <b>Friedberg</b>            |                                  |                                       |
| Lö01          | Gut Löwenhof                | 45/60 dB(A)                      | Außenbereich                          |
| Ok01          | Usinger Straße 17           | 40/55 dB(A)                      | W Flächennutzungsplan                 |
| Ok02          | Am Kirschenberg 17          | 40/55 dB(A)                      | Gemengelage (angrenzend Außenbereich) |
|               | <b>Ober-Mörlen</b>          |                                  |                                       |
| Ob01          | An den Steinwiesen 35       | 40/55 dB(A)                      | Gemengelage (angrenzend Außenbereich) |
| Ob02          | Wintersteinstraße           | 45/60 dB(A)                      | Außenbereich                          |
| Ob03          | Kaisergrube 1               | 45/60 dB(A)                      | Außenbereich                          |
|               | <b>Wehrheim</b>             |                                  |                                       |
| Pf01          | Fasanenstraße 26            | 40/55 dB(A)                      | Gemengelage (angrenzend Außenbereich) |
|               | <b>Rosbach vor der Höhe</b> |                                  |                                       |
| Ro01          | Grüner Waldweg 7a           | 40/55 dB(A)                      | W Flächennutzungsplan                 |
| Ro02          | Am Pflingstborn 6b          | 45/60 dB(A)                      | Außenbereich                          |

|       |                  |             |                                       |
|-------|------------------|-------------|---------------------------------------|
| Ro03  | Am Pfingstborn 4 | 40/55 dB(A) | Gemengelage (angrenzend Außenbereich) |
| Ro03a | Am Pfingstborn 2 | 38/53 dB(A) | WR (Bebauungsplan)                    |
| Ro03b | Am Pfingstborn 1 | 35/50 dB(A) | WR (Bebauungsplan)                    |

#### V. 2.1.4. Lärmmessungen / Nachweise

##### V. 2.1.4.1.

Frühestmöglich, **spätestens 18 Monate nach der Inbetriebnahme** der WKA muss durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle überprüft werden, ob die o. g. festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Ist die Frist aufgrund der meteorologischen Bedingungen nicht einzuhalten, kann diese in Absprache mit der zuständigen Überwachungsbehörde, RP Da Dezernat IV/F 43.1 verlängert werden.

##### V. 2.1.4.2.

Die Beauftragung einer geeigneten Messstelle ist der zuständigen Überwachungsbehörde, RP Da Dezernat IV/F 43.1 **spätestens einen Monat nach der Inbetriebnahme** vorzulegen.

##### V. 2.1.4.3.

Die Schallpegelmessungen sind nach FGW-Richtlinie durchzuführen. Abweichungen sind zu begründen und hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf das Ergebnis zu bewerten.

##### V. 2.1.4.4.

Die Schallpegelmessungen sind vorab mit der zuständigen Überwachungsbehörde, RP Da Dezernat IV/F 43.1 in Form eines qualifizierten Messplanes abzustimmen.

##### V. 2.1.4.5.

Der geplante Messtermin ist der zuständigen Überwachungsbehörde, RP Da Dezernat IV/F 43.1 **umgehend, möglichst drei Tage vorher** mitzuteilen.

##### V. 2.1.4.6.

Der Messbericht ist **nach Ablauf von sechs Wochen nach den erfolgten Messungen** der zuständigen Überwachungsbehörde, RP Da Dezernat IV/F 43.1 in digitaler Form (PDF) vorzulegen. In Absprache mit der zuständigen Überwachungsbehörde, RP Da Dezernat IV/F 43.1 ist eine Fristverlängerung zur Abgabe des Messberichtes möglich.

##### V. 2.1.4.7.

Wenn bei der emissionsseitigen Abnahmemessung unter Berücksichtigung der Messunsicherheit die unter Ziffer V. 2.1.2. genannten max. zulässigen Emissionen nicht in allen Oktaven eingehalten werden, ist mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln  $L_{e, okt, mess}$  eine Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren (Nr. 5.2 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen der LAI, Stand 30. Juni 2016) durchzuführen. Hierbei ist dann die Messunsicherheit der emissionsseitigen Abnahmemessung und die Seriendreuung, jedoch nicht die Prognoseunsicherheit, zu berücksichtigen.

#### **V. 2.1.4.8.**

Sofern bis zur Inbetriebnahme eine Dreifachvermessung nach der FGW Richtlinie vorliegt, kann auf die Abnahmemessung verzichtet werden, wenn das neu zu berechnende Prognoseergebnis der Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze der hiermit genehmigten WEA (Zusatzbelastung) die maßgeblichen Immissionsrichtwerten einhält. Die Dreifachvermessung ist der zuständigen Überwachungsbehörde, RP Da Dezernat IV/F 43.1 unaufgefordert zur Prüfung zu übermitteln.

#### **V. 2.1.4.9.**

Für den Fall, dass die Emissionsbegrenzung nicht eingehalten wird, sind durch die Betreiberin **unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen**, Abhilfemaßnahmen einzuleiten. Die zuständige Überwachungsbehörde, RP Da Dezernat IV/F 43.1 ist hierüber **unverzüglich** zu informieren. Die dauerhafte Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen wie z.B. Leistungsreduzierungen ist zu dokumentieren.

#### **V. 2.1.4.10.**

Bei berechtigten Beschwerden über Lärmbelästigungen ist auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde, RP Da Dezernat IV/F 43.1 emissionsseitig nachzuweisen, dass o. g. festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

### **V. 2.2. Lichtimmissionen**

Die von der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen verursachten Schattenwurfzeiten dürfen den Immissionsrichtwert für die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr oder die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

Mögliche Einwirkpunkte sind in der Schattenwurfprognose Bericht Nr. 24-1-3004-000-SBe, erstellt durch die Ramboll Deutschland GmbH, Kassel mit Datum vom 08. Mai 2024 angegeben.

Bis zur Inbetriebnahme eventuell entstandene anlagen- oder immissionsortbedingte Veränderungen sind im o.g. Gutachten nachzuführen. Das gilt ausdrücklich auch für Veränderungen aufgrund von Verfahren nach §16b Abs. 7 BImSchG.

### **V. 3. Baurecht**

#### **V. 3.1.**

Der Standsicherheitsnachweis und der Nachweis der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile (einschließlich der Konstruktionszeichnungen) sind dem durch die Bauaufsichtsbehörde beauftragten Prüfsingenieur zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn der Standsicherheitsnachweis vollständig von der Bauherrschaft vorgelegt und durch die Bauaufsichtsbehörde geprüft und freigegeben wurde.

Es dürfen nur die Bauabschnitte ausgeführt werden, die durch die Bauaufsichtsbehörde geprüft und freigegeben wurden.

#### Hinweis:

Mit der Prüfung der statischen Nachweise und der Überwachung der Typenstatik bei der Ausführung wurde wie folgt vergeben:

Hrn. Dipl. Ing. Horst Dietz  
Donaustraße 7  
63452 Hanau

#### **V.3.2.**

Das Baugrundgutachten ist einem Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau nach der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen. Der Prüfbericht ist vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde des Wetteraukreises vorzulegen.

Das Baugrundgutachten für die WKA ist einschließlich Prüfbericht vor Baubeginn dem Prüflingenieur für Baustatik, Herrn Dipl. Ing. Horst Dietz, Donaustraße 7, 63452 Hanau, zur Einsichtnahme vorzulegen.

#### **V. 3.3.**

Die übereinstimmende Bauausführung der Gründungs- und Erdarbeiten ist vom Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau zu bescheinigen. Der Überwachungsbericht ist nach Abschluss der Gründungs- und Erdarbeiten der Bauaufsichtsbehörde des Wetteraukreises vorzulegen.

Maßgebend für die Ausführung des Tragwerkes und des konstruktiven Brandschutzes ist die typengeprüfte oder einzelgeprüfte statische Berechnung einschließlich der im Prüfbericht enthaltenen Prüfvermerke und Hinweise.

Die übereinstimmende und ordnungsgemäße Bauausführung entsprechend den geprüften Unterlagen und der Typenprüfung ist durch den mit der Prüfung des Vorhabens beauftragten Prüflingenieur zu bescheinigen. Die im Rahmen der Bauüberwachung durchzuführenden Besichtigungen sind mit dem Prüflingenieur frühzeitig abzustimmen. Der Überwachungsbericht ist der Bauaufsichtsbehörde des Wetteraukreises zusammen mit der Mitteilung über die Fertigstellung des Rohbaus vorzulegen.

#### **V. 3.4.**

Der Baubeginn ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Wetteraukreises **mind. eine Woche vorher** schriftlich mitzuteilen (Baubeginnsanzeige).

Spätestens mit der Baubeginnsanzeige sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Wetteraukreises die mit der Bauleitung beauftragte Person, sowie das Unternehmen zu benennen, das mit der Ausführung des Rohbaus oder mit den Abbrucharbeiten beauftragt ist. Der berufliche Befähigungsnachweis des benannten Bauleiters ist beizufügen (§ 75 Abs. 4 HBO).

### **V. 3.5.**

Vor Beginn der Fundamentierung sind die Grundflächen der Windkraftanlagen abzustecken und deren Höhenlage festzulegen. Die Absteckungen müssen von einer/m Sachverständigen für Vermessungswesen i.S.d. Rechtsverordnung nach § 89 Abs. 5 HBO oder von einer Vermessungsstelle i.S.d. Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (z.B. Katasterbehörde, öffentlich bestellte/r Vermessungsingenieur/in) bescheinigt sein.

### **V. 3.6.**

Von Baubeginn an müssen die Bauvorlagen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides, vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte auch die nach § 68 HBO erforderlichen bautechnischen Nachweise an der Baustelle vorliegen.

### **V. 3.7.**

Die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlagen sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Wetteraukreises und der Katasterbehörde **mind. zwei Wochen vorher** unter Angabe des Zeitpunktes der Fertigstellung anzuzeigen.

### **V. 3.8.**

Unbeschadet regelmäßiger notwendiger Prüfungen auf Grund anderer Vorschriften ist nach Ablauf der rechnerischen Lebensdauer gemäß Typenstatik/Einzelstatik entsprechend der dort genannten Frist die Standsicherheit der Anlage durch einen qualifizierten Sachverständigen überprüfen zu lassen. Die Überprüfung hat rechtzeitig, vor Ablauf dieser Frist, zu erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung ist unverzüglich der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde des Wetteraukreises sowie der zuständigen Genehmigungsbehörde, RP Da, vorzulegen.

### **V. 3.9.**

Sofern die weitere Standsicherheit nicht nachgewiesen wird, ist die Windkraftanlage sofort außer Betrieb zu nehmen und ggf. zurückzubauen.

## **V. 3.10. Rückbauverpflichtung**

### **V. 3.10.1.**

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass vor Baubeginn i.S.d. § 75 HBO (Aushub der Baugrube, erster Spatenstich) die Antragstellerin eine unbefristete Sicherheit in Höhe von 700.000 Euro (vier WKA x 1000 x 175m) leistet und diese bei der für den Rückbau zuständigen Bauaufsichtsbehörde, der Bauaufsichtsbehörde des Wetteraukreises hinterlegt.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die für den Rückbau zuständige Behörde, die Bauaufsichtsbehörde des Wetteraukreises, das vorgelegte Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

### **V. 3.10.2.**

Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise zu erbringen durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (das heißt auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet) Bankbürgschaft auf erstes Anfordern.

### **V. 3.10.3.**

Für den Fall eines Betreiberwechsels nach Baubeginn ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass der neue Betreiber **spätestens einen Monat nach der Anzeige** (siehe Ziffer V. 1.2) des Wechsels

- a) der zuständigen Genehmigungsbehörde, RP Da und der Bauaufsichtsbehörde des Wetteraukreises eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird und
- b) eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung im Sinne der Ziffern V. 3.9.1. und V. 3.9.2. in gleicher Höhe bei den Trägern der für den Rückbau zuständigen Bauaufsichtsbehörde, der Bauaufsichtsbehörde des Wetteraukreises, hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

Die vom Vorbetreiber erbrachte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen, bis die Sicherheitsleistung vom neuen Betreiber erbracht wird.

### **V. 3.10.4.**

Nach Aufgabe der dauerhaften Nutzung ist das Vorhaben zurückzubauen und die Bodenversiegelungen sind zu beseitigen.

Zurückzubauen sind grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die den Anlagen dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe ihren Nutzen verliert.

Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontearbeiten sind der zuständigen Genehmigungsbehörde, RP Da, und der Bauaufsichtsbehörde des Wetteraukreises **unverzüglich** anzuzeigen.

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Rückbau der WKA der Baugenehmigungspflicht unterliegt und eine entsprechende Beantragung rechtzeitig bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Wetteraukreises erfolgen sollte.

### **V. 3.11. Eiswurf/Eisabfall**

#### **V. 3.11.1.**

Die WKA sind mit einem Eiserkennungssystem auszurüsten, das automatisch die WKA abschaltet, wenn es zu Eisbildung an den Rotorblättern kommt und erst wieder anläuft, wenn sich kein Eis mehr auf den Rotorblättern befindet.

#### **V. 3.11.2.**

Darüber hinaus ist der Eisansatz durch geeignete Maßnahmen (z.B. wasserabweisende Beschichtung der Rotorblätter) auf Dauer möglichst wirkungsvoll zu verhindern.

### **V. 3.11.3.**

Durch organisatorische oder technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass bei gebildetem Eisansatz während Stillstandzeiten beim Wiederanfahren der jeweiligen Anlage eine Gefährdung durch Eiswurf ausgeschlossen wird. Ein Betrieb und Neustart der jeweiligen Anlage darf nur bei Eisfreiheit der Rotoren erfolgen.

### **V. 3.11.4.**

Nach Errichtung der WKA ist durch eine Bescheinigung **unverzüglich** zu belegen, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen, Regelungen und Funktionen mit den Anlagen übereinstimmt, die der Planung zur Verhinderung von Eiswurf zugrunde gelegt worden sind. Die Betriebsbereitschaft der Einrichtung ist ebenfalls zu bestätigen.

### **V. 3.11.5.**

An allen öffentlichen Wegen im Radius von 500 Metern um jede einzelne WKA sind Warnschilder mit der Aufschrift „Vorsicht Eisfallgefahr bei entsprechender Witterung - Betreten auf eigene Gefahr“ vor Inbetriebnahme der Anlagen aufzustellen. Der Nachweis der Beschilderung ist der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde des Wetteraukreises vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

Die Warnschilder müssen unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse (Topographie, Be-pflanzung, Wege- und Straßenführungen) so aufgestellt bzw. angebracht werden, dass sie von den sich der Anlage - üblicherweise über Straßen und Wege - nähernden Personen frühzeitig und insbesondere vor dem Drehbereich der Rotoren wahrgenommen werden können.

Hierbei sind die Schilder durch ein eindeutiges Piktogramm zu ergänzen, welches auf die Gefährdung durch Eisfall hinweist. Die Warn- und Hinweisschilder sind bei Verlust oder Beschädigung unverzüglich zu ersetzen.

## **V. 4. Brandschutz**

### **V. 4.1.**

Die Umsetzung der Maßnahmen des Brandschutzkonzepts und der Vorgaben der Brandschutz-Nebenbestimmungen dieser Genehmigung ist vor Inbetriebnahme der Anlagen durch den Konzeptersteller oder die Fachbauleitung (Brandschutz) zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist der Fachstelle Brand- und Katastrophenschutz des Wetteraukreises vor Inbetriebnahme vorzulegen.

### **V. 4.2.**

Alle Zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen müssen der Muster - Richtlinie der Fachkommission Bauaufsicht der ARGEBAU „Flächen für die Feuerwehr“ (2009-10) entsprechen.

### **V. 4.3.**

Für das Objekt sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095:2024-02 Teil 1 - Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen - zu erstellen und in 3-facher Ausfertigung in Papierform und in digitaler Form der BDS des Wetteraukreises zur Verfügung zu stellen. Die vorgenannten Pläne sollten nicht



größer als DIN A3 sein. Die Feuerwehrpläne sind mit der BDS des Wetteraukreises, Fachstelle 2.3.6 „Brand- und Katastrophenschutz“, abzustimmen.

Bei baulichen oder nutzungsbedingten Veränderungen an baulichen Anlagen sind die Feuerwehrpläne unaufgefordert zu aktualisieren und der BDS des Wetteraukreises, Fachstelle 2.3.6 „Brand- und Katastrophenschutz“, vorzulegen. Dabei ist der zuvor beschriebene Verfahrensweg zu berücksichtigen.

Hinweis:

Auf die Merkblätter „Feuerwehrpläne“ sowie auf die ergänzenden Hinweise zur Erstellung von „Feuerwehrplänen“ welche auf der Internetseite des Wetteraukreises unter <https://wetteraukreis.de/brand-und-katastrophenschutz/vorbeugender-brandschutz> (letzter Stand) abgerufen werden können, wird verwiesen.

**V. 4.4.**

An gut sichtbarer Stelle ist an der WKA sowie im Lageplan die Rufnummer des Objektverantwortlichen anzubringen. Es ist sicherzustellen, dass der Objektverantwortliche bzw. sein Vertreter innerhalb von 60 Minuten nach der Ereignismeldung als Fachberater für die Feuerwehr vor Ort ist.

**V. 4.5.**

An der WKA ist eine eindeutige Kennzeichnung zwecks Verwechslungsfreier Zuordnung im Schadensfall anzubringen. Die Kennzeichnung ist in den Feuerwehrplänen einzutragen.

**V. 4.6.**

Für die bauliche Anlage ist eine Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096:20214-05 im Format DIN A 4 aufzustellen und an markanten Punkten der baulichen Anlage deutlich sichtbar und in dauerhafter Ausführung auszuhängen. Bei der Aufstellung sind die in DIN EN ISO 7010:2020-07 und DIN 14034-6:2024-06 enthaltenen graphischen Symbole zu verwenden.

Hinweis:

Auf das Merkblatt „Hinweise zur Erstellung einer Brandschutzordnung“ welches auf der Internetseite des Wetteraukreises unter <https://wetteraukreis.de/brand-und-katastrophenschutz/vorbeugender-brandschutz> (letzter Stand) abgerufen werden kann, wird verwiesen

**V. 4.7.**

Es wird angeordnet, einen ausreichenden Löschwasservorrat von mindestens 12 m<sup>3</sup> bereitzustellen, der Bedarf an Löschwasser in den benötigten Schläuchen zur Überbrückung der Entfernung zwischen dem Löschwasservorrat und der WKA ist zusätzlich zu bevorraten. Aufgrund der Lage der einzelnen WKA sind zwei Löschwasserbehälter (Einer pro zwei WKA) erforderlich. Die hierfür erforderliche Löschwasserentnahmestelle ist nach DIN 14220:2022-07 vor Inbetriebnahme zu errichten und dauerhaft betriebsbereit zu halten. Der genaue Standort und die zugehörigen Planunterlagen sind rechtzeitig vor Baubeginn mit der BDS des Wetteraukreises abzustimmen.

#### **V. 4.8.**

Ein Hinweisschild auf eine Entnahmestelle des Löschwasserbehälters sind nach DIN 4066:2025-02 zu erstellen und mit Angabe zum Fassungsvermögen gut sichtbar an jedem Löschwasserbehälter anzubringen.

#### **V. 4.9.**

Eine Auslösung der automatischen Löschanlage ist an eine ständig besetzte Stelle weiter zu melden.

### **V. 5. Arbeitsschutz**

#### **V. 5.1.**

Die vor erstmaliger Inbetriebnahme nach Überprüfung der „Befahranlage“ auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) erstellten Prüfnachweise (§ 15 i.V.m. Anhang 2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (BetrSichV)) sind dem RP Da, Abteilung VI Arbeitsschutz, Dezernat VI 65 **unverzüglich** und unaufgefordert vorzulegen.

### **V. 6. Luftverkehr**

Es ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV, in der jeweils aktuellen Fassung)“ an den WKA anzubringen.

#### **V. 6.1. Tageskennzeichnung**

Die Rotorblätter der WKA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot] zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhen der WKA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orangen/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Die Masten der WKA sind mit einem 3 m hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 m ü. Grund, zu versehen.

#### **V. 6.2. Nachtkennzeichnung**

Die Nachtkennzeichnung von WKA mit einer max. Höhe von bis 315,00 m ü. Grund erfolgt durch „Feuer W, rot“.

Da die WKA eine Gesamthöhe von mehr als 150,00 m ü. Grund aufweisen, ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mind. zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Die Infrarotkennzeichnung (entsprechend Anhang 3 der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV)) ist auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

### **V. 6.3. Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)**

Bis zur abschließenden Inbetriebnahme des BNK-Systems ist eine dauerhafte Nachtkennzeichnung zu betreiben. Vor der Inbetriebnahme des BNK-Systems sind durch den Anlagenbetreiber folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr benannte Stelle;
- b) Nachweis durch eine Baumusterprüfstelle (BMPSt) über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen:
  - zu luftverkehrsrechtlichen Belangen auf Grundlage des Luftfahrthandbuchs AIP:
    - Flugplätze und Hubschrauberlandeplätze mit Nachtflugbetrieb,
    - Sichtflugverfahren (Platzrunden, Sichtflugstrecken, Pflichtmeldepunkte),
    - Ein- und Ausflugkorridore (für Platzrunden und Hubschrauberlandeplätze),
    - Sonstige Sichtflugstrecken oder -korridore,
    - Nachttiefflugsysteme (NLFS),
    - Kontrollierte Lufträume (bspw. Kontrollzonen),
  - sowie auf Basis nach Anhang 6, Nummer 2 AVV:
    - Funktionsweise des BNK-Systems
    - Sonderauflagen gemäß Prüfung der luftverkehrsrechtlichen Belange zur Zulässigkeit des BNK-Systems am Standort
    - Berücksichtigung der relevanten Fluggeschwindigkeiten
    - Systemkomponenten und -architektur am Standort
      - Auflistung der Systemkomponenten
      - Verbindung zur Serverinfrastruktur
      - Schnittstelle für die Anbindung an die Befeuerung
      - Externe Aktivierung
      - Infrarotkennzeichnung  
(Die BNK ist gemäß Anhang 6, 1. Allgemeine Anforderungen der AVV mit einer dauerhaften Infrarotkennzeichnung auszustatten und daher ebenfalls im standortbezogenen Nachweis aufzunehmen.)
    - Erfassung des Wirkungsraums
    - Aufzeichnung der Betriebszustände

- Einbau des BNK-Systems
- Probetrieb
- Wartungskonzept zu Veränderungen im Windpark und in der Umgebung
- Konformitätserklärung des Herstellers
- Fazit

c) Nachweis Qualitätsmanagement nach DIN EN ISO 9001:2015 gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV.

Die Unterlagen sind dem RP Da, Abteilung III Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr, Dezernat III 33.3 - Luft- und Güterkraftverkehr, Lärmschutz (per E-Mail an: [luftverkehr@rpda.hessen.de](mailto:luftverkehr@rpda.hessen.de)) unter Angabe des Az. III 33.3-66 m 32.05/1-2024/40 einzureichen.

Nach Erhalt der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung hat der Betreiber selbstständig die beabsichtigte Einrichtung der BNK bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, RP Darmstadt, gemäß § 15 BImSchG anzuzeigen.

Hinweis:

Erst nach Erhalt der vollständigen Unterlagen kann eine abschließende Entscheidung hinsichtlich des BNK-Systems getroffen werden, da die Auflagen hierzu auf dem standortbezogenen Nachweis beruhen. Daher wird die BNK nachträglich in einem gesonderten Verfahren in Anlehnung an § 12 Abs. 2 Satz 4 LuftVG zugelassen.

Das Ergebnis der Prüfung wird den Betreibern schriftlich und bei Versagung mit fundierter Begründung mitgeteilt werden. Letzteres gilt für den Fall, dass der beantragte Betrieb einer BNK im Einzelfall an einem Standort wegen Gefährdung des Luftverkehrs nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Dauerbefeuerng der Anlagen bestehen.

Die Einbindung der Baumusterprüfstelle (BMPSt) in Ziffer V.6.3. gilt für die Installation aller BNK-Systeme.

**V. 6.4. Technische Spezifikationen**

Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mind. ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mind. ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WKA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf den WKA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde (s) gemäß Universal Time Coordinated (UTC) mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  Millisekunden (ms) zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen (siehe ebenfalls AVV, Ziffer 3.9).

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5% Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mind. 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

#### Hinweis

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb der Sichtweitenmessgeräte haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der (AVV, in der jeweils aktuellen Fassung) zu erfolgen.

#### **V. 6.5. Ausfall der Befuerung**

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail ([notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de)) **unverzüglich** bekannt zu geben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung schnellstmöglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale **unverzüglich** davon in Kenntnis zu setzen.

Ist eine Behebung innerhalb von **zwei Wochen** nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale, nach Ablauf der **zwei Wochen** erneut zu informieren. In diesem Fall ist ergänzend das RP Da Dezer-nat III 33.3 per E-Mail ([luftverkehr@rpda.hessen.de](mailto:luftverkehr@rpda.hessen.de)) unter Angabe des Az. III 33.3-66 m 32.05/1-2024/40 in Kenntnis zu setzen.

#### **V. 6.6. Veröffentlichung als Luftfahrthindernis**

Der Betreiber hat eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

Hierbei sind folgende Daten unter dem III 33.3-66 m 32.05/1-2024/40 dem RP Da Dezernat III 33.3 per E-Mail ([luftverkehr@rpda.hessen.de](mailto:luftverkehr@rpda.hessen.de)) mitzuteilen:

1. **mind. sechs Wochen vor Baubeginn** (hier Aushub der Fundamente) ist das Datum des Baubeginns anzuzeigen,
2. **spätestens vier Wochen nach Errichtung** sind unaufgefordert die endgültigen Vermessungsdaten vorzulegen. Die endgültigen Daten haben folgende Details aufzuweisen:
  - a) Name des Standortes,
  - b) Art des Luftfahrthindernisses,
  - c) Geogr. Standortkoordinaten [in Grad, Min. und Sek. im Format WGS84 mit einem GPS-Empfänger gemessen] aller WKA,
  - d) Höhe der Bauwerksspitze [m über Grund] aller WKA,
  - e) Höhe der Bauwerksspitze [m über NHN, Höhensystem: DHHN 92] aller WKA,
  - f) Art der Kennzeichnung [Beschreibung].

Darüber hinaus ist der Ansprechpartner mit Anschrift inkl. Tel.-Nr. der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

#### **V. 6.7. Bauphase**

Während der Bauphase der WKA ist darauf zu achten, dass ab dem Erreichen einer Hindernishöhe von 100,00 m ü. Grund eine temporäre Nachtkennzeichnung an den WKA zu aktivieren ist. Diese ist entsprechend mit Notstrom zu versorgen.

#### **V. 6.8. Hinweis Kranarbeiten**

Während der Bauphase zum Einsatz kommende Baukräne oder ähnliche Bauhilfsmittel, die eine Höhe von 100,00 m ü. Grund überschreiten, bedürfen einer gesonderten Genehmigung nach dem LuftVG. Diese ist beim RP Da Dezernat III 33.3 **mind. vier Wochen vor Baubeginn** zu beantragen.

#### **V.6.9 Belange Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung**

##### **V. 6.9.1.**

Dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Sachgebiet Anlagenschutz, Monzastraße 1, 63225 Langen, sind (per Post oder per E-Mail: [anlschutz@baf.bund.de](mailto:anlschutz@baf.bund.de)), innerhalb von vier Wochen nach Errichtung die nachstehenden, endgültigen Bauwerksdaten und sonstigen Informationen je WKA mitzuteilen:

1. Aktenzeichen ST/5.2.10/2022411130016-001/24
2. Name des Standortes (Stadt, Gemarkung, Flur, Flurstück)
3. Geographische Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden im WGS 84 Koordinatensystem
4. Höhe der Bauwerksspitze (Gesamthöhe) und Nabenhöhe in Meter über Grund
5. Höhe der Bauwerksspitze (Gesamthöhe) in Meter über NHN
6. Betreiber der Anlage mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer
7. Betriebsbeginn und - sofern vorhanden - Ende der Betriebsgenehmigung der WKA

### **V. 6.9.2.**

Dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Sachgebiet Anlagenschutz, Monzastraße 1, 63225 Langen, ist unverzüglich (per Post oder per E-Mail: [anlschutz@baf.bund.de](mailto:anlschutz@baf.bund.de)), unter Angabe des Aktenzeichens ST/5.2.10/2022411130016-001/24, über den erfolgten Abbau der jeweiligen WKA des Windparks zu unterrichten.

## **V. 7. Belange der Bundeswehr**

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (letzter Stand: [baiudbwtoeb@bundeswehr.org](mailto:baiudbwtoeb@bundeswehr.org)) unter Angabe des Zeichens IV-1380-24-BIA mit den endgültigen Daten

- a) Art des Hindernisses,
- b) Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84,
- c) Höhe über Erdoberfläche und
- d) Gesamthöhe über NHN

anzuzeigen.

## **V. 8. Natur- und Artenschutz**

### **V. 8.1 Ökologische Baubegleitung**

#### **V. 8.1.1.**

Die Umsetzung der in den Antragsunterlagen aufgeführten naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen im Zusammenhang mit der Errichtung der Windenergieanlagen WKA 1, 3, 4 und 5 ist durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung aus dem Fachbereich der Landespflege oder vergleichbarer Fachrichtungen zu begleiten und sicherzustellen.

#### **V. 8.1.2.**

Dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 53.1 - Naturschutz (Planungen und Verfahren, [naturschutz-verfahren@rpda.hessen.de](mailto:naturschutz-verfahren@rpda.hessen.de)) sind spätestens 4 Wochen vor Baubeginn und der Baufeldfreimachung, die mit der ökologischen Baubegleitung beauftragten Personen mit Fachkundenachweis schriftlich zu benennen.

#### **V. 8.1.3.**

Die ökologische Baubegleitung berichtet dem Dezernat V 53.1 ([naturschutz-verfahren@rpda.hessen.de](mailto:naturschutz-verfahren@rpda.hessen.de)) mit dem Beginn der Baufeldfreimachung (schonende Fällung von Gehölzen) einmal wöchentlich - sofern es die vorgegebenen Berichtspflichten in den folgenden Nebenbestimmungen erfordern auch bereits vorher oder häufiger - über den jeweiligen Sachstand des Bauvorhabens und der naturschutzrechtlichen Maßnahmen. Der Turnus der Berichtspflicht kann in Abhängigkeit des weiteren Bauverlaufes nach Abstimmung mit dem Dezernat V 53.1 geändert werden.

#### **V. 8.1.4.**

In den von der ökologischen Baubegleitung vorzulegenden Berichten sind alle naturschutzrechtlich relevanten Maßnahmen (Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, artenschutzrechtliche Maßnahmen) in Hinblick auf ihre sach- und fristgerechte Ausführung zu beschreiben.

### **V. 8.2 Vermeidung und Minimierung, Bauausführung**

#### **V. 8.2.1.**

Beginn und Abschluss der Fäll-, Rodungs- und Bauarbeiten (einschl. Baustelleneinrichtung) sind dem Dezernat V 53.1 ([naturschutz-verfahren@rpda.hessen.de](mailto:naturschutz-verfahren@rpda.hessen.de)) jeweils unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige der Baumfällungen hat mindestens 4 Wochen vor deren Beginn zu erfolgen.

#### **V. 8.2.2.**

Die ausführenden Firmen sind vor Beginn der Arbeiten vor Ort von der ökologischen Baubegleitung über die naturschutzrechtlichen Belange und Nebenbestimmungen sowie die in Kap. 4, S. 114 ff. des LBP vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu informieren. Über diesen Einweisungstermin ist ein Protokoll anzufertigen, das dem Dezernat V 53.1 ([naturschutz-verfahren@rpda.hessen.de](mailto:naturschutz-verfahren@rpda.hessen.de)) im Zuge der festgelegten Berichterstattung (NB V. 8.1.3) vorgelegt wird.

#### **V. 8.2.3.**

Die Rodungs- und Bauarbeiten sind auf die im LBP, Karten 1.4, 1.5, 2.4 u. 2.5 dargestellten Eingriffsflächen (Bauflächen und Baustelleneinrichtung) zu beschränken. Notwendige Abweichungen hiervon bedürfen vorab der Zustimmung durch das Dezernat V 53.1.

### **V. 8.3 Ausgleich und Ersatz**

#### **V. 8.3.1.**

Sofern die WKA nach deren Errichtung höher sind als vorliegend genehmigt, ist eine ergänzende Bewertung des sich daraus ergebenden Kompensationserfordernisses für die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds nach den Vorschriften der Kompensationsverordnung (KV v. 26. Oktober 2018) vorzunehmen und dem Dezernat V 53.1 ([naturschutz-verfahren@rpda.hessen.de](mailto:naturschutz-verfahren@rpda.hessen.de)) gemeinsam mit geeigneten Kompensationsmaßnahmen zur Prüfung vorzulegen.

#### **V. 8.3.2.**

Bei der Wiederaufforstung temporär in Anspruch genommener Flächen (Maßnahme 24A<sub>KOMP</sub> und 25 A<sub>KOMP</sub>) sind die neu entstandene Waldinnenränder mit heimischen Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung (z.B. Prunus avium – Vogelkirsche und Elsbeere – Sorbus torminalis) in einer Breite von mind. 6m herzustellen. Bei der Auswahl der Strauchpflanzen ist auf die Art – Prunus spinosa (Schlehe/Schwarzdorn) weitgehend zu verzichten (Anteil < 5%). Die Anpflanzungen sind gemäß Maßnahmenblätter in der nach dem Bauende folgenden Pflanzperiode



umzusetzen und der ordnungsgemäße Abschluss dem Dezernat V 53.1 mitzuteilen. Eine Abnahme bleibt vorbehalten.

#### **V. 8.3.3.**

Das Kompensationsdefizit durch den Bau der WKA 1, 3, 4 und 5 sowie der damit verbundenen Landschaftsbildbeeinträchtigung beläuft sich unter Berücksichtigung der Maßnahmen 24A<sub>KOMP</sub> - 27A<sub>KOMP</sub> auf **748.196 Biotopwertpunkte** (WP).

Dieses Defizit kann durch die teilweise Zuordnung der im LBP, Kap. 5.2, Seiten 178 ff. sowie im Nachtrag zum LBP vom 5. März 2025 vorgesehene Ökokontomaßnahme 'Nauheimer Eck' des Bundesforstbetriebes Schwarzenborn in der Gemarkung Ockstadt, Flur 14, Flst. 130/6 und Flur 15, Flst. 4/1 vollständig kompensiert werden.

Spätestens 6 Wochen nach Zustellung des Bescheides - ist über die Höhe des v. g. Biotopwertdefizits ein Abbuchungsbeleg von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Wetteraukreises dem Dezernat V 53.1 ([naturschutz-verfahren@rpda.hessen.de](mailto:naturschutz-verfahren@rpda.hessen.de)) vorzulegen. Zusammen mit der Vorlage des Abbuchungsbeleges sind die vorgesehene Ökokontomaßnahme sowie die Maßnahmen 24A<sub>KOMP</sub> - 27A<sub>KOMP</sub> als digitale Fachdaten und shape-files zur Übernahme in das NATUREG-Kompensationsmodul zu übermitteln.

#### **V. 8.3.4.**

Nach Bauabschluss ist die tatsächliche Flächeninanspruchnahme durch die ÖBB in einem Bericht (Text u. Karte) zu dokumentieren. Dieser ist dem Dezernat V 53.1 ([naturschutz-verfahren@rpda.hessen.de](mailto:naturschutz-verfahren@rpda.hessen.de)) zur Prüfung vorzulegen. Soweit die tatsächlich beanspruchten Flächen in relevantem Umfang von dem beantragten Zustand abweichen, der sich aus den Karten 1.4, 1.5, 2.4 u. 2.5 sowie Kapitel 5.2 „Bilanzierung gemäß Hessischer Kompensationsverordnung“ des LBP unter Berücksichtigung des Nachtrags zum LBP vom 5. März 2025 ergibt, bleibt die Erstellung und Vorlage einer naturschutzrechtlichen Abschlussbilanzierung auf Basis der Kompensationsverordnung (KV v. 26. Oktober 2018) vorbehalten. Sofern sich aus der Abschlussbilanzierung ein Kompensationsdefizit ergeben sollte, sind weitere Kompensations- oder Ökokontomaßnahmen vorzusehen.

#### **V 8.3.5.**

Die von den WKA, Kranstellflächen und zugehörigen internen Zufahrten betroffenen Flächen sind innerhalb eines Jahres nach Umsetzung der Rückbauverpflichtungen gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB gemäß LBP, Kapitel 4.4 zu rekultivieren. Im Zuge der vorgesehenen Wiederaufforstung mit Laubgehölzen 1. Ordnung ist die Etablierung einer hohen Struktur und Biotopvielfalt zu gewährleisten. Bestehende Waldinnenränder aus krautigen Säumen und Sträuchern sind in Abstimmung mit der oberen Forst- und der oberen Naturschutzbehörde auf mind. 20 % der zu rekultivierenden Fläche zu erhalten.

## **V. 8.4. Artenschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

### **V. 8.4.1.**

Die Kontrolle und Verschließung von im Baufeld befindlichen Höhlenbäumen gemäß Maßnahme 2V<sub>AS</sub> ist entgegen den Ausführungen im Maßnahmenblatt (LBP, Seite 119) ausschließlich im Zeitraum vom 11. August - 15. Oktober durchzuführen.

### **V.8.4.2.**

Mit Durchführung der Maßnahme 26A<sub>KOMP</sub> ‚Erhöhung des Nahrungsangebotes für die Haselmaus‘ sind auch die Maßnahmen 23A<sub>CEF</sub> ‚Erhöhung Quartierangebot für die Haselmaus‘ sowie die Maßnahme 22 A<sub>CEF</sub> ‚Anbringung von Nistkästen‘ umzusetzen. Die künstlichen Quartierangebote/Kästen sind während der Betriebslaufzeit der WKA in ihrer Funktion zu erhalten; Verluste sind zu ersetzen.

### **V. 8.4.3.**

Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen WKA 1, 3, 4 und 5 ist dem Dezernat V 53.1 ([naturschutz-verfahren@rpda.hessen.de](mailto:naturschutz-verfahren@rpda.hessen.de)) jeweils mindestens zwei Wochen vor Beginn des Probebetriebs anzuzeigen.

### **V. 8.4.4.**

Mit Inbetriebnahme (inkl. Probebetrieb) der WKA 3 und der WKA 4 sind diese in dem Zeitraum vom 1. Juni bis 23. Juni eines Jahres von Sonnenaufgang (SA) bis Sonnenuntergang (SU) zum Schutz der streng geschützten Vogelart ‚Wanderfalke‘ (Falco peregrinus) abzuschalten.

### **V. 8.4.5.**

Für die WKA 3 und 4 mit einer Nennleistung von je 7,2 MW wird eine jährlich zu leistende Zahlung von je **3.240 Euro** festgesetzt. Der Gesamtbetrag für beide WKA in Höhe von jährlich **6.480 Euro** ist als zweckgebundene Abgabe an den Bund auf folgendes Konto zu leisten:

#### Kontoverbindung der Bundeskasse:

Empfänger: Bundeskasse Halle/Saale

IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40

BIC: MARKDEF1860

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

Angabe des Kassenzeichens (Verwendungszweck): **1180 0536 2519**

Die Zahlung ist erstmalig mit Inbetriebnahme der WKA 3 und 4 zu leisten (s. NB V. 8.4.4.). Dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) ist die Inbetriebnahme der WKA 3 und 4 unter Verwendung der E-Mail-Adresse "[abgaben.naturschutz@bmuv.bund.de](mailto:abgaben.naturschutz@bmuv.bund.de)" unverzüglich anzuzeigen. Dem Dezernat V 53.1 ([naturschutz-verfahren@rpda.hessen.de](mailto:naturschutz-verfahren@rpda.hessen.de)) ist eine Kopie der Inbetriebnahmeanzeigen an das BMUV vorzulegen.

#### **V. 8.4.6.**

Mit Inbetriebnahme (inkl. Probetrieb) der WKA 1, 3, 4 und 5 sind die Windkraftanlagen gemäß LBP-Maßnahme 5V<sub>AS</sub> ‚artspezifischer Betriebs-/Abschaltalgorithmus Fledermäuse‘ im folgenden Zeitraum, bei gleichzeitigem Eintreten der nachfolgenden Witterungsparameter abzuschalten:

##### a) Zeitraum:

- 1. April bis 15. November von 0,5 Stunden vor Sonnenuntergang (SU) bis Sonnenaufgang (SA)

##### b) Witterungsparameter:

- Temperatur in Gondelhöhe  $\geq 10$  °C
- Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe  $< 6$  m/sec
- Niederschlag  $< 0,2$  mm/h (sofern technische Voraussetzungen an der WKA bestehen)

#### **V. 8.4.7.**

Sofern die Voraussetzungen für eine automatisierte Abschaltung nicht gegeben sind oder deren korrekte Funktion aufgrund technischer Probleme nicht gewährleistet ist, dürfen die WKA in dem unter den Nebenbestimmungen Ziffer V. 8.4.4. und V. 8.4.6. genannten Zeiträumen nicht betrieben werden. Dies ist durch die Betriebsführung im Zuge einer Eigenkontrolle sicherzustellen.

#### **V. 8.4.8.**

Die Programmierung der Abschaltalgorithmen (Wanderfalke/Fledermäuse) für die automatisierten Abschaltungen der Windkraftanlagen sind dem Dezernat V 53.1 mit Anzeige der Inbetriebnahme gemäß Nebenbestimmung Ziffer V. 8.4.3. spätestens aber vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Abschaltzeiträume durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Konfigurations-/Programmierungsprotokoll, Fachunternehmererklärung) nachzuweisen.

#### **V. 8.4.9.**

Für jede der vier Windkraftanlagen sind jährlich über den gesamten Abschaltzeitraum die Betriebsdaten als 10-Minuten-Mittelwerte zu dokumentieren und dem Dezernat V 53.1 ([natur-schutz-verfahren@rpda.hessen.de](mailto:natur-schutz-verfahren@rpda.hessen.de)) in digitaler Form (als Excel-Datei) jeweils bis zum 31. Januar des folgenden Jahres unaufgefordert zu übermitteln.

Die Datenblätter müssen für jedes 10-Minuten-Intervall mindestens die folgenden Angaben (Spalten) enthalten: Datum, Uhrzeit mit Angabe der Zeitzone, durchschnittliche Windgeschwindigkeit [m/s] in Gondelhöhe, durchschnittliche Temperatur [°C] in Gondelhöhe, durchschnittliche Niederschlagsintensität [mm/h] in Gondelhöhe und durchschnittliche Rotationsgeschwindigkeit [U/min]. Zusätzlich ist anzugeben, ob die Angabe zur Uhrzeit das Ende oder den Anfang der 10-Minuten-Intervalle kennzeichnet.

#### **V. 8.4.10.**

Die Betriebsdaten sind für jedes Betriebsjahr in Hinblick auf die korrekte Funktion der automatisierten Abschaltungen auszuwerten. Diese Auswertung (per Excel oder Auswertungssoft-

ware) ist dem Dezernat V 53.1 ([naturschutz-verfahren@rpda.hessen.de](mailto:naturschutz-verfahren@rpda.hessen.de)) inklusive eines zusammenfassenden Berichts ebenfalls bis zum 31. Januar des folgenden Jahres unaufgefordert vorzulegen. Der Bericht dokumentiert die Funktion der automatisierten Abschaltungen auf Basis der Betriebsdaten.

Er enthält hierzu für die gesamten Abschaltzeiträume Angaben darüber, wann die WKA aufgrund des mit Nebenbestimmung Ziffer V. 8.4.4 (Wanderfalke) festgelegten Zeitraumes und der mit Nebenbestimmung Ziffer V. 8.4.6. (Fledermäuse) festgesetzten Witterungsparameter abzuschalten waren und darüber, in welchem Umfang die Anlagen tatsächlich abgeschaltet wurden.

Die sich aus der Betriebsdatenauswertung ergebenden Hinweise auf Fehlfunktionen sind zu analysieren und zu bewerten. Ebenso sind die Maßnahmen zur Behebung tatsächlich festgestellter Fehlfunktionen zu dokumentieren. Die Richtigkeit der Angaben ist schriftlich zu versichern.

#### **V. 8.4.11.**

Nach dem ersten Betriebsmonat, innerhalb der unter Nebenbestimmung Ziffer V. 8.4.6 festgelegten Abschaltzeiträumen, ist dem Dezernat V 53.1 ([naturschutz-verfahren@rpda.hessen.de](mailto:naturschutz-verfahren@rpda.hessen.de)) zusätzlich einmalig eine Betriebsdatenauswertung nach den inhaltlichen Anforderungen der Nebenbestimmung Ziffern V. 8.4.9. und V. 8.4.10. vorzulegen. Für den unter Nebenbestimmung Ziffer V. 8.4.4. festgelegten Abschaltzeitraum ist bereits nach den ersten 3 Betriebstagen eine entsprechende Betriebsdatenauswertung einmalig vorzulegen.

#### **V. 8.4.12.**

Sofern entsprechend der Maßnahme 5V<sub>AS</sub> (LBP, S. 123) ein bioakustisches Höhen-/Gondelmonitoring für Fledermäuse durchgeführt wird, sind die fachlichen und technischen Anforderungen entsprechend der VwV (2020), Anlage 6 zu beachten.

Die Auswertung des mind. zweijährigen Höhenmonitorings ist jährlich durch ein qualifiziertes Fachbüro auf Basis der jeweils zum Auswertungszeitpunkt aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse durchzuführen. Dies ist in einem Bericht zu dokumentieren und mit den Ergebnissen der Klimadaten-Messung dem Dezernat V 53.1 ([naturschutz-verfahren@rpda.hessen.de](mailto:naturschutz-verfahren@rpda.hessen.de)) bis spätestens 15. Februar des folgenden Jahres unaufgefordert vorzulegen.

Auf dieser Grundlage entscheidet die zuständige Behörde, ob eine Anpassung der Abschaltvorgaben gemäß Nebenbestimmung Ziffer V. 8.4.6 festzusetzen ist.

### **V. 9. Forsten**

#### **V. 9.1.**

Die Beanspruchung der Waldflächen ist auf den absolut notwendigen Umfang zu beschränken. Temporär gerodete Flächen sind innerhalb der kommenden zwei Pflanzperioden nach Errichtung der jeweiligen Windenergieanlage wieder zu bewalden (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG i. V. m. § 12 Abs. 4 S. 3 HWaldG). Vor der Befahrung oder Nutzung als Lager- und Montagefläche dieser temporären Rodungsflächen, sind geeignete Maßnahmen zur Verringerung der Verdichtung des Waldbodens (z. Bsp. Auslegung von druckverteilenden Platten) durchzuführen. Vor der Wiederbewaldung sind die natürlichen Bodenverhältnisse wiederherzustellen.

### V. 9.2.

Als waldrechtlicher Ausgleich wird gemäß § 12 Abs. 5 HWaldG die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe festgesetzt. Die Walderhaltungsabgabe beläuft sich auf

**112.170,56 Euro**

Der Gesamtbetrag ist **zwei Wochen vor Durchführung der Rodung** auf das Konto des Hessischen Competence Center zu überweisen:

Kontoverbindung:

Empfänger: Hessisches Competence Center  
IBAN: DE 74 5005 0000 0001 0063 03  
BIC: HELADEFXXX  
Bank: Landesbank Hessen - Thüringen

Angabe des Kassenzzeichens (Verwendungszweck): **8950029242174412, Stichwort: Walderhaltungsabgabe**

### V. 9.3.

Planung und Durchführung aller Aufforstungsmaßnahmen haben in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde, dem RP Da, Abteilung V Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 52 - Forsten zu erfolgen. Die Aufforstungen haben mit standortgerechten Strauch- und Baumarten zu erfolgen. Dabei sind die Empfehlungen der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (NW-FVA) zu klimaangepassten Baumarten bzw. Waldentwicklungstypen (WEZ) zu berücksichtigen (Hilfestellung siehe unter <https://www.nw-fva.de/BaEm/map.jsp?he=1>).

Das verwendete Pflanzgut hat den Anforderungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG), in der aktuell gültigen Fassung, sowie den Herkunftsempfehlungen der NW-FVA (<https://www.nw-fva.de/HKE/county.jsp?cid=6>), zu erfüllen.

### V. 9.4.

Die Kulturen sind so lange zu pflegen und ggf. nachzubessern, bis der Status einer „forstfachlich gesicherten Kultur“ eingetreten ist und eine forstfachliche Abnahme durch die obere Forstbehörde erfolgt ist.

### V. 9.5.

Die angrenzenden Waldbestände sind während der Baumaßnahmen gemäß den Vorgaben der DIN 18920:2014-07 - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - zu schützen.

### V. 9.6.

Der Beginn der Rodungsarbeiten ist **14 Tage vorher** der oberen Forstbehörde anzuzeigen. Ebenso sind die Grenzen der Rodungs- und Bauflächen vor Rodungsbeginn zu kennzeichnen und der oberen Forstbehörde **unverzüglich** an die E-Mail-Adresse [Forstdezernat@rpda.hessen.de](mailto:Forstdezernat@rpda.hessen.de) anzuzeigen. Die Kennzeichnung hat in farblich hervorgehobenen Pfosten oder ähnlich

geeigneten Mitteln zu erfolgen und muss mindestens bis zur Abnahme der Wiederaufforstungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen durch die obere Forstbehörde erhalten bleiben.

#### **V. 9.7.**

Soweit durch Bauarbeiten anfallendes Bodenmaterial gelagert werden muss, so ist dies nur innerhalb der gemäß Nebenbestimmung V. 9.6. gekennzeichneten Rodungs- bzw. Bauflächen zulässig. Ferner sind bei der Lagerung die Bestimmungen der DIN 18915:2018-06 - Bodenarbeiten - und der DIN 19731:2023-10 - Verwertung von Bodenmaterial - zu beachten.

#### **V. 9.8.**

Die Genehmigung zur Waldumwandlung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit dieses Bescheides einen Zeitraum von drei Jahren verstreichen lässt, ohne die Waldumwandlung durchzuführen.

### **V. 10. Bodenschutz**

#### **V. 10.1. Allgemeines**

##### **V. 10.1.1.**

Sollten Maßnahmen erforderlich werden, die von der genehmigten Planung oder den nachfolgenden Nebenbestimmungen abweichen, sind der zuständigen Bodenschutzbehörde, Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.5 - Bodenschutz (im Folgenden: RP Da, IV/F-41.5) rechtzeitig vor Ausführung Änderungsanträge schriftlich oder per Mail an [bodenschutz-f@rpda.hessen.de](mailto:bodenschutz-f@rpda.hessen.de) (letzter Stand) zur Zustimmung vorzulegen.

##### **V. 10.1.2.**

Der Beginn der Baufeldfreimachung/Erdbauarbeiten ist dem RP Da, IV/F-41.5 **spätestens 4 Wochen** vorher anzuzeigen.

#### **V. 10.2. Bodenkundliche Baubegleitung**

##### **V. 10.2.1.**

Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung zu beauftragen, die gewährleistet, dass die Ausführungen im Antrag sowie die Festlegungen der Nebenbestimmungen und die allgemeinen Ziele zum Bodenschutz eingehalten werden. Die bodenkundliche Baubegleitung kann Teil der ökologischen Baubegleitung (medienübergreifende Baubegleitung) sein, wenn die benannte Person die erforderliche Sachkunde besitzt.

##### **V. 10.2.2**

Die beauftragte sachkundige Person für die bodenkundliche Baubegleitung ist dem RP Da, IV/F-41.5, vor Beginn der Baufeldfreimachung/Erdbauarbeiten namentlich mitzuteilen. Die erforderliche Sachkunde ist nachzuweisen.

##### **V. 10.2.3.**

Die Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung (Ausführung, Wiederherstellung, Abnahme, Folgebewirtschaftung) sind vor Beginn der Baufeldfreimachung / Erdbauarbeiten zu konkretisieren und zwischen dem Vorhabenträger und der bodenkundlichen Baubegleitung

vertraglich zu vereinbaren. Die Vereinbarung, aus der der Umfang der Aufgaben hervorgeht, ist dem RP Da, IV/F-41.5, **4 Wochen vor Beginn der Baufeldfreimachung/Erdbauarbeiten** digital vorzulegen.

#### **V. 10.2.4.**

Durch die bodenkundliche Baubegleitung ist ein Bodenschutzkonzept zu erstellen **und spätestens 4 Wochen vor Beginn der Baufeldfreimachung / Erdarbeiten** zur Prüfung und Zustimmung dem RP Da, IV/F-41.5, digital vorzulegen.

#### **V. 10.2.5**

Für die Erdbaumaßnahmen sind vom Vorhabenträger in Abstimmung mit dem beauftragten Bauunternehmen und der bodenkundlichen Baubegleitung Arbeitsanweisungen aufzustellen, in denen die nachfolgenden Maßnahmen zum Schutz des Bodens festgelegt werden:

- Vorgaben zu Arbeitstechnik, Maschinenlisten und lastverteilenden Maßnahmen,
- Bodenrelevante Ausführungspläne zu Bodenabtrag, -zwischenlagerung und -auftrag gemäß DIN 19731:2023-10, DIN 19639:2019-09 und der LABO-Vollzugshilfe zu §§ 6 - 8 BBodSchV,
- Boden- und witterungsangepasste Zeitpläne, Schlechtwetterregelungen (z.B. Erfordernis von Baustraßen, Drainagen) und Regelungen zu Baueinstellungen,
- Erstellung eines Baustelleneinrichtungsplans. Das im Baustelleneinrichtungsplan dargestellte Baufeld ist die maximal zulässige Eingriffsfläche. Diese zulässige Baufläche ist vor Beginn und während der Erdbauarbeiten eindeutig zu kennzeichnen. Flächen außerhalb dieser gekennzeichneten Bereiche dürfen nicht in Anspruch genommen werden. Die Lagerflächen für Bodenaushub müssen innerhalb dieser Eingriffsfläche liegen und sind im Plan darzustellen,
- Vorgaben zur Rekultivierung.

#### **V.10.2.6**

Die Arbeitsanweisungen sind Bestandteil des Bodenschutzkonzepts und gemeinsam mit diesem vorzulegen.

#### **V. 10.2.7.**

Die Arbeitsanweisungen sind vom Vorhabenträger oder beauftragten Bauunternehmen den auf der Baustelle maßgeblich tätigen Mitarbeitern der Baufirmen und Zulieferfirmen, die an den Erdbauarbeiten, Kabelverlegung und Rodungsarbeiten beteiligt sind, auszuhändigen.

#### **V. 10.2.8.**

Die Vorgaben der Arbeitsanweisungen sind allen an den Erdbauarbeiten Beteiligten in einem Einweisungstermin zu erläutern.

#### **V. 10.2.9.**

Durch die bodenkundliche Baubegleitung ist sicherzustellen, dass die Regelungen der Arbeitsanweisungen befolgt werden und somit das Bodenschutzkonzept umgesetzt wird.

#### **V.10.2.10.**

Die Ergebnisse der Baubegleitung sind in regelmäßigen Abständen dem RP Da, IV/F-41.5, mitzuteilen. Verstöße sind dem RP Da, IV/F-41.5, **unverzüglich** zu melden und schadensbehebende Maßnahmen vorzuschlagen.

#### **V. 10.2.11.**

Durch die bodenkundliche Baubegleitung ist baubegleitend eine Massenbilanz zu erstellen, die dokumentiert, wie viel Erdaushub zwischengelagert, wiedereingebaut oder ggf. extern verwertet wurde. Die Massenbilanz ist dem RP Da, IV/F-41.5, im Rahmen der Abschlussdokumentation (s. Ziffer V. 10.2.14.) vorzulegen.

#### **V. 10.2.12.**

Der Abschluss der Erdbauarbeiten ist dem, RP Da, IV/F-41.5, **unverzüglich** mitzuteilen.

#### **V. 10.2.13.**

Die bodenkundliche Baubegleitung hat bei der bodenschutzrechtlichen Bauabnahme mitzuwirken.

#### **V.10.2.14**

Von der bodenkundlichen Baubegleitung ist ein Abschlussbericht zu erarbeiten und dem RP Da, IV/F-41.5, **spätestens 12 Wochen nach Abschluss der Erdbauarbeiten** digital vorzulegen. Im Abschlussbericht sind die Ergebnisse der bodenkundlichen Überwachung der Erdbauarbeiten und die festgestellten Mängel zu dokumentieren.

#### **V.10.2.15**

Der Vorhabenträger hat die Mängel in Abstimmung mit dem RP Da, IV/F-41.5, in angemessener Frist zu beseitigen. Die Überwachung und Dokumentation erfolgt durch die bodenkundliche Baubegleitung.

### **V. 10. 3. Bauausführung**

#### **V. 10.3.1.**

Die am Standort vorliegende hohe Verdichtungsempfindlichkeit der Böden ist bereits in der Planung und Ausschreibung der Baumaßnahme zu berücksichtigen.

#### **V. 10.3.2.**

Die zulässigen Bauflächen sind vor Beginn und während der Erdarbeiten eindeutig zu kennzeichnen. Flächen außerhalb dieser gekennzeichneten Bereiche dürfen nicht in Anspruch genommen werden.



#### **V.10.3.3.**

Bei der Bauausführung dürfen auf ungeschütztem Boden nur bodenschonende Baumaschinen (z. B. Radfahrzeuge mit Niederdruckreifen, Kettenfahrzeuge mit Breitbandlaufwerk) eingesetzt werden, deren Größe der Maßnahmengröße angepasst ist. Der spezifische Kontaktflächen- druck ist so weit wie möglich zu begrenzen und soll bei trockenem oder schwach feuchtem Bo- den (steife bis halbfeste Konsistenz) in der Regel 0,5 bar ( $\approx 0,50 \text{ kg/cm}^2$ ) nicht überschreiten.

#### **V.10.3.4.**

Alle Bodenarbeiten (Ausbau, Zwischenlagerung, Wiedereinbau und Rekultivierung) und Be- fahrungen sind max. bis zu einer steif-plastischen Konsistenz bindiger Böden zulässig. Bei hö- heren Bodenfeuchten und ungünstigeren Konsistenzen sind Befahrungen offener Bodenflä- chen und alle Bodenarbeiten einzustellen.

#### **V.10.3.5.**

Nach nassen Witterungsperioden muss der Boden bei Wiederaufnahme der Erdarbeiten aus- reichend abgetrocknet sein.

#### **V.10.3.6.**

Die Bodenfeuchte bzw. die Konsistenz bindiger Böden ist nach DIN 19682-5:2007-11 bzw. bo- denkundlicher Kartieranleitung, 6. Auflage (KA 6), zu bestimmen.

#### **V. 10.3.7.**

Die Böden müssen eine Umlagerungseignung von optimal oder tolerierbar aufweisen (vgl. auch Tabelle 4 der DIN 19731:2023-10 und Abb. 24 BVB-Merkblatt Band 2 des Bundesver- band Boden()). Gegebenenfalls sind lastverteilende Schutzvorkehrungen durchzuführen.

#### **V. 10.3.8.**

Ein Fremdwasserzutritt in das Baufeld ist durch geeignete Maßnahmen, z.B. durch Auffanggrä- ben, zu verhindern.

#### **V. 10.3.9.**

Geotextilien sind so einzubauen, dass im Bereich von temporär beanspruchten Flächen ein vollständiger Rückbau möglich ist.

#### **V. 10.3.10.**

Die Kabelverlegung auf dem Anlagengrundstück der einzelnen Anlagen hat mittels möglichst bodenschonenden Verfahrens zu erfolgen. Sofern die Untergrundsituation es zulässt, ist das Pflugverfahren zu wählen.

#### **V. 10.3.11.**

Beim Wiedereinbau ist das Bodenmaterial entsprechend der ursprünglichen Substratschich- tung einzubauen. Bei deutlichem Substratwechsel im Untergrund und Unterboden, der die Eigenschaften der durchwurzelbaren Bodenschicht wie insbesondere die Versickerungseigen- schaften und die Speicherkapazität für pflanzenverfügbares Wasser (= nutzbare Feldkapazität

nach bodenkundlicher Kartieranleitung) erheblich beeinflusst, ist ein schichtweiser Wiederaufbau entsprechend der natürlichen Abfolge vorzunehmen.

#### **V. 10.3.12.**

Der neu aufgetragene Boden darf nicht mehr befahren werden und ist direkt durch die Aussaat tiefwurzelnder Pflanzen zu begrünen.

#### **V. 10.3.13.**

Die Bauphase ohne schützende Pflanzendecke ist zeitlich auf ein Minimum (max. zwei Monate) zu begrenzen. Bei längeren Bauphasen sind die erosionsgefährdeten Flächen durch Begrünung zu sichern.

### **V. 10.4 Zwischenlagerung**

#### **V. 10.4.1.**

Ober- und Unterboden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Eignungsgruppen sind getrennt auszubauen und in Mieten getrennt zu lagern.

#### **V. 10.4.2.**

Der Untergrund für Bodenmieten ist so anzulegen, dass keine Staunässe entsteht und das Bodenmaterial gut entwässert wird. Am Mietenfuß sind Drainagen oder Entwässerungsgräben anzulegen, um eine Entwässerung sicherzustellen. Zwischenlagerflächen im Bereich von Mulden sind zu vermeiden.

#### **V. 10.4.3.**

Oberbodenmieten mit einem humosen Anteil dürfen eine max. Höhe von 2,0 m aufweisen, um die Verdichtung durch Auflast zu begrenzen.

Unterbodenmieten dürfen bis zu einer Höhe von max. 3,0 m hergestellt werden.

#### **V. 10.4.4.**

Die Mietenkörper dürfen nicht befahren und verdichtet, sondern nur an der Oberfläche geglättet werden (Trapezform mit einer Neigung von mind. 4 % zwecks Minimierung des Wasserzutritts).

#### **V. 10.4.5.**

Die Bodenmieten sind bei einer Lagerung während der Vegetationszeit von mehr als zwei Monaten pro Standort zu begrünen, um einen Abtrag durch Wind- und/oder Wassererosion zu verhindern. Für die Begrünung sind tiefwurzelnde, winterharte und stark wasserzehrende Pflanzen einzusetzen (vgl. DIN 19731:2023-10), die eine ausreichende Entlüftung und Entwässerung der Bodenmiete bewirken und Setzungen und Verdichtungen des Bodens vorbeugen.

#### **V. 10.4.6.**

Im Fall, dass Bodenmieten im Bereich von Kranauslegerflächen, Rotorblattlagerflächen etc. angelegt werden, ist durch geeignete lastverteilende Maßnahmen sicherzustellen, dass der zwischengelagerte Boden nicht durch die Befahrung oder die aufgebrachten Lasten verdichtet wird und keine Veränderungen des Bodengefüges entstehen.

#### **V. 10.4.7.**

Oberboden oder organische Substanz, z.B. Wurzelstubben, dürfen nicht mit Unterboden abgedeckt werden, so dass ein Luftabschluss und Faulungsprozesse vermieden werden.

### **V. 10.5 Verwertung/Entsorgung von Bodenmaterial außerhalb des Anlagengrundstücks**

#### **V. 10.5.1.**

Sollte Bodenmaterial außerhalb der Baumaßnahme verwertet werden, so ist dem RP Da, IV/F-41.5, spätestens 4 Wochen vor Beginn der Erdbauarbeiten ein entsprechendes Entsorgungs- und Verwertungskonzept zur Prüfung vorzulegen.

#### **V. 10.5.2.**

Eine Verwertung von Bodenmaterial aus forstwirtschaftlich genutzten Flächen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist nicht zulässig.

#### **Hinweis:**

Bei der Verwertung des Bodens sind die Vorgaben des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen (Baumerkblatt)“ der RP Darmstadt, Gießen und Kassel in der aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

Mit Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zum 01. August 2023 gelten für mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) die in der ErsatzbaustoffV genannten Materialwerte (Grenzwerte- und Orientierungswerte). Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA-Mitteilung 20) sind damit abgelöst.

Davon nicht berührte Anforderungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“, Stand: 01. September 2018 der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel sind weiterhin zu beachten.

Das Merkblatt ist unter <https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/abfall/bau-und-gewerbeabfall/bodenmaterial-und-bauschutt> zu erhalten.

### **V. 10.6. Rekultivierung und Rückbau**

#### **V. 10.6.1.**

Schädliche Verdichtungen und Gefügeschäden sind zu beseitigen.

#### **V.10.6.2**

Auf temporär in Anspruch genommenen Flächen ist durch die bodenkundliche Baubegleitung mit geeigneten Verfahren (z. B. Bodengefügebeurteilung nach DIN 19682-10:2014-07 oder Messung des Eindringwiderstandes nach DIN 19662:2012-07) der Bodenzustand zu ermitteln. Verdichtungen und Schäden sind durch geeignete Maßnahmen zu beheben.

### **V. 10.6.3.**

Nach der dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung sind die Anlagen gemäß der Rückbauverpflichtung vollständig zurückzubauen. Die Eingriffe in den Boden (Versiegelungen, Verdichtungen) sind vollständig zurückzubauen und zu beseitigen.

### **V. 10.6.4.**

Für die wiederherzustellende durchwurzelbare Bodenschicht ist standorttypisches, herkunftsnahes Bodenmaterial, welches nach Feinbodenart, Steingehalt, TOC-bzw. Humusgehalt und Schadstoffsituation dem Boden am Einbauort entspricht, zu verwenden.

### **V. 10.6.5.**

Auf rekultivierten Flächen ist eine geeignete Zwischen- und Folgebewirtschaftung (DIN 19639) vorzusehen.

### **Hinweis:**

Bei der Rekultivierung sind auch die Maßgaben der Arbeitshilfe „Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen - Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht“ (HMUKLV, 2017) zu beachten.

## **V. 11. Wasserrecht**

### **V. 11.1 Grundwasser**

#### **V. 11.1.1.**

Den auf der Baustelle tätigen Personen sind die Nebenbestimmungen zum Schutz des Grundwassers bekannt zu geben.

#### **V. 11.1.2.**

Durch eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauleitung ist zu gewährleisten, dass die anerkannten Regeln der Technik und der Wasserwirtschaft beachtet und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt angewandt wird.

#### **V. 11.1.3.**

Auf der Baustelle ist gut sichtbar und dauerhaft ein Alarmplan mit den bei Unfällen zu benachrichtigenden Stellen sowie den notwendigen Gegenmaßnahmen auszuhängen.

#### **V. 11.1.4.**

Sämtliche Arbeiten sind so sorgfältig durchzuführen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist.

#### **V. 11.1.5.**

Bodeneingriffe sind auf das notwendige Maß zu beschränken, damit die vorhandene Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung weitestgehend erhalten bleibt. Deckschichten sind unverzüglich wiederherzustellen und durch das Entfernen der Wurzelstöcke ggf. entstandene Krater sind mit unbelastetem Bodenmaterial aufzufüllen.

#### **V. 11.1.6.**

Es dürfen nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden, von denen aufgrund ihrer Eigenschaft und ihres Einsatzes nachweislich keine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeht.

#### **V. 11.1.7.**

Die Baugruben sind vor dem Eindringen von Niederschlags- und Oberflächenwasser zu sichern, notfalls durch eine Wasserhaltung.

#### **V. 11.1.8.**

Wasserwirtschaftlich relevante Gegebenheiten - insbesondere Unfälle mit wasser-gefährdenden Stoffen oder Brandfälle mit Löschwasseranfall - sind, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe oder damit verunreinigte Stoffe in ein Gewässer oder in den Boden eingedrungen sind, unverzüglich der Unteren Wasserbehörde des Wetteraukreises zu melden.

#### **V. 11.1.9.**

Es ist geeignetes Ölbindemittel in ausreichender Menge auf der Baustelle bereit zu halten und im Bedarfsfall umgehend einzusetzen.

#### **V. 11.1.10.**

Treibstoffe, Öle, Fette etc. sind in überdachten Auffangwannen zu lagern und vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

#### **V. 11.1.11.**

Bei auftretenden Schadensfällen sind sofort ausgleichende bzw. schadenshindernde Maßnahmen einzuleiten. Entstandene Schäden sind unverzüglich und ordnungsgemäß zu beseitigen. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe - insbesondere Tropfverluste sowie etwaig verunreinigtes Bodenmaterial - sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

#### **V. 11.1.12.**

Der Bescheidinhaber hat dem Wasserversorger (Stadtwerke Rosbach v. d. H.) sowie dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.1 den Beginn der Bauarbeiten am Standort mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

#### **V. 11.1.13.**

Die Erd-, Gründungs- und Fundamentarbeiten für die Standorte WKA 4 und WKA 5 sind fachgutachterlich zu begleiten und im Hinblick auf den erforderlichen Grundwasserschutz zu überwachen.

#### **V. 11.1.14.**

Die Gründungsarbeiten und Bodenverbesserungen sind entsprechend dem hydrogeologischen Gutachten der GUG vom 13. Juni 2024 und dem Geotechnischen Bericht von GUG vom 23. September 2024 auszuführen.

#### V. 11.1.15.

Während der Bauphase sind Baumaschinen und Geräte arbeitstäglich auf austretende Stoffe/Flüssigkeiten zu kontrollieren.

#### V. 11.1.16.

Baumaschinen und Geräte sind bei längeren Arbeitsunterbrechungen (z.B. Feiertage, Wochenende) möglichst außerhalb des Wasserschutzgebietes abzustellen.

#### V. 11.1.17.

Baumaschinen und Geräte sind außerhalb des Wasserschutzgebietes zu warten und zu betanken.

### V. 11.2 anlagenbezogener Gewässerschutz / wassergefährdende Stoffe

Werden in den WKA wassergefährdende Stoffe verwendet, muss der Rauminhalt des Auffangsystems dem Volumen der größten Einzelmenge des verwendeten wassergefährdenden Stoffes entsprechen. Die Konstruktion und die Größe des Auffangsystems müssen einen Austritt des Stoffes sowohl in Ruhe als auch bei Bewegung der Anlagen sicher verhindern.

### V. 12. Denkmalschutz

Wenn im Rahmen von Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste oder auch Kleindenkmäler, historische Grenzsteine oder Brücken bekannt werden, ist dies **unverzüglich** dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen und der Unteren Denkmalschutzbehörde, hier der Unteren Denkmalschutzbehörde des Wetteraukreises, anzuzeigen.

Die für die Erdarbeiten beauftragten Firmen sind entsprechend zu belehren.

#### Hinweis:

Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)).

### V. 13. Abfallrecht

#### V. 13.1.

Den Abfällen werden folgende Abfallschlüssel zugewiesen:

**Tabelle 1: Im Rahmen der Errichtung der WKA anfallende Abfälle**

| AVV-Abfallschlüssel | AVV-Abfallbezeichnung             | Interne Bezeichnung                  |
|---------------------|-----------------------------------|--------------------------------------|
| 15 01 01            | Verpackungen aus Papier und Pappe | Pappe                                |
| 15 01 02            | Verpackungen aus Kunststoff       | PE-Folie, Styropor, Kabelbinderreste |

|          |   |                           |
|----------|---|---------------------------|
| 15 02 03 | Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen | Verschmutzte Papiertücher |
| 15 01 03 | Holz  | Holz                      |
| 17 04 11 | Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen  | Kabelreste                |

**Tabelle 2: Während des Betriebs der WKA anfallende Abfälle**

| AVV-Abfallschlüssel | AVV-Abfallbezeichnung   | Interne Bezeichnung   |
|---------------------|---|---|
| 13 01 10*           | Nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis   | Nabe-Pitchsystem Hydrauliköl, Maschinenhaus   |
| 13 02 06*           | synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle   | Öl aus Getriebe, Schmierstoff für Getriebe  |
| 13 02 05*           | nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis   | Ölwechsel, Schmierstoff für weitere Komponenten                                     |
| 15 02 02*           | Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind            | Schmierstoff für Drehplatte, Schmierstoff für Blattlager                            |
| 16 01 14 *          | Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten   | Hydrauliköl, Kühlflüssigkeit Ethen-Glykol   |
| 13 03 09*           | biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle   | Transformer Dielektrische Isolierflüssigkeit  |
| 13 01 11*           | synthetische Hydrauliköle   | Ölwechsel Maschinenhaus - Hydraulikstation (Hydrauliköl)                            |
| 13 02 07*           | biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle  | Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe-, Schmier- und Hydrauliköle auf Mineralölbasis |
| 20 01 33*           | Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten | Batterien und Akkumulatoren   |
| 15 01 11*           | Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter                           | Spraydosen, geleerte Druckbehälter, die gefährliche Rückstände / Gase enthalten     |
| 16 05 04*           | gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)  | Spraydosen, geleerte Druckbehälter, die gefährliche Rückstände / Gase enthalten     |
| 15 01 10*           | Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder   | Leere ungereinigte Behälter   |

|           |  |                             |
|-----------|--|-----------------------------|
|           | durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind   |                             |
| 16 02 13* | gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen | Gefährlicher Elektroschrott |

#### **V. 13.2.**

Fallen beim Betrieb der jeweiligen Anlage (z.B. Rückstände aus bisher nicht vorhersehbaren Reinigungs- und Wartungsarbeiten, Leckagen, usw.) oder bei Betriebsstilllegung Abfälle an, die noch nicht im Rahmen einer Genehmigung beurteilt wurden, ist eine Abstimmung mit der zuständigen Abfallbehörde, dem RP Da, Abteilung IV Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2 - Abfallwirtschaft West bzgl. Abfalleinstufung und Entsorgungsweg der entstandenen Abfälle erforderlich.

#### **V. 13.3.**

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

#### **V. 13.4.**

Ist aufgrund einer Vorerkundung des Geländes bereits bekannt, dass sich spezielle, nutzungsbedingte Schadstoffgehalte im Bodenaushub befinden können bzw. treten solche aufgrund einer (Sicht-)Prüfung des Bodenaushubs noch unvorhergesehen auf, ist nach § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) die vorherige Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde, dem RP Da, Abteilung IV Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2 - Abfallwirtschaft West, zu dem Beprobungsumfang, der Einstufung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen einzuholen.

#### **V. 13.5.**

Sofern das Material an der Anfallstelle für einen Wiedereinbau verwendet wird, sind die insbesondere für Bodenschutz- und Wasserrecht zuständigen Behörden, rechtzeitig vor Wiedereinbau zu beteiligen. Dies gilt auch für die Verwendung angefallener Abfälle an anderer Stelle zur Verfüllung oder zum Bau technischer Bauwerke, wie z.B. Dämme oder Lärmschutzwälle.

#### Hinweis:

Die Wiederverwendung muss insbesondere den Anforderungen der Vorsorge des Bodenschutzes und des Wasserrechts entsprechen.

Wenn festgestellte Belastungen oder Störstoffe einen Wiedereinbau ausschließen, unterliegt das Material dem Abfallrecht und vorgenannte Nebenbestimmungen sind zu berücksichtigen.



#### **V. 13.6.**

Der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub ist, soweit erforderlich, auf geeigneter, befestigter und niederschlagsgeschützter Fläche bis zum Transport bereitzustellen. Ausgasungen leichtflüchtiger Stoffe sind durch geeignete Abdeckung wirksam zu unterbinden.

#### **V. 14. Kampfmittelräumdienst**

##### **V. 14.1.**

Soweit entgegen der vorliegenden Erkenntnisse im Zuge der Bauarbeiten ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden, ist der Kampfmittelräumdienst, RP Da, Dezernat I 18 - Kampfmittelräumdienst (E-Mail: [kmrld@rpda.hessen.de](mailto:kmrld@rpda.hessen.de)) **unverzüglich** zu verständigen.

### **VI. Begründung**

#### **VI. 1. Rechtsgrundlage**

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 i.V.m. § 6 Abs. 1 des BImSchG i.V.m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 Abs. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) das RP Da.

#### **VI. 2. Verfahrensablauf**

##### **VI. 2.1. Antragstellung**

Die Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87, 26605 Aurich, hat am 10. Juli 2024 den Antrag gestellt, die Errichtung und den Betrieb von vier WKA vom Typ Vestas V-172 mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe von 261 m und einer Nennleistung von jeweils 7,2 MW zu genehmigen.

Die Antragsunterlagen wurden mit Schreiben vom 12. Juli 2024 erstmals an alle vom Vorhaben betroffenen Fachbehörden und Stellen zur Prüfung der Vollständigkeit der bisher vorliegenden Unterlagen weitergeleitet.

Auch die Standortgemeinden Rosbach v. d. Höhe und Friedberg (Hessen) wurde mit Schreiben durch die Genehmigungsbehörde mittels Vorlage des Antrags und der Unterlagen beteiligt und ersucht, über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden (§ 36 Abs. 1 BauGB).

Die Vollständigkeitsprüfung durch die Fachbehörden und Stellen ergab, dass die Unterlagen in wesentlichen Teilen zur abschließenden Prüfung noch nicht vollständig waren und Überarbeitungsbedarf bestand. Anhand der eingehenden Stellungnahmen ergaben sich Nachforderungen zu den Antragsunterlagen, die gesammelt von der zuständigen Genehmigungsbehörde an die Antragstellerin übersendet wurden.

Die Nachforderungen der Dezernate und Fachbehörden konnten durch Nachreichung oder Korrektur einzelner Unterlagen durch die Antragstellerin erledigt werden.

Der Magistrat der Stadt Rosbach v. d. Höhe. erteilte am 03. September 2024 das gemeindliche Einvernehmen unter Verwendung des Vordrucks BAB 28 „Einvernehmen der Gemeinde“.

Die Stadt Friedberg teilte am 24. September 2024 unter Vorlage des entsprechenden Vordrucks BAB 28 „Einvernehmen der Gemeinde“ mit, dass das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 BauGB zur Errichtung der WKA des Windpark Winterstein erteilt werde.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 31. Oktober 2024 festgestellt und mit Schreiben vom 06. November 2024 der Antragstellerin mitgeteilt.

Es war bis zum 31. Januar 2025 über das beantragte Vorhaben im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) zu entscheiden.

#### **VI. 2.2. Anwendung von § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)**

Das Vorhaben unterliegt der Anwendung von § 6 WindBG.

Mit Art. 13 des „Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften“ (ROGÄndG) (BGBl. 2023 I Nr. 88 vom 28. März 2023) ist der neue § 6 WindBG „Verfahrensvereinfachungen in Windenergiegebieten; Verordnungsermächtigung“ zur Umsetzung von Art. 6 der EU-NotfallVO bezogen auf WKA am 29. März 2023 in Kraft getreten. § 6 WindBG wurde zuletzt mit Wirkung vom 16. Mai 2024 durch Gesetz vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert.

Gemäß § 6 Abs. 1 WindBG ist im Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer WKA in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet gemäß § 2 Nr. 1 WindBG abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen, wenn bei Ausweisung des Windenergiegebiets eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes (ROG) oder § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde und das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000 Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 WindBG ist § 6 Abs. 1 WindBG auf Genehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 stellt und nachweist, dass er das Grundstück auf dem die WKA errichtet werden soll, für die Errichtung und den Betrieb vertraglich gesichert hat.

Die Voraussetzungen sind in diesem Fall gegeben. Der Genehmigungsantrag wurde am 10. Juli 2024 gestellt. Des Weiteren ist das VRG 7805 bei seiner Ausweisung einer strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen worden und liegt weder in einem Natura 2000- oder Naturschutzgebiet, noch in einem Nationalpark (siehe gemeinsamer Erlass des HMUKLV/HMWEVW, Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus vom 09. Mai 2023), § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 WindBG.

Die Antragstellerin hat weiterhin gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 WindBG nachgewiesen, dass die Standortgrundstücke zur Errichtung und zum Betrieb der vier WKA mit dem Grundstückseigentümer vertraglich gesichert sind.

§ 6 WindBG findet demnach Anwendung. Eine UVP bzw. eine Vorprüfung des Einzelfalls waren demnach nicht erforderlich.

### **VI. 2.3. Weiterer Verfahrensablauf/Abschluss des Verfahrens**

Im weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens wurden die Genehmigungsvoraussetzungen von den beteiligten Fachbehörden und Stellen abschließend geprüft (siehe hierzu Ziffer VI. 3.2.).

Der Antragstellerin wurde der Entwurf des Genehmigungsbescheides gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) zur Anhörung am 21. März 2025 per E-Mail übersandt. Eine Rückäußerung erfolgte mit Datum vom 25. März 2025. Die Antragstellerin hatte keine inhaltlichen Anmerkungen. Die redaktionellen Anmerkungen konnte alle übernommen werden. Eine weitere Anhörung ist damit nicht erforderlich.

### **VI. 3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind nach § 6 Abs. 1 i.V.m. §§ 5, 7 BImSchG gegeben (siehe hierzu Begründung unter Ziffer VI. 3.2.) bzw. werden durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer V. gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt.

#### **VI. 3.1. Beteiligung der Fachbehörden, Stellen und der Standortgemeinde**

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG) wurden beteiligt:

- der Kreisausschuss des Wetteraukreises
  - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange, hinsichtlich des Brandschutzes, hinsichtlich des Denkmalschutzes und als untere Wasserbehörde,
- der Magistrat der Stadt Friedberg (Hessen)
  - hinsichtlich planungsrechtlicher Belange, Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB,
- der Magistrat der Stadt Rosbach v. d. Höhe
  - hinsichtlich planungsrechtlicher Belange, Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB,
- Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Hessen Gelnhausen
  - hinsichtlich der Belange des Straßenbaus,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
  - hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher und infrastruktureller Belange,
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) hinsichtlich
  - Geophysik, Erdbebendienst
  - Bodenschutz
  - Ingenieurgeologie

- Rohstoffgeologie
- Hydrogeologie
- Fachzentrum Klimawandel
- Geologische Grundlagen
- Amt für Bodenmanagement - hinsichtlich des Liegenschaftskatasters
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie Hessen Archäologie.
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung - hinsichtlich Belange der Flugsicherung
- Regionalverband FrankfurtRheinMain
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate im RP Darmstadt
  - Dezernat I 18 - hinsichtlich sicherheits- und ordnungsrechtlicher Belange und hinsichtlich brandschutzrechtlicher Belange,
  - Dezernat III 31.1 - hinsichtlich regionalplanerischer Belange,
  - Dezernat III 33.3 - hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher Belange,
  - Dezernat IV/F 41.1 - hinsichtlich des Grundwasserschutzes,
  - Dezernat IV/F 41.2 - hinsichtlich des Schutz der Oberflächengewässer
  - Dezernat IV/F 41.4 - hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen,
  - Dezernat IV/F 41.5 - hinsichtlich des Bodenschutzes,
  - Dezernat IV/F 42.2 - hinsichtlich abfallwirtschaftlicher Belange,
  - Dezernat IV/Da 43.3 - hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange (Schattenwurf, Lärmschutz, Sicherheit),
  - Dezernat IV/Wi 44 - hinsichtlich der Bergaufsicht,
  - Dezernat V 51.1 - hinsichtlich landwirtschaftlicher Belange
  - Dezernat V 52 - hinsichtlich forstrechtlicher Belange,
  - Dezernat V 53.1 - hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange,
  - Dezernat VI 62 - hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,

### **VI. 3.2. Ergebnisse der Prüfung durch die Fachbehörden, Stellen und die Standortgemeinde**

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Fachbehörden, Stellen und der Standortgemeinde geprüft. Diese haben bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen und Bedingungen keine Bedenken gegen den Bau und Betrieb der vier WKA vorgetragen. Im Einzelnen sind folgende Ergebnisse der behördlichen Prüfungen festzuhalten:

#### **VI. 3.2.1. Immissionsschutz**

Die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG liegen für die Errichtung und den Betrieb der vier geplanten WKA vor. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden. Das ist vorliegend der Fall.

Die immissionsschutzfachliche Prüfung des Antrags und der Antragsunterlagen hat ergeben, dass durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten WKA - unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 2. - keine unzumutbare Beeinträchtigung durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie sonstige Gefahren hervorgerufen werden.

### **VI. 3.2.1.1. Lärmschutz**

Zunächst sind keine von den beantragten WKA ausgehenden unzulässigen Lärmbelastungen unter Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 2.1. zu erwarten.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, § 3 Abs. 1 BImSchG. Immissionen im Sinne dieses Gesetzes sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, § 3 Abs. 2 BImSchG.

Die Schutzpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BImSchG sind vorliegend erfüllt. Unter welchen Voraussetzungen Geräuschimmissionen von WKA schädlich i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind, bestimmt sich anhand der TA Lärm.

Grundlagen der schalltechnischen und immissionsschutzrechtlichen Bewertung der von den Anlagen zu erwartenden Lärmemissionen und Lärmimmissionen sind die in den Antragsunterlagen im Kapitel 13 enthaltene gutachterliche Stellungnahme zur Schallimmissionsprognose Bericht Nr. 24-1-3004-000-NBe der Ramboll Deutschland GmbH & Co.KG, Kassel vom 06. Mai 2024.

In den Antragsunterlagen werden die Immissionsorte benannt, an denen am ehesten die Gefahr des Erreichens der max. zulässigen Immissionsrichtwerte für Schall bestehen könnte. Sofern die Immissionsrichtwerte dort eingehalten werden, kann auch an anderen Immissionsorten keine Überschreitung vorliegen. Alle potenziellen Immissionsorte wurden in der fachlichen Prüfung entsprechend Ihrer Schutzwürdigkeit eingestuft. Hierbei wurden die bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen in konkreten Bebauungsplänen oder den Flächennutzungsplänen der jeweiligen Gemeinden und die Anwendung der TA Lärm berücksichtigt. Ebenfalls berücksichtigt wurde die jeweilige tatsächliche Gebietsnutzung nach Inaugenscheinnahme vor Ort.

Im Übrigen hat die Prüfung auch ergeben, dass unter Berücksichtigung der einschlägigen Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheids auch den Vorsorgepflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entsprochen wird.

### **VI. 3.2.1.2. Lichtimmissionen**

#### **a) Schattenwurf**

Nach Prüfung des Antrags und der Antragsunterlagen sind - unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 2.2. - keine von den beantragten WKA ausgehenden unzulässigen Belastungen durch Schattenwurf zu erwarten.

Gemäß des BImSchG i.V.m. den LAI Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von WKA (WKA-Schattenwurfhinweise, Stand 23. Januar 2020) können die bewegten Anlagenrotoren von WKA optische Immissionen in Form eines periodischen Schattenwurfs (Schlagschatten) verursachen, welche in Abhängigkeit der Einwirkzeit eine erhebliche Belästigungswirkung darstellen können. Gemäß dieser LAI-Hinweise wird eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf als nicht erheblich belästigend angesehen, wenn die astronomisch max. mögliche Beschattungsdauer unter kumulativer Berücksichtigung aller WKA-Beiträge am jeweiligen Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt.

Ausweislich der in Kapitel 13 enthaltenen Schattenwurfprognose, Bericht Nr. 24-1-3004-000-SBe, erstellt durch die Ramboll Deutschland GmbH, Kassel mit Datum vom 08. Mai 2024 werden die vorgenannten Werte an mehreren Immissionsorten jedoch nicht eingehalten. Die Genehmigungsfähigkeit kann jedoch durch zeitweise Abschaltungen der WKA hergestellt werden.

#### b) Befeuerung

Die luftverkehrsrechtliche Kennzeichnung der WKA und die hierdurch bedingten Lichtemissionen sind für die Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs erforderlich und insofern nicht vermeidbar. Durch die in unter Ziffer V. 6. aufgeführten Nebenbestimmungen wird das Ausmaß der Immissionen auf ein vertretbares Maß gesenkt. Die genannten Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik und sind somit als Emissionsminderung dem Vorsorgegebot des BImSchG entsprechend anzuwenden.

#### c) Lichtreflexionen

Durch eine reflexionsarme Beschichtung der WKA, die diese zur Standardausrüstung haben, werden impulsartige Lichtreflexionen wirksam vermieden. Die Forderung weiterer diesbezüglicher Maßnahmen durch die Aufnahme einer Auflage zur Vermeidung von Lichtreflexionen ist daher nicht notwendig.

### **VI. 3.2.1.3. Schutz vor sonstigen Gefahren - Eisfall/Eiswurf**

Auch sonstige Gefahren i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG sind nach Prüfung der Unterlagen -unter Einhaltung der in Ziffer V. 3.11. aufgeführten Nebenbestimmungen- nicht gegeben. Sonstige Gefahren hiernach sind grundsätzlich alle anderen Einwirkungen, die nicht durch Immissionen i.S.d. § 3 Abs. 2 BImSchG hervorgerufen werden.

So kann bei den geplanten WKA Eisansatz, insbesondere an den Rotorblättern, grds. zu einer Gefährdung für die Umgebung (Menschen, Tiere, Verkehr) und auch zu einer Gefährdung der Anlage selbst führen. Die Nebenbestimmung Ziffer V. 3.11.1. die regelt, dass die vier WKA mit einem speziellen Eiserkennungssystem auszurüsten sind, dient der Verhinderung von Eiswurf, sodass im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht mit Eiswurf zu rechnen ist.

Auch von einer stehenden oder stillgesetzten Anlage kann, wie von jedem anderen Bauwerk auch, eine Gefährdung durch herabfallenden Schnee oder Eis ausgehen. Das Risiko einer Gefährdung von Personen entspricht dabei dem anderer entsprechend hoher Bauwerke wie bspw. Hochspannungsleitungen.

Weitere andere Gefahren im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 BImSchG sind nicht gegeben.

### **VI. 3.2.2. Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

Der Genehmigung stehen auch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden und Stellen abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

#### **VI. 3.2.2.1. Bauplanungsrecht**

##### **a) Planungsrechtliche Zulässigkeit**

Das geplante und beantragte Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig. Grundlage für die Zulässigkeit der beantragten WKA sind die §§ 35 Abs. 1 Nr. 5, 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB, wonach derartige Vorhaben innerhalb der festgelegten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 WindBG) privilegiert sind. Außerhalb dieser Vorranggebiete ist die Windenergienutzung seit Anfang 2024 nur noch auf der Grundlage von § 35 Abs. 2 BauGB (sonstiges, nicht privilegiertes Vorhaben) zulässig.

Im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE 2019) des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans (RPS/RegFNP 2010) sowie der 1. Änderung des TPEE 2019 (wirksam seit 30. März 2020 bzw. 28. Februar 2022) sind Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie auf der Grundlage eines schlüssigen Plankonzeptes festgelegt worden.

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) hat das Land Hessen bis spätestens 31. Dezember 2027 1,8 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Dieser Wert wird durch die festgelegten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie in den drei hessischen Planungsregionen ohne Festlegung neuer Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (Windenergiegebiete) erreicht. Anfang 2024 ist die Feststellung des Erreichens des gemäß den Vorgaben des WindBG erforderlichen ersten Flächenbeitragswertes für das Land Hessen erfolgt. Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgte im Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 5 am 29. Januar 2024 bzw. Nr. 13 am 25. März 2024. Damit sind die Beschlüsse wirksam und die Errichtung von WEA bauplanungsrechtlich privilegiert zu behandeln.

Die vier beantragten WKA liegen innerhalb des VRG 7805 im Gebiet des Regionalverbands FrankfurtRheinMain.

Das VRG 7805 liegt im Anlagenschutzbereich der Flugsicherungseinrichtung VOR Metro. Die Belange der Flugsicherung konnten im Aufstellungsverfahren des TPEE 2019 sowie dessen 1. Änderung nicht abschließend geprüft werden.

Die Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) vom 19. Dezember 2024 bestätigte, dass durch die Errichtung der vier WKA zivile Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden. § 18a LuftVG steht der Errichtung der Bauwerke nicht entgegen.

Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG wurde ebenfalls durch mein Dezernat III 33.3 Luft- und Güterkraftverkehr, Lärmschutz am 29. November 2024 erteilt.

Die geplanten Standorte der vier WKA sind im geltenden RPS/RegFNP 2010 als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ festgelegt. Gemäß Ziel Z3.3-6 des TPEE 2019 ist die mit der Nutzung der Windenergie einhergehende Flächenbeanspruchung und -umwandlung in den in der Karte des RPS/RegFNP 2010 festgelegten „Vorranggebieten für Forstwirtschaft“ unabhängig von der Größenordnung der Inanspruchnahme oder Umwandlung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Darüber hinaus sind die geplanten vier Standorte als „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ festgelegt. Die drei südlichen WKA zusätzlich als „Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten“ sowie die nördlichste und südlichste WKA als „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“. Diese Gebietskategorien stehen grundsätzlich der Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Auch die Bauaufsichtsbehörde bestätigte in ihrer Stellungnahme vom 03. Dezember 2024, dass aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Bauvorhaben bestehen, sofern die empfohlenen Nebenbestimmungen eingehalten werden.

#### b) Gemeindliches Einvernehmens nach § 36 BauGB

Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen der Gemeinden liegen vor.

#### **VI. 3.2.2.2 Bauordnungsrecht**

Die Unterlagen wurden von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Wetteraukreises geprüft, die bei Beachtung der unter Ziffern V. 3. aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Errichtung und Betrieb der Anlagen vorgetragen hat.

#### **VI. 3.2.2.3 Brandschutz**

Aus brandschutztechnischer Sicht bzw. aus Sicht der Gefahrenabwehr bestehen gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlagen keine Bedenken, sofern die unter Ziffer V. 4. aufgeführten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

#### **VI. 3.2.2.4. Luftverkehr**

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der zuständigen Luftverkehrsbehörde, RP Da Dezernat III 33.3 keine Bedenken, sofern die unter Ziffer V. 6. aufgeführten Nebenbestimmungen umgesetzt werden.

Auf Grundlage der gutachtlichen Stellungnahme der betroffenen Flugsicherungsorganisation hat das BAF entschieden, dass durch die Errichtung der 4 WKA des „WP Winterstein“ zivile Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden können.



### **VI. 3.2.2.5. Naturschutz**

Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen gegen die beantragte Errichtung und den Betrieb von 4 Windkraftanlagen (WKA 1, 3, 4 und 5) innerhalb des VRG 7805 unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 8. keine Bedenken.

#### a) Eingriff in Natur und Landschaft

Mit dem Vorhaben sind Eingriffe in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 BNatSchG verbunden. Aufgrund der im vorgelegten landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, Unterlage 19.4.1 der Planungsgesellschaft Natur & Umwelt mbH - PGNU vom 9. Juni 2024 (1. Änderung 29. Oktober 2024) im Kapitel 4 vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen, kann das Benehmen zur Zulassung des Eingriffs gemäß § 17 BNatSchG i. V. m. § 13 Abs. 6 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) unter Beachtung u. g. Nebenbestimmungen hergestellt werden.

#### b) Besonderer Artenschutz

Aufgrund der Anwendung des § 6 WindBG erfolgt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung (Gemeinsamer Erlass). Mit dem Antrag wurden qualifizierte Daten über faunistische Erhebungen (Faunabericht (Stand 17. Mai 2024) und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB, Stand 30. Oktober 2024)) der Planungsgesellschaft PGNU, Unterlage 19.4.2 vorgelegt.

Die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG sind erfüllt und auf Grundlage der vorliegenden Daten können - neben der gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG i.d.R. anzuordnenden Abregelung der WKA wegen des Vorkommens kollisionsgefährdeter Fledermausarten - geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen für weitere relevante Arten angeordnet werden. Dies gilt einschränkend für das Wanderfalken-Brutpaar auf dem Fernmeldeturm ‚Steinkopf‘ in dessen zentralen Prüfbereich (1000 m) die beantragten WKA 3 und 4 liegen. Aufgrund der artspezifischen Verhaltensweise und Habitatnutzung geht von diesen WKA ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG für die Individuen des Wanderfalken-Vorkommen aus. Der Umfang der notwendigen und fachlich geeigneten Schutzmaßnahme - phänologiebedingten Abschaltung der WKA in der Hauptaktivitätsphase der Art - ist unter Berücksichtigung der weiteren Schutzmaßnahmen gemäß § 45b Abs. 6 BNatSchG unzumutbar, da der Jahresertrag der Anlagen um mehr als den maßgeblichen Schwellenwert (Gemeinsamer Erlass) von 6,3 % überschritten würde. In solchen Fällen ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 5 WindBG eine Zahlung in Geld zu leisten. Diese beträgt gemäß § 6 Abs. 1 Satz 7 Nr. 1 WindBG 450 Euro je MW installierter Leistung, da entsprechend der Antragsunterlagen eine zumutbare Abschaltung der WKA 3 und 4 für die betreffende kollisionsgefährdete Vogel-Art immerhin für max. 23 Tage angeordnet werden kann.

#### c) Naturschutzrechtliche Schutzgebiete: Natura-2000-Gebiete, LSG, NSG, gesetzlich geschützte Biotop

Natura 2000-Gebiete, weitere Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotop, sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Somit sind keine weiteren naturschutzrechtlichen Zulassungen erforderlich.

#### **VI. 3.2.2.6. Bodenschutz**

Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes wurden durch die zuständige Bodenschutzbehörde, RP Da Dezernat IV/F 41.5 geprüft. Es wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen, sofern die Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 10. umgesetzt werden.

Aus Sicht der für die altlastenrechtlichen Belange zuständigen Fachbehörde, der Bodenschutzbehörde, RP Da Dezernat IV/F 41.5 war festzustellen, dass die im Antrag aufgeführten Flächen nicht in der Altflächendatei des HLNUG verzeichnet sind, in der Altablagerungen, Altstandorte, Altlasten und sonstige schädliche Bodenveränderungen sowie Grundwasserschadensfälle erfasst werden. Darüber hinaus liegen dem RP Da Dezernat IV/F 41.5 keine Hinweise auf etwaige Bodenbelastungen vor.

#### **VI. 3.2.2.7. Forsten**

Auch aus forstrechtlicher Sicht bestehen - unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 9. - gegen die Genehmigung keine Bedenken.

#### **VI. 3.2.2.8. Wasserrecht**

Die Standorte der Anlagen befinden sich im östlichen Teil des VRG 7805. Die Standorte WKA 4 und WKA 5 liegen im festgesetzten Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Tiefbrunnen Johanneshecke“, „Bohrbrunnen Am Salzberg“ und Quelle „Pfungstborn (Schürfung C)“ der Stadtwerke Rosbach v.d.H. (WSG-ID 440-048).

Aufgrund des großen Grundwasser-Flur-Abstandes wird die Grundwasserüberdeckung durch die Errichtung der Windkraftanlagen nur unwesentlich gemindert, weshalb das Verbot in § 4 Ziffer 13 der WSG-VO vom 29.06.1990 nicht betroffen ist.

Alle vier Standorte liegen in der quantitativen Schutzzone D des festgesetzten Heilquellenschutzgebietes Bad Nauheim (WSG-ID 440-084).

Im Verfahren wurde aufgrund der Bedeutung des Windpark-Standortes für den Grundwasserschutz das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) beteiligt. Das Fachdezernat hat gemäß Stellungnahme vom 03.12.2024 (Gz.: W4-89f-04-27-24/2545) aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken, soweit die Gründung und Bodenverbesserung entsprechend der Antragsunterlagen ausgeführt wird und die vorgesehenen Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Die Windkraftanlagen sollen in einem größeren Waldgebiet errichtet werden, weshalb Rodungen erforderlich sind.

Dem von der Gesellschaft für Umwelt- und Geotechnik mbH (GUG) in Simmern, Hunsrück, erstellten hydrogeologischen Gutachten zufolge steht das Grundwasser in sehr großer Tiefe an. Bei den Erkundungsbohrungen wurde teilweise oberflächennahes Schicht- oder Grundwasser angetroffen, das sich an der Basis wasserwegsamere Schichten gebildet hat.

Der Untergrund der WKA-Standorte wird durch unterdevonische Quarzite (Taunusquarzit) und Tonschiefer aufgebaut, die von einer Verwitterungsschicht überlagert werden. Die Gewinnungsanlagen der Stadtwerke Rosbach, die in einer Entfernung von mindestens 1,2 km vom

nächstgelegenen Standort WEA 5 liegen, fördern aus einem viel tieferen Kluftgrundwasserleiter.

Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung wurde bei jedem WEA-Standort mittels eines geoelektrischen Verfahrens untersucht. Bei den WEA-Standorten 1, 3 und 4 wird aufgrund des hohen Grundwasser-Flur-Abstands und der Schichtwasserhorizonte auch bei Berücksichtigung der erforderlichen Eingriffe in den Untergrund von einer mittleren bis hohen Schutzwirkung ausgegangen. Beim WEA-Standort 5 ist die Gesamtschutzwirkung hingegen geringer.

#### **VI. 3.2.2.9. Straßen- und Verkehrsmanagement - Hessen Mobil**

Klassifizierte Straßen im Zuständigkeitsbereich von Hessen Mobil befinden sich in ausreichend großem Abstand zu den geplanten Windenergieanlagen und werden antragsgegenständlich nicht in Anspruch genommen. Daher bestehen im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens seitens Hessen Mobil keine Einwände. Die vorgeschlagenen Hinweise seitens Hessen Mobil befinden sich unter Ziffer H. 8 dieses Genehmigungsbescheides.

#### **VI. 3.2.2.10. Sonstige Fachbereiche und Stellen**

Auch alle anderen beteiligten Fachbereiche und Stellen haben nach Prüfung der Unterlagen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben vorgetragen bzw. bestehen keine Bedenken, wenn die entsprechenden Nebenbestimmungen eingehalten werden.

#### **VI. 3.3. Befristete Genehmigung**

Die Genehmigung wird antragsgemäß für einen Zeitraum von **30 Jahren nach Erteilung der Genehmigung** befristet erteilt. Gründe, von dieser Befristung abzusehen bzw. eine kürzere Frist vorzusehen, sind nicht gegeben.

#### **VI. 4. Begründung der Entscheidungen und Nebenbestimmungen**

##### **VI. 4.1. Zu den Nebenbestimmungen unter der Ziffer V. 1. Allgemeines**

Die allgemeinen Nebenbestimmungen in den Ziffern V. 1.1. bis V. 1.9. dienen der Überwachung der Anlagenerrichtung und des Anlagenbetriebes und konkretisieren die Auskunftspflicht nach § 52 BImSchG.

Die Definition des Baubeginns in der Nebenbestimmung in Ziffer V. 1.1. ist erforderlich, da es in der Vergangenheit immer wieder zu Unsicherheiten bei Betreibern geführt hat, was unter dem Begriff des Baubeginns zu verstehen ist, sodass dieser Terminus vorliegend zu definieren ist. Es wird festgestellt, dass der unter den allgemeinen immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen verwendete Begriff „Baubeginn“ weit zu sehen ist, die Aufnahme von Bauarbeiten, die unmittelbar zur Ausführung des Vorhabens notwendig sind, also den gesamten Vorgang des Aufbaus und der Errichtung der WKA - und sofern im Einzelfall zutreffend - einschließlich der Rodung beinhaltet und damit von der Genehmigungsbehörde deckungsgleich mit dem immissionsschutzrechtlichen Begriff der Errichtung gesehen wird (vgl. Feldhaus/Schenk in: Feldhaus, BImSchG-Kommentar, April 2021, § 4 Rn. 57; OVG Berlin, Urteil vom 2. Mai 1977 - II B 2/77 -).

Die Nebenbestimmungen in den Ziffern V. 1.10. und V. 1.11. sollen sicherstellen, dass die Anlagen nach den Vorgaben und Beschreibungen, die der Genehmigung zu Grunde liegenden Antragsunterlagen bzw. nach den im Genehmigungsbescheid festgesetzten Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird. Zudem wird der Umgang mit etwaigen Widersprüchen zwischen den Antragsunterlagen und den festgesetzten Nebenbestimmungen geregelt, so dass auch in diesem Fall der rechtssichere Vollzug der Genehmigung sichergestellt ist.

Um die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen der Überwachung sicherzustellen, ist es unerlässlich, dass die zuständige Überwachungsbehörde über die Termine des Baubeginns, des Abschlusses der Bau- und Geländearbeiten sowie der Inbetriebnahme der Anlage, sowie einen etwaigen Betreiberwechsel informiert wird und bei Bedarf die aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten bereitgestellt werden. Die Forderung nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen und Informationen in den Nebenbestimmungen in Ziffern V. 1.1., V. 1.2., sowie V. 1.9. stützt sich auf § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 52 Abs. 2 Satz 1 BImSchG.

Sofern bedeutsame Vorkommnisse des bestimmungsgemäßen Betriebs auftreten, insbesondere, wenn sie geeignet sind, erhebliche Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorzurufen, muss die zuständige Überwachungsbehörde hierüber in Kenntnis gesetzt werden. Nur bei rechtzeitiger Information kann die zuständige Überwachungsbehörde ihrem Überwachungsauftrag nach § 52 Abs. 1 BImSchG nachkommen und ggf. schlimmeren Umweltauswirkungen durch mit dem Betreiber abgestimmte Maßnahmen entgegenwirken. Die Pflicht zur Meldung solcher erheblicher Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs in der Nebenbestimmung V. 1.4. stützt sich konkret auf § 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 52 Abs. 2 Satz 1 BImSchG. Die Meldung solcher Ereignisse dient insbesondere der Sicherstellung einer koordinierten Gefahrenabwehr. Die Pflicht zur unverzüglichen Beseitigung von Gefahren und Störungen ergibt sich aus der Schutzpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.

Ebenso ist § 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 52 Abs. 2 Satz 1 BImSchG Rechtsgrundlage für die Forderung in Nebenbestimmung in Ziffer V. 1.6. dass eine Kopie des Genehmigungsbescheides sowie der dazugehörigen Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen sind. Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist verpflichtet, die Überwachung seiner Anlage durch die Erteilung von Auskünften und durch die Vorlage von Unterlagen zu unterstützen. Zu diesen Unterlagen gehören mind. der Genehmigungsbescheid und insbesondere die dazugehörigen Antragsunterlagen.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage ist das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, von sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen nicht zu erwarten. Im Fall von Betriebsstörungen kann es aber zu erheblichen Auswirkungen bspw. in Form von Bränden oder dem Auslaufen von Öl kommen. Um solchen Situationen vorzubeugen und unmittelbar entgegenzuwirken, ist es erforderlich, dass eine verantwortliche und mit der

Anlage vertraute Aufsichtsperson kurzfristig erreichbar ist. Diese fungiert zugleich als Ansprechpartner für die vor Ort befindlichen Einsatzkräfte im Falle eines unvermeidbaren Zwischenfalls. Für die immissionsschutzrechtliche Überwachung und eine ggf. erforderliche Gefahrenabwehr im Falle einer Betriebsstörung ist es unerlässlich, dass die Überwachungsbehörde über die verantwortliche Person informiert ist. Die entsprechende Nebenbestimmung in Ziffer 1.7. stützt sich ebenfalls auf § 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 52 Abs. 2 Satz 1 BImSchG.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer V. 1.8. ermöglicht der zuständigen Überwachungsbehörde einen Rückblick auf erfolgte Reparaturen oder Wartungen der Anlagen. Sie kann sich hierdurch einen Überblick über die Störanfälligkeit der Anlagen verschaffen und stützt sich auf § 12 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 52 Abs. 2 Satz 1 BImSchG.

Der in der Nebenbestimmung unter Ziffer V. 1.3. geforderte Nachweis belegt die Einhaltung der genehmigten Standortkoordinaten der Anlagen und dient somit der Prüfung der genehmigungskonformen Errichtung. Auch diese Nebenbestimmung stützt sich somit auf § 12 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 52 Abs. 2 Satz 1 BImSchG.

#### **VI. 4.2. Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 2. Immissionsschutz**

##### **VI. 4.2.1 Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 2.1. Schallemissionen u. -immissionen**

Die den Schallschutz betreffenden Nebenbestimmungen stützen sich auf das BImSchG i.V.m. der TA Lärm und beinhalten die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, insbesondere zur dauerhaften Sicherung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte notwendigen Anforderungen.

Für jede WKA wurden max. Schalleistungspegel angegeben. Die Schallimmissionsprognose zeigt auf, dass bei Einhaltung der Schalleistungspegel mit den angegebenen Oktavspektren die Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung des 90%-igen Vertrauensbereichs eingehalten werden. Daher werden die Schalleistungspegel als Nebenbestimmung unter Ziffer V. 2.1.2 in diesem Bescheid festgeschrieben. Damit ist sichergestellt, dass an allen maßgeblichen Immissionsorten durch die Gesamtbelastung keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden.

Die Ausbreitungsprognose ist daher für die Windenergieanlagen WEA 01, WEA 02 und WEA 03 mit einem Wert von 108,6 dB(A) sowie für die WEA 04 mit einem Wert von 106,7 dB(A) durchgeführt worden, wobei ein Wert für die obere Vertrauensbereichsgrenze von 90 % bereits enthalten ist. Die Eingangsdaten resultieren aus den Herstellerangaben, welche mit den Unsicherheiten gemäß den LAI Hinweisen beaufschlagt wurde. Der Emissionswert ist als Anforderung für die Anlagen zu Grunde zu legen. Der als  $L_{e,max}$  festgesetzte Wert darf bei dem messtechnischen Nachweis nicht überschritten werden.

Weitere relevante Geräuschemittenten mit Nachtbetrieb sind im Umfeld der Anlagenstandorte nicht bekannt.

Da die Schallimmissionsprognose auf den Angaben des Herstellers beruhen, war der Nachtbetrieb gemäß der Nebenbestimmung Ziffer V. 2.1.1 bis zur Vorlage des Messberichts der Abnahmemessung oder des Berichts über eine Mehrfachvermessung zu reduzieren.

Die Festlegung maßgeblicher Immissionsorte ergibt sich aus dem Einwirkungsbereich der Anlagen und dient der Vorsorge. Für die genannten Bereiche ergeben sich die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte aus den Festlegungen rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 30 BauGB oder der tatsächlichen Nutzung gemäß §§ 34, 35 BauGB i.V.m. der BauNVO und Nr. 6.1 TA Lärm entsprechend der Schutzbedürftigkeit.

Alle potentiellen Immissionsorte wurden in der fachlichen Prüfung entsprechend Ihrer Schutzwürdigkeit gemäß der bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen der Gemeinde Ober-Mörlen, der Gemeinde Wehrheim, der Stadt Bad Nauheim, der Stadt Friedberg, der Stadt Friedrichsdorf und der Stadt Rosbach vor der Höhe oder aufgrund der tatsächlichen Nutzung beurteilt. An den Immissionsorten Ro03 und Ro03a war eine Gemengelage zu bilden, da hier ein reines Wohngebiet (WR) an den Außenbereich grenzt. Hier wurden die Immissionsrichtwerte geeignet abgestuft.

Die Prüfung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch die Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten hat in der Regel gemäß Nr. 3.2.1. TA Lärm zu erfolgen. Hierfür ist die Vorbelastung, die Zusatzbelastung und die daraus resultierende Gesamtbelastung zu ermitteln.

Eine Abnahmemessung gemäß Ziffer V. 2.1.5. ist laut Verfahrenshandbuch zum Vollzug des BImSchG „Durchführung von Genehmigungsverfahren bei Windenergieanlagen“ (Stand: April 2023) notwendig, wenn die Differenz zwischen Immissionsrichtwert und Beurteilungspegel  $\leq 3$  dB(A) beträgt. Das ist vorliegend der Fall.

Die Auflagen zur Messung sind erforderlich, damit sichergestellt ist, dass die an den Betreiber gestellten Vorgaben tatsächlich eingehalten werden. Dabei ist es notwendig, die unterschiedlichen Betriebsmodi zu vermessen.

In der Regel ist aufgrund der großen Entfernungen zu den maßgeblichen Immissionsorten sowie wegen des störenden Einflusses von Fremdgeräuschen auf das zu erwartende niedrige Pegelniveau am Immissionsort eine Immissionsmessung nicht zielführend. Daher sollte der schalltechnische Nachweis in Form einer Emissionsmessung (Schalleistungspegel der WKA) erbracht werden.

Durch die Standorte im Wald kann es sein, dass die Messung der Emissionen nicht möglich ist, so dass ggf. ein Ersatzmessort gewählt werden muss.

Falls mind. drei Emissionsmessungen vorliegen kann gemäß der Nr. 4.4 der LAI-Hinweise prinzipiell auf eine Abnahmemessung verzichtet werden.

Sofern bei der Emissionsmessung eine Überschreitung festgestellt wird, sind Abhilfemaßnahmen durch die Betreiberin einzuleiten, um die in den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 2.1.1. zulässigen Emissionen einzuhalten.

#### **VI. 4.2.2. Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 2.2. Lichtimmissionen**

Die Nebenbestimmungen unter der Ziffer V. 2.2. sind notwendig, um eine Überschreitung der zulässigen Schattenwurfzeiten zu vermeiden. Hierzu sind technische Maßnahmen in Form einer Schattenwurfabschaltautomatik notwendig. Die Schattenwurfabschaltautomatik berücksichtigt die konkrete meteorologische Beschattungssituation.

Die Auflagen sind notwendig und verhältnismäßig, um den Schutz vor Schlagschatten sicherzustellen. Sie sind das mildeste Mittel um die rechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Die Auflagen konkretisieren die Anforderungen der vorgenannten LAI-Hinweise für die vorliegende Genehmigung und setzen sie rechtsverbindlich fest.

#### **VI. 4.3. Zu der Entscheidung und den Nebenbestimmungen unter der Ziffer V. 3. Baurecht**

##### **VI. 4.3.1. Zu der Baugenehmigung nach § 74 HBO**

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Baumaßnahme, die baugenehmigungspflichtig ist. Die Baugenehmigung nach § 74 HBO wurde aufgrund der positiven Stellungnahme erteilt.

##### **VI. 4.3.2. Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 3.**

Die Nebenbestimmungen konkretisieren das Baurecht und definieren die notwendigen einzureichenden Nachweise. Im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Vollverfahrens zur Genehmigung eines Sonderbaus nach § 66 HBO ist grundsätzlich der Standsicherheitsnachweis bei Antragsstellung für die Vollständigkeit erforderlich. Der Standsicherheitsnachweis für Windenergieanlagen beinhaltet i.d.R. das Baugrundgutachten (Nachweis der Tragfähigkeit des Untergrundes) und die Typenprüfung (Nachweis der Tragfähigkeit der Konstruktion - vgl. § 68 Abs. 3 Satz 3).

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kann allerdings ausnahmsweise auf die Vorlage des vollständigen Nachweises der Standsicherheit zum Zeitpunkt der Antragstellung zur Beurteilung der Vollständigkeit des Antrages abgesehen werden, wenn die spätere Vorlage und die Möglichkeit der behördlichen Überprüfung durch eine entsprechende Nebenbestimmung in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sichergestellt wird. Die Nebenbestimmungen unter V. 3.1 und V. 3.2 stellen dies sicher.

##### **VI. 4.3.3. Zu den Nebenbestimmungen unter der Ziffer V. 3.10. Rückbauverpflichtung**

Die Nebenbestimmungen unter der Ziffer V. 3.10. stellen die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher.

§ 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer V. 3.10.4. entspricht dem Erlass „Gemeinsamer Erlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von WKA im Außenbereich“ vom 27. August 2019, StAnz. S. 850 (im Folgenden: „Rückbauverpflichtungserlass“), wonach grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlagen dienenden Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der WKA ihren Nutzen verliert, zurückzubauen sind.

Des Weiteren ergab sich auch die Höhe der festzusetzenden Sicherheitsleistung, die Nabenhöhe der WKA (m) x 1.000 = Betrag der Sicherheitsleistung (Euro) in der Nebenbestimmung unter Ziffer V. 3.10.1. aus dem Rückbauverpflichtungserlass. Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlagen einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer V. 3.10.1. zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist.

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 3.10.3. ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

#### **VI. 4.3.4. Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 3.11. Eisfall/Eiswurf**

Zur Reduzierung des Eiswurftrisikos werden die Nebenbestimmungen unter den Ziffern V. 3.10. aufgelegt.

#### **VI. 4.4. Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 4. Brandschutz**

Durch das ST-Brandschutz Sachverständigenbüro, Wiesbaden wurde ein standortbezogenes Brandschutzkonzept BSK5122 erstellt und lag dem Bauantrag bei. Das Brandschutzkonzept diene der Brandschutzdienststelle (BDS) als Entscheidungshilfe und ist unter Beachtung der hier aufgeführten, näher beschriebenen oder weitergehenden Maßnahmen umzusetzen. Das Brandschutzkonzept Nr. 2024/0700 vom 04. September 2024 ist Bestandteil der Stellungnahme des Vorbeugenden Brandschutzes.

Entsprechend § 53 HBO können an Sonderbauten i.S.d. § 2 Abs. 9 HBO im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 HBO besondere Anforderungen gestellt werden, damit die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit



nicht gefährdet werden. Hinsichtlich des Brandschutzes wird dies in § 14 Abs. 1 HBO dahingehend konkretisiert, als dass bauliche Anlagen so zu errichten und instand zu halten sind, dass bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Besondere Anforderungen können sich insbesondere auf Brandschutzeinrichtungen und -Vorkehrungen erstrecken (vgl. § 53 Abs. 2 Nr. 7 HBO).

Die Nebenbestimmungen unter der Ziffer V. 4. werden gemäß § 45 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) dem Bauherrn auferlegt. § 45 HBKG regelt die Vorsorgepflicht der Eigentümerinnen und Eigentümer, sowie Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen, die besonders brand- oder explosionsgefährdet sind. Diese werden verpflichtet, ergänzende Ausstattungen und Planungen vorzubereiten und auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen.

Zu 4.8

Aufgrund der Lage der WKA innerhalb eines Waldgebietes ist gemäß Merkblatt Windenergieanlagen, herausgegeben vom Regierungspräsidium Darmstadt, zur Erstversorgung eine Löschwassermenge für eine Löschzeit von 30 min bei 400 l/min (12 m<sup>3</sup>) vorzuhalten. Auf Grundlage des § 45 HBO in Verbindung mit § 45 Absatz 1 Nr. 2. des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) muss ein ausreichender Löschwasservorrat von mindestens 12 m<sup>3</sup> bereitzustellen werden.

#### **VI. 4.5. Zu der Nebenbestimmung unter der Ziffer V. 5. Arbeitsschutz**

Bei den Befahranlagen handelt es sich um überwachungsbedürftige Aufzugsanlagen i.S.d. § 2 Abs. 13 i.V.m. Anhang 2, Abschnitt 2 der BetrSichV.

In den letzten Jahren musste vermehrt festgestellt werden, dass Befahranlagen und Aufzüge durch den Betreiber ohne die erforderliche Prüfung vor Inbetriebnahme durch eine ZÜS den Beschäftigten zur Verfügung gestellt wurden. Um dies zukünftig zu vermeiden und besser kontrollieren zu können, wird die Vorlage des Dokumentes unter Ziffer V. 5. gefordert.

#### **VI. 4.6. Zu der Entscheidung und den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 6. Luftverkehr**

##### **VI. 4.6.1. Luftverkehrsrechtliche Zustimmung und Entscheidung nach LuftVG**

Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG wurde erteilt. Die Entscheidung, dass § 18a LuftVG der Errichtung der Bauwerke nicht entgegen steht, liegt vor.

##### **VI. 4.6.2. Zu den Nebenbestimmungen unter der Ziffer V. 6.**

Die Nebenbestimmungen dienen zur Umsetzung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV). Bekanntermaßen verpflichten Verwaltungsvorschriften die betroffenen Behörden hier zur Umsetzung solcher Maßnahmen, die für einen sicheren Betrieb der Anlagen erforderlich sind. Mit diesen Nebenbestimmungen wurde der Verwaltungsvorschrift Folge geleistet.

#### **VI. 4.7. Zu der Nebenbestimmung unter Ziffer V. 8. Bundeswehr**

Die Mitteilung an die Bundeswehr unter Ziffer V. 8. ist erforderlich, um die WKA als Hindernisse i.S.d. des Luftverkehrs entsprechend zu erfassen.

## **VI. 4.8. Zu den Entscheidungen und den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 8. Natur- und Artenschutz**

### **VI. 4.8.1. Zulassung des Eingriffs nach § 17 i.V.m. § 15 BNatSchG**

Die Errichtung der vier Windenergieanlagen WKA 1, 3, 4 und 5 stellt aufgrund der in § 14 Abs. 1 BNatSchG genannten Merkmale einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der gemäß § 17 i.V.m. § 15 BNatSchG einer Zulassung bedarf.

Die Errichtung der Windenergieanlagen sowie die hierfür erforderlichen Bau- und Lagerflächen führen durch die Entfernung von Vegetations- und Waldflächen sowie die (Teil-)Versiegelungen zu einer Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen. Als Bauwerke mit technisch-künstlichem Charakter gehen von Windenergieanlagen wegen ihrer Größe, Gestalt und der Rotorbewegung zudem großräumige visuelle Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild der Landschaft wesentlich verändern. Infolgedessen werden Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt.

Der Eingriff kann im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde gemäß § 17 BNatSchG i.V.m. § 13 Abs. 6 HeNatG aus den folgenden Gründen zugelassen werden:

#### **a) Vermeidung und Minimierung, Bauausführung**

Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 BNatSchG (Vermeidungsgebot) sind erfüllt. Die im LBP, Kapitel 4, S. 114, Tab. 21 vorgesehenen Maßnahmen (1V<sub>AS</sub>-20V<sub>L</sub>) und die Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 8.2 gewährleisten, dass Beeinträchtigungen durch die bau- und anlagebedingten Eingriffe teilweise vermieden und vermindert werden. Die in den Nebenbestimmungen enthaltenen Anzeige- und Berichtspflichten sind durch § 17 Abs. 7 BNatSchG begründet. Sie sollen die behördliche Kontrolle der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen vereinfachen. Die Nebenbestimmung Ziffer V. 8.2.3 konkretisiert die Vermeidungsmaßnahmen 9V<sub>B/BO</sub> und soll gewährleisten, dass die Rodungen und Bauarbeiten auf den tatsächlich in den Antragsunterlagen dargestellten Flächen beschränkt bleiben.

#### **b) Ausgleich und Ersatz**

Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG, nach denen unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen sind, werden durch die im LBP, Kapitel 4 enthaltenen Maßnahmen (24A<sub>KOMP</sub>- 27 A<sub>KOMP</sub>) ebenso wie die zu Teilen zur Beanspruchung vorgesehene Ökokontomaßnahme des Bundesforstbetriebes Schwarzenborn - Nutzungsverzicht im Wald - ‚Nauheimer Eck‘ zur Wiederherstellung temporär beeinträchtigter Flächen und zur Kompensation der Eingriffe unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 8.3 vollständig erfüllt.

Da der Umfang des Kompensationsdefizits für die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds gemäß Anlage 2 Ziffer 4.3 der hessischen Kompensationsverordnung maßgeblich von der Höhe der errichteten WKA abhängig ist, wird die mit Nebenbestimmung Ziffer V. 8.3.1 aufgegebene Neubewertung erforderlich, sobald die WKA - z.B. aufgrund eines nach der Genehmigung erfolgten Wechsels des Anlagentyps - höher ausfallen, als die der ursprünglichen Genehmigung zu Grunde liegenden WKA-Typen. Die Festsetzung ergänzender

geeigneter Kompensationsmaßnahmen kann erforderlich werden, um die vollständige Kompensation des Vorhabens sicherzustellen.

Die Nebenbestimmung Ziffer V. 8.3.2 präzisiert die im LBP festgelegten Maßnahmen 24 und 25 A<sub>KOMP</sub> zur Entwicklung von funktionalen, gestuften Waldinnenrändern hinsichtlich der Artenauswahl und der Breite. Die Einschränkungen hinsichtlich der Strauchart ‚Schlehe‘ (Prunus spinosa) begründen sich in deren Neigung zur Bildung von Dominanzbeständen. Dies steht einerseits dem Ziel zur Entwicklung einer artenreichen Waldbiotopstruktur und andererseits einem vielfältigen Nahrungsangebot u.a. für die streng geschützte Haselmaus (Muscardinus av.) entgegen.

Die in Nebenbestimmung V. 8.3.3 enthaltene Fristsetzung zur Vorlage eines Abbuchungsbelegs der vorgesehenen Ökokontomaßnahme des Bundesforstbetriebes Schwarzenborn - Nutzungsverzicht im Wal - ‚Nauheimer Eck‘ dient der Sicherstellung der vollständigen Kompensation und der Übernahme der Ökokonto-Maßnahme als rechtlich gebundene Kompensationsfläche in das Hessische Naturschutzregister NATUREG. Diesem Ziel dient auch die Festlegung zur Übersendung der digitalen Daten über die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen (24A<sub>KOMP</sub> - 27A<sub>KOMP</sub>, Ökokontomaßnahme).

Die mit Nebenbestimmung Ziffer V 8.3.4 aufgeführte Dokumentation der tatsächlich von der Baumaßnahme beanspruchten Flächen sowie die darauf basierende naturschutzrechtliche Abschlussbilanzierung ist erforderlich, falls im Zuge der Baudurchführung mehr Flächen als beantragt und genehmigt in Anspruch genommen werden. Die naturschutzrechtliche Abschlussbilanzierung stellt die vollständige Kompensation des Projektes sicher.

Die Nebenbestimmung Ziffer V. 8.3.5 stellt sicher, dass nach der beantragten Betriebslaufzeit der Windkraftanlagen von 30 Jahren, der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird, keine Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG verbleiben und eine hohe Biotop- und Strukturvielfalt im Wald erhalten bleibt.

#### **VI. 4.8.2. Zu den artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 8.4.**

Mit dem Antrag wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stand 30. Oktober 2024) und ein Faunistisches Gutachten (Stand 17. Mai 2024) der Planungsgesellschaft Natur & Umwelt - PGNU vorgelegt. Damit sind die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG erfüllt. Auf Basis dieser Daten und der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ermittelten und im LBP übernommenen Maßnahmen (Vermeidungs-, CEF- und Ausgleichsmaßnahmen), können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG weitgehend vermieden werden.

#### a) Wanderfalken-Brutpaar

Dies gilt nicht für das Wanderfalken-Brutpaar auf dem Fernmeldeturm ‚Steinkopf‘ in dessen zentralen Prüfbereich (1000 m) die beantragten WKA 3 und 4 liegen. Aufgrund der artspezifischen Verhaltensweise und Habitatnutzung geht von diesen WKA ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG für das Wanderfalken-Vorkommen aus. Die artenschutzrechtlich notwendige und fachlich geeignete Schutzmaßnahme für den Wanderfalken - der als Standvogel im Revier verbleibt - wäre eine ganzjährig oder zumindest zu den Hauptaktivitätszeiten (u.a. Balz-, Revierflüge, Jungenaufzucht) festzulegende Abschaltung der betreffenden WKA von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Die Berechnung der Zumutbarkeit der Maßnahme gemäß § 45b Abs. 6 BNatSchG i. V. m. Anlage 2 BNatSchG (s. LBP, Anlage 3) auf Basis der vorgelegten Betriebsdaten des Antragstellers, weisen bereits bei einer phänologiebedingten Abschaltung der WKA 3 und 4 für je 100 Tage eine Verringerung des Jahresertrages um 18,4 % pro WKA auf. Zumutbar wäre eine Abschaltung, die unter Berücksichtigung der sonstigen Schutzmaßnahmen, den anlagenspezifischen Jahresertrag am konkreten Standort um nicht mehr als 6,3 % vermindert (Zumutbarkeitsschwelle gemäß Gemeinsamen Erlass).

Für die beantragten WKA 3 und 4 bedeutet dies - nach Durchführung und Prüfung der Berechnung - dass zum Schutz des Wanderfalken-Brutvorkommens auf dem Fernmeldeturm ‚Steinkopf‘ beide Anlagen lediglich für 23 Tage abgeschaltet werden können, ohne die Zumutbarkeitsschwelle von 6,3 % zu überschreiten. Ein signifikant erhöhtes Kollisions- und Tötungsrisiko lässt sich damit nicht vermeiden, sondern lediglich mindern.

Die Abschaltung der WKA 3 und 4 wird gemäß Nebenbestimmung Ziffer V. 8.4.4 auf den Zeitraum erhöhter Flugaktivität festgelegt. Dieser ist für die Art insbesondere in der Nestlings-/Ästlingsphase und mit dem Flüggewerden der Jungvögel gegeben. Der im LBP, Maßnahme 7V<sub>AS</sub> vorgeschlagene Zeitraum für die Abschaltung der WKA 3 und 4 - vom 1. Juni bis 23. Juni von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang - wird daher mit Nebenbestimmung Ziffer V. 8.4.4 verbindlich angeordnet.

Die Festsetzung einer jährlichen Ersatzzahlung in Nebenbestimmung V. 8.4.5 ist erforderlich, da gemäß § 6 Abs. 1 Satz 5 WindBG und des gemeinsamen Erlasses eine Zahlung in Geld zu leisten ist, wenn die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die kollisionsgefährdete Brutvogelarten - hier: Wanderfalken) nicht gewährleistet werden kann.

Die Berechnung der Zahlung bemisst sich nach § 6 Abs. 1 Satz 7 Ziffer 1 WindBG und beträgt 450 Euro/MW installierter Leistung, da eine Abregelung der WKA 3 und 4 für eine kollisionsgefährdete Vogel-Art angeordnet wird. Die Höhe der zweckgebundenen, jährlichen Ersatzzahlung beträgt pro WKA 3.240 Euro (7,2 MW Nennleistung multipliziert mit 450 Euro/MW Nennleistung). Der Gesamtbetrag für die WKA 3 und 4 in Höhe von **6.480 Euro** ist - gemäß § 6 Abs. 1 Satz 6 WindBG und des gemeinsamen Erlasses - erstmalig mit Inbetriebnahme der Anlagen und dann jährlich für die Dauer des Betriebes der WKA an die Bundeskasse Halle/Saale zu

leisten.

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 12 WindBG darüber hinaus nicht erforderlich.

#### b) sonstige artenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmung V. 8.4.1 zur Begrenzung der Baumhöhlenkontrolle war erforderlich, da im LBP, Maßnahmenblatt 2V<sub>AS</sub> ein Zeitfenster für die Kontrolle und das Verschließen der Quartiere zwischen dem 15. April bis faktisch 21. Mai einräumte. Dieses würde somit in der Hauptbrutzeit von Vogelarten liegen und könnte mit hoher Wahrscheinlichkeit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen. Da die Kontrolle der Baumhöhlen regelmäßig in engem Bezug zum Beginn einer notwendigen Fällung von Bäumen erfolgt, ist diese potentielle, aber erhebliche Beeinträchtigung von Tierarten ohne weiteres vermeidbar. Mit der Bindung der Kontrolle an den Zeitpunkt der Fällung werden ferner auch Quartierpotentiale erkannt, die ggf. im Jahresverlauf bzw. über Sommer neu entstanden sind. Des Weiteren wird durch den in der Nebenbestimmung festgelegten Zeitraum vom 11. August bis Mitte Oktober eine übermäßige Störung von Tierarten (Vögel/Fledermäuse) weitgehend vermieden.

Die Nebenbestimmung V. 8.4.2 gewährleistet, dass die vorgesehenen Maßnahmen zur Erhöhung und Ergänzung des Quartierangebotes (Aufhängen von Kunstquartieren/Nistkästen) zeitnah umgesetzt sowie für den Betriebszeitraum der WKA gepflegt und erhalten werden.

Die Nebenbestimmung Ziffer V. 8.4.3 zur Anzeige der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen (einschl. des Probebetriebes) dient der behördlichen Kontrolle gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG.

#### c) kollisionsgefährdete Fledermausarten

Die Nebenbestimmung Ziffer V. 8.4.6 dient der Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für die im Rahmen der faunistischen Erhebungen erfassten, kollisionsgefährdeten Fledermausarten (Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler und Rauhauffledermaus) durch den Betrieb der beantragten WKA. Im LBP Kap. 4, Maßnahme 5V<sub>AS</sub> wird die Abregelung der WKA entsprechend den Vorgaben der VwV 2020, Anlage 6 bereits vorgesehen. Durch den festgelegten Abschaltalgorithmus wird sichergestellt, dass in Phasen hoher Fledermausaktivität die Windenergieanlagen abgeschaltet und signifikant erhöhte Tötungsrisiken vermieden werden. Die Nebenbestimmung unter V. 8.4.6 konkretisieren diese Vorgaben hinsichtlich Zeitraum und Witterungsparameter.

#### d) artenschutzrechtliche Berichtspflichten (Fledermäuse, Wanderfalke)

Die Nebenbestimmung V. 8.4.7 ist erforderlich, um ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, z.B. aufgrund fehlerhafter technischer Voraussetzungen (Hard- und Software) oder sonstigen technischen Problemen zu vermeiden.

Die unter V. 8.4.8 bis V. 8.4.10 festgesetzten Nebenbestimmungen erfolgen auf Basis von § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG. Sie dienen insgesamt der behördlichen Kontrolle und der frist- und

sachgerechten Einhaltung des Betriebs- und Abschaltalgorithmus zum Schutz der betreffenden Fledermausarten und des Wanderfalken-Vorkommens.

Die mit den Nebenbestimmungen aufgegebenen Anfertigung von Betriebsprotokollen und Berichten ist als jährlicher, tatsächlicher Funktionsnachweis der Abschaltungen erforderlich. Die Vorlage eines Teilbetriebsprotokolls (Nebenbestimmung V. 8.4.11) ist notwendig, um bereits frühzeitig fehlerhafte Schaltungen oder Programmierungen erkennen zu können.

#### e) Höhenmonitoring Fledermäuse

Zur Optimierung der Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse kann gemäß LBP, Maßnahme 5 V<sub>AS</sub> ein Höhenmonitoring (Gondelmonitoring) optional durchgeführt werden. Die Nebenbestimmung V. 8.4.12 ist erforderlich, um eine sachgerechte Durchführung der Untersuchung auf Basis des aktuellsten wissenschaftlichen Kenntnisstandes sicherzustellen und möglichst belastbare Ergebnisse zu erhalten. Dies soll die Behörde in die Lage versetzen, eine Entscheidung über die Optimierung der festgelegten Abschaltvorgaben für Fledermäuse auf Antrag des Betreibers zu veranlassen.

#### **VI. 4.8.3. Zu den Nebenbestimmungen „Ökologische Baubegleitung“ unter Ziffer V. 8.1.**

Angesichts der Größe des Projektes und der betroffenen naturschutzfachlichen Belange wird die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung erforderlich (Nebenbestimmungen V. 8.1). Nur auf diese Weise kann eine Bauabwicklung unter Einhaltung der naturschutzrechtlichen Auflagen gewährleistet werden. Die ökologische Baubegleitung ermöglicht es, aufgrund ihres Fachwissens ggf. auftretende Probleme schnell zu erkennen und durch kurzfristige Abstimmung mit dem Dezernat V 53.1 - Naturschutz zeitnah zu lösen. Die von der ökologischen Baubegleitung zu erbringenden Berichtspflichten basieren auf § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG. Sie sind zur behördlichen Kontrolle der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

#### **VI. 4.9. Zu den Entscheidungen und den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 9. Forsten**

##### **VI. 4.9.1. Genehmigung der Rodung und Nutzungsänderung von Wald (Waldumwandlungsgenehmigung)**

Da die für das Vorhaben erforderliche Rodungs- und Umwandlungsfläche nach Maßgabe der vorgelegten Antragsunterlagen insgesamt 59.652 m<sup>2</sup> (davon 31.789 m<sup>2</sup> dauerhaft (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG) und 27.863 m<sup>2</sup> vorübergehend (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG) beträgt, bedurfte es einer Genehmigung zur Rodung und Nutzungsänderung der Waldflächen (Waldumwandlung) auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BWaldG i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HWaldG.

Im vorliegenden Fall waren hinsichtlich der Zulässigkeit der Waldumwandlung die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzenden sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 BWaldG).

Die Abwägung wurde im konkreten Fall zugunsten der Windenergienutzung getroffen, wobei das überragende öffentliche Interesse an dem Ausbau und der Nutzung erneuerbarer

Energien als besonderer Belang berücksichtigt wurde und das im vorliegenden Fall konkrete öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes, dem der Bundesgesetzgeber in § 1 Nr. 1 BWaldG als einem gewichtigen öffentlichen Belang grundsätzlich im Rahmen der Abwägung nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 BWaldG den Vorrang einräumt, zurücktreten musste.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich mit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in der Fassung vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) zum Ziel gesetzt, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, umzusetzen (vgl. § 1 EEG).

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen demnach im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).

Auch der Hessische Gesetzgeber hat sich dem angeschlossen und mit der am 21. November 2022 verkündeten Novelle des Hessischen Energiegesetzes (GVBl. S. 444) in § 1 Abs. 5 eine entsprechende Wertung aufgenommen. In der Gesetzesbegründung wird insoweit zudem klargestellt, dass auch an der Realisierung einzelner WKA ein überragendes öffentliches Interesse besteht (vgl. Hessischer Landtag, Drucksache 20/9435, Seite 4). Dies steht zudem im Einklang mit neuester Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, wonach jede einzelne Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien dem in Art. 20a Grundgesetz (GG) verfassungsrechtlich verankerten Klimaschutzgebot dient (BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022 - 1 BvR 1187/17, juris Rn. 103 ff., 120 ff.).

Der Windpark soll zudem innerhalb der Grenzen des VRG 7805 des TPEE 2019 errichtet werden. Gemäß Z3.3-1 und Z3.3.2 des TPEE 2019 hat in den in der Kartefestgelegten Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen.

Daneben überlagert das VRG 2-7805 das Vorranggebiet für Forstwirtschaft des aktuell gültigen RPS/RegFNP 2010.

Gemäß Ziel 3.3-6 des TPEE 2019 stellt die mit der Nutzung der Windenergie einhergehende Flächenbeanspruchung und -umwandlung in den in der Karte des RPS/RegFNP 2010 festgelegten Vorranggebieten für Forstwirtschaft keinen Verstoß gegen das Ziel Z10.2-12 des RPS/RegFNP 2010 dar.

Allerdings dürfen gemäß Ziel 3.3.7 des TPEE 2019 Genehmigungen von Waldumwandlungen für WKA nur im für ihre Errichtung notwendigen Umfang gestattet werden.

Zwar steht dies im Konflikt mit dem Gebot der Erhaltung des Waldes, insb. in Bezug auf dessen Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, seiner positiven Wirkungen auf das Klima (hier insb. als CO<sub>2</sub>-Senke) und als Erholungsstätte. Dieser Konflikt wird jedoch durch die

Festsetzung einer Walderhaltungsabgabe, die den dauerhaften Verlust von Waldflächen ausgleicht, kompensiert.

Im Übrigen liegen Genehmigungshindernisse für die Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 12 Abs. 3 HWaldG nicht vor.

#### **VI. 4.9.2. Zur Nebenbestimmung unter Ziffer V. 9.1.**

Gemäß § 1 Nr. 1 BWaldG und § 1 Abs. 1 HWaldG sind Waldflächen zu erhalten und ggf. zu mehren. Auf dem oben dargelegten Vorrang des Walderhalts gründet auch das forstrechtliche Prinzip, dass Eingriffe in den Wald auf das notwendige Maß beschränkt bleiben müssen. Weiterhin sind gemäß § 12 Abs. 1 HWaldG erhebliche Beeinträchtigungen des Waldes und des forstlichen Standorts soweit möglich zu vermeiden. Dies bedeutet, dass Rodungsgenehmigungen nur im absolut erforderlichen Umfang erteilt werden dürfen. Um die Dauer des Funktionsverlustes temporär gerodeter Waldflächen so kurz wie möglich zu halten, müssen diese Flächen innerhalb der angegebenen Frist wieder aufgeforstet werden (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG i. V. m. § 12 Abs. 4 S. 3 HWaldG).

Temporär gerodete Flächen dienen in der Regel als Lager- und Montageflächen, sodass der natürliche Waldboden, vor allem durch Verdichtung, beeinflusst wird. Damit die Beeinträchtigungen durch die Verdichtung möglichst gering bleiben, müssen vor der Befahrung oder Nutzung als Lager- und Montagefläche z. Bsp. druckverteilende Platten ausgelegt werden, die zur Reduzierung der Verdichtung führen.

Desweiteren müssen die natürlichen Bodenverhältnisse wiederhergestellt werden, damit Wiederaufforstungsmaßnahmen erfolgreich durchgeführt werden können. Insbesondere muss eine Tiefenlockerung des Bodens erfolgen.

#### **VI. 4.9.3. Zur Nebenbestimmung unter Ziffer V. 9.2.**

Gemäß § 12 Abs.4 HWaldG kann die Rodungsgenehmigung vom Nachweis flächengleicher Ersatzaufforstungen abhängig gemacht werden. Zum Ausgleich der mit der Waldrodung und -umwandlung einhergehenden negativen Wirkungen konnten keine geeigneten Ersatzaufforstungsflächen gefunden werden.

Zum vollständigen Ausgleich wird die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe gem. § 12 Abs. 5 HWaldG festgesetzt.

Die Herleitung der Walderhaltungsabgabe erfolgte gemäß der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe vom 6. Dezember 2018 (GVBl. 2018, 704): Generalisierte Bodenwerte (Flächen der Landwirtschaft, BRW Mittel) für den Bereich Wetteraukreises (hier: Friedberg (Hessen) 2,44 Euro/m<sup>2</sup> und Rosbach v. d. H. 3,23 Euro/m<sup>2</sup>; Stichtag 1. Januar 2024) zzgl. Kulturkosten (Festbetrag 1,00 Euro/m<sup>2</sup>).



Berechnung:

Bereich Friedberg (Hessen):  $28.224 \text{ m}^2 * 3,44 \text{ Euro je m}^2 = \underline{97.090,56 \text{ Euro}}$

Bereich Rosbach v. d. H.:  $3.565 \text{ m}^2 * 4,23 \text{ Euro je m}^2 = \underline{15.080,-- \text{ Euro}}$

Summe: 112.170,56 Euro

#### **VI. 4.9.4. Zur Nebenbestimmung unter Ziffer V. 9.3.**

Damit die geforderten Ansprüche an den zukünftigen Wald und die rechtlichen Verpflichtungen gemäß HWaldG erfüllt werden, ist eine Überprüfung durch die Forstbehörde notwendig. Die Planung und Durchführung der Wiederaufforstungsmaßnahmen hat daher in Abstimmung mit der oberen Forstbehörde zu erfolgen. Bei der Planung und der Wahl der Baumarten sind die aktuellen Empfehlungen der NW-FVA zu berücksichtigen. Diese gründen auf den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen in Bezug auf die Standortwasserbilanz. Die Standortwasserbilanz für grund- und stauwasserfreie Waldstandorte ist die Summe aus der Klimatischen Wasserbilanz in der Vegetationszeit und dem pflanzenverfügbaren Bodenwasser (nutzbare Feldkapazität).

Darüber hinaus werden Qualität und Wert des künftigen Baumbestandes maßgeblich vom verwendeten Vermehrungsgut bestimmt. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 HWaldG sind „die Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung von geeignetem Saat- und Pflanzgut bei Erhaltung der genetischen Vielfalt“ Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft. Saat- und Pflanzgut, die den Regelungen des FoVG unterliegen erfüllen diesen Anspruch. Die Herkunftsempfehlungen der NW-FVA sind dabei ebenso zu berücksichtigen.

#### **VI. 4.9.5. Zur Nebenbestimmung unter Ziffer V. 9.4.**

Um eine erfolgreiche Wiederaufforstung sicherzustellen, ist es erforderlich, die Kultur zu pflegen und ggf. gegen Wildverbiss zu schützen. Auf diese Kulturpflegemaßnahmen kann verzichtet werden, sobald die Fläche den Status „forstfachlich gesicherte Kultur“ erreicht hat und forstfachlich abgenommen ist. Eine Forstkultur gilt als gesichert, wenn deren Bestandesschluss zu erwarten ist und dadurch die Konkurrenzvegetation bereits zurückgedrängt wird, die Forstpflanzen widerstandsfähig gegenüber biotischen und abiotischen Schäden sind und das Waldentwicklungsziel unter Berücksichtigung der üblichen Kulturpflegearbeiten erreicht wird. Nach diesem Zeitpunkt gelten die allgemeinen forstgesetzlichen Vorgaben, die vom Waldbesitzer zu achten und durchzuführen sind. Damit die forstrechtlichen und -fachlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden, ist es erforderlich die Maßnahme durch die Forstbehörden zu begleiten da diese über die fachlichen Kenntnisse des forstlichen Standorts als auch die fachlichen Kenntnisse zur Planung und Durchführung der Maßnahmen besitzen.

#### **VI. 4.9.6. Zur Nebenbestimmung unter Ziffer V. 9.5.**

Um die Beeinträchtigungen der angrenzenden Waldbestände so gering wie möglich zu halten, wird ein Schutz einzelner Bäume vor mechanischen Schäden für erforderlich erachtet. Dabei sind die Bestimmungen der DIN 18 920:2014-07 - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - zu beachten.

Insbesondere muss an die Rodungsfläche angrenzender Waldbestand entsprechend geschützt werden. Hierzu ist primär das Aufstellen von Bauzäunen an besonders gefährdeten Einzelexemplaren oder Vegetationsbeständen, für die Dauer der Bauarbeiten, vorzuziehen.

#### **VI. 4.9.7. Zur Nebenbestimmung unter Ziffer V. 9.6.**

Damit eine Überprüfung der genehmigten Rodungsflächen durch die obere Forstbehörde erfolgen kann, müssen die Grenzen der Rodungs- und Bauflächen spätestens vor Beginn der Rodung und Umwandlung gekennzeichnet (z. Bsp. verpflockt) werden. Des Weiteren dient die Kennzeichnung der Grenzen der besseren Orientierung der Bauunternehmen, sodass ungewollte Eingriffe und Beeinträchtigungen im angrenzenden Waldbestand effektiv verhindert werden können.

#### **VI. 4.9.8. Zur Nebenbestimmung unter Ziffer V. 9.7.**

Durch die Lagerung von Boden- und Baustellenmaterial im Waldbestand können Schädigungen bis hin zu Absterbeprozesse am Baum, sowie Beeinträchtigungen der natürlichen Waldbodenschicht entstehen. Um dies zu verhindern, ist eine Lagerung nur innerhalb der gekennzeichneten Rodungs- und Bauflächen zulässig. Bei der Lagerung von Oberboden wird insbesondere auf die DIN 18 915:2018-06 - Bodenarbeiten - und der DIN 19 731:2023-10 - Verwertung von Bodenmaterial - verweisen.

#### **VI. 4.9.9. Zur Nebenbestimmung V. 9.8.**

Die Waldumwandlungsgenehmigung erlischt grundsätzlich nach zwei Jahren ohne Inanspruchnahme. Die Nebenbestimmung soll einen Gleichlauf mit der Frist der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 18 BImSchG erzeugen. Die Festlegung der Frist erfolgt nach § 12 Abs. 6 HWaldG.

#### **VI. 4.10. Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 10. Bodenschutz**

Die Anforderungen des Bodenschutzes bei Baumaßnahmen ergeben sich im Wesentlichen aus dem BBodSchG, der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), dem Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) sowie dem BauGB.

Das BBodSchG stellt auf die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen ab. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§ 1, § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG).

Dies beinhaltet als quantitatives Ziel einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung auf das notwendige Maß (§ 1 Nr. 3 HAltBodSchG).

Böden mit einer hohen Funktionsausprägung sind besonders schutzwürdig. Unvermeidbare neue Inanspruchnahmen sind nach Möglichkeit auf weniger schutzwürdige Böden zu lenken. Qualitative Ziele betreffen:

- die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,
- den Schutz der Böden vor Erosion und

- den Schutz der Böden vor Verdichtung und anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur (§1 Nr. 1 und 2 HAltBodSchG).

Die Ausführung von Baumaßnahmen soll möglichst bodenschonend erfolgen. Werden Böden nur vorübergehend in Anspruch genommen, z. B. im Zuge von Baumaßnahmen, dann sind die Bodenfunktionen wiederherzustellen.

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 10. sind erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes gemäß § 1 Nr. 1 bis 3 HAltBodSchG bei der Durchführung der beantragten Maßnahmen erfüllt werden. Diese Anforderungen sind in der Arbeitshilfe „Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) konkretisiert (Stand: 18. September 2014).

#### **VI. 4.11. Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 11. Wasserrecht** **zu V. 11.1. bis V. 11.17.**

Aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes sind für alle WEA-Standorte konkrete Anforderungen in Form von allgemeinen Nebenbestimmungen zu stellen, die auf § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG und im Falle der fachgutachterlichen Begleitung nach Nr. 13 zudem auf § 52 Abs. 1 Satz 1 Variante 2 WHG gründen.

#### **Zu V. 11.2.**

Gemäß § 18 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) muss bei Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe das Rückhaltevolumen dem Volumen an wassergefährdenden Stoffen entsprechen, dass bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.

#### **VI. 4.12. Zu der Nebenbestimmung unter Ziffer V. 12. Denkmalschutz**

##### **VI. 4.12.2. Zu der Nebenbestimmung unter Ziffer V. 12.**

Die Nebenbestimmung unter der Ziffer V. 12. ist erforderlich, da nicht auszuschließen ist, dass durch das Bauvorhaben Denkmäler i.S.v. § 2 HDSchG betroffen sein werden. Aus diesem Grund sind die mit dem Bau beauftragten Firmen vom Antragsteller entsprechend der Nebenbestimmung hierüber zu unterrichten, um möglichen Funde gemäß § 21 HDSchG entsprechend sicherzustellen. Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen.

#### **VI. 4.13. Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 13. Abfallrecht**

Die Nebenbestimmungen ergeben aufgrund § 7, § 9, § 9a und § 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i.V.m. § 15 Abs. 1 und 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG).

Die Nebenbestimmungen unter den Ziffern V. 13.1. ergeht auf Grundlage von § 2 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) i.V.m. Anlage der AVV. Die anfallenden Abfälle werden hier als

Zusammenstellung nach Abfallschlüsseln wiedergegeben. Dies ist erforderlich, um sowohl dem Betreiber als auch der Überwachungsbehörde die Prüfung zu vereinfachen, welcher Abfallschlüssel bei der Entsorgung der Abfälle zu verwenden ist.

#### **VI. 4.14. Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 14. Kampfmittelräumdienst**

Die Nebenbestimmung unter Ziffer V. 14. zur Kampfmittelräumdienst folgen der Schutz- und Gefahrenabwehrpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sowie dem Gebot der Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften neben dem Immissionschutzrecht nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Sie beruhen auf § 12 BImSchG, wonach eine Genehmigung mit ebensolchen verbunden werden kann.

Die Nebenbestimmungen dienen der Wahrung der öffentlichen Sicherheit, aber auch der eigenen Sicherheit der Antragstellerin. Sie sind geeignet, die Gefahren rechtzeitig abzuwehren.

#### **VI. 5. Zusammenfassende Beurteilung**

Gemäß § 6 BImSchG i.V.m. den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die zuständige Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die o.g. Voraussetzungen nach den §§ 6, 5 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffenden Anlagen nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die TA Lärm, im Arbeitsschutzgesetz (ArbStättV), in der HBO, in der ArbStättV, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufs-

genossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG sind somit nach umfangreicher Beurteilung durch die zuständige Genehmigungsbehörde gegeben. Insbesondere hat das Genehmigungsverfahren ergeben, dass die Errichtung und der Betrieb der genehmigten Anlagen zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft führen wird und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der genehmigten Anlagen nicht entgegenstehen.

## **VII. Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG).

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
Goethestraße 41+43,  
34119 Kassel

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung, kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof,  
Goethestraße 41 + 43,  
34119 Kassel

gestellt und begründet werden

Im Auftrag

Jana Herling

### **Anlage:**

- I. **Hinweise zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung**
- II. **Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis**

## Anlage I: Hinweise zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid

### H.1. Allgemeine Hinweise

#### H. 1.1.

Diverse Nebenbestimmungen unter V. enthalten wichtige Termine und Fristen. Auf deren Einhaltung ist eigenverantwortlich zu achten.

#### H. 1.2.

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den Beschreibungen, Zeichnungen, statischen Berechnungsunterlagen, Bedingungen und Auflagen dieser Genehmigung ausgeführt ist.

#### H. 1.3.

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird. Die Stillsetzung ist der Überwachungsbehörde, RP Da Dezernat IV/F 43.1, mitzuteilen.

#### H. 1.4.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).

#### H. 1.5.

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mind. einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

#### H. 1.6.

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

#### H.1.7.

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

#### H. 1.8.

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes

Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

H. 1.9.

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gem. § 17 des BImSchG durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

H. 1.10.

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

H. 1.11.

Auf §§ 324ff des Strafgesetzbuches (StGB) und auf § 62 des BImSchG wird hingewiesen.

H. 1.12.

Wer eine Anlage, die nach BImSchG oder KrWG einer Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung betreibt, macht sich strafbar. Auf die §§ 325 bis 327 des Strafgesetzbuches wird besonders hingewiesen.

H. 1.13.

Der Betreiber ist verpflichtet, den Namen und die Anschrift der natürlichen Person mitzuteilen, die die Pflichten im Sinne von § 52b BImSchG wahrnimmt.

## **H. 2. Hinweise zum Baurecht**

H. 2.1.

Für die Ausführung des Vorhabens gelten die Bestimmungen der Hessischen Bauordnung, auch soweit sie nicht explizit aufgeführt sind, sowie die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen und die technischen Baubestimmungen (z.B. DIN-Normen).

H. 2.2.

Soweit anfallender Bauschutt keiner zulässigen Verwertung zugeführt wird, ist dieser dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, d.h. der hierfür zuständigen Einrichtung der Gemeinde des Vorhabengrundstückes, entsprechend deren Abfallsatzung zur Beseitigung zu überlassen.

H. 2.3.

Erdaushub aus dem Baugrundstück, der nicht auf dem Grundstück selbst wieder Verwendung finden darf, ist ordnungsgemäß über zugelassene Erdaushubdeponien zu entsorgen oder auf sonstige zur Auffüllung genehmigte Flächen zu verbringen. Auskünfte über Entsorgungsmöglichkeiten erteilt der Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises.



#### H. 2.4.

Für die Standorte der baulichen Anlagen sind die Eintragung im Liegenschaftsplan (Auszug aus der Liegenschaftskarte) maßgeblich.

### **H. 3. Hinweise zum Brandschutz**

Die geplante Baumaßnahme unterliegt der Gefahrenverhütungsschau nach § 15 Abs. 1 des Hess. Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG). Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau ist gebührenpflichtig. Sie wird von Personen, welche vom Wetteraukreis beauftragt werden, durchgeführt.

### **H. 4. Hinweise zum Arbeitsschutz**

#### H. 4.1.

Für die Anlage ist eine Gefährdungsbeurteilung entsprechend § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 BetrSichV und § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zu erstellen und zu dokumentieren. Da bei unterschiedlichen Betriebszuständen unterschiedliche Gefährdungen entstehen können, sind hierbei insbesondere zu beachten:

- a) Normalbetrieb
- b) Stillsetzen
- c) Wartung/Pflege
- d) Instandsetzung
- e) Störungen/Ausfälle

Als Hilfsmittel zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung kann die DGUV I 203-007 „Windenergieanlagen“ herangezogen werden.

#### H. 4.2.

Die Bestimmungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) sind vom Bauherrn zu beachten, insbesondere ist

- bereits in der Planungsphase ein Koordinator entsprechend § 3 Abs. 1 BaustellV schriftlich zu bestellen und es sind ihm die Aufgaben nach § 3 Abs. 3 BaustellV schriftlich zu übertragen,
- entsprechend § 2 Abs. 2 BaustellV die Vorankündigung der Baustelle an das Dezernat VI 67 des Regierungspräsidiums Darmstadt (spätestens 14 Tage vor Einrichtung der Baustelle) zu übermitteln und
- der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) nach § 2 Abs. 3 BaustellV vor Beginn der Bauarbeiten zu erstellen.

#### H. 4.3.

Nach der Baustellenverordnung ist vom Bauherrn oder Koordinator eine Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk zu erstellen (bzw. erstellen zu lassen). Hierin sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen bei späteren Arbeiten am Bauwerk, insbesondere Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, vorzusehen (§ 3 Abs. 2 BaustellV).

#### H. 4.4.

Die WKA muss den Vorgaben der Maschinenrichtlinie (Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)) entsprechen. Dies ist erfüllt, wenn die WKA mit einer CE-Kennzeichnung versehen ist und eine Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs II Buchstabe A der Richtlinie 2006/42/EG des Herstellers vorliegt.

#### H. 4.5.

Für die Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen zu ermitteln und zu dokumentieren (§ 3 Abs. 6 BetrSichV).

#### H. 4.6.

Alle Arbeitsmittel insbesondere Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die für die Arbeit verwendet werden, (hierunter fallen z.B. auch Bordkräne, Lastenaufnahmemittel sowie überwachungsbedürftige Anlagen) müssen den Anforderungen des § 5 BetrSichV entsprechen.

Durch die Bauart der Maschinen muss gewährleistet sein, dass Betrieb, Rüsten und Wartung bei bestimmungsgemäßer Verwendung ohne Gefährdung von Personen erfolgen.

#### H. 4.7.

Im Maschinenraum (Gondel) müssen Schutzmaßnahmen gegen Gefährdungen durch bewegliche Teile und gegen Blockaden solcher Teile getroffen werden; hierzu gehören auch Maßnahmen, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BetrSichV).

#### H. 4.8.

Es ist dafür zu sorgen, dass die notwendigen Informationen über Maßnahmen bei Notfällen (Rettungsmaßnahmen) zur Verfügung stehen. Die Informationen müssen auch Rettungsdiensten zur Verfügung stehen, soweit sie für Rettungseinsätze benötigt werden (§ 11 BetrSichV).

#### H. 4.9.

Es ist sicherzustellen, dass Beschäftigte und andere Personen bei einem Unfall oder bei einem Notfall unverzüglich gerettet und ärztlich versorgt werden können. Dies schließt die Bereitstellung geeigneter Zugänge zu der Anlage und in diese, sowie die Bereitstellung erforderlicher Befestigungsmöglichkeiten für Rettungseinrichtungen an und in den Arbeitsmitteln ein. Im Notfall müssen Zugangssperren gefahrlos selbsttätig in einen sicheren Bereich öffnen. Ist dies nicht möglich, müssen Zugangssperren über eine Notentriegelung leicht zu öffnen sein, wobei

an der Notentriegelung und an der Zugangssperre auf die noch bestehenden Gefahren besonders hingewiesen werden muss. Besteht die Möglichkeit, in ein Arbeitsmittel eingezogen zu werden, muss die Rettung eingezogener Personen möglich sein (§ 11 Abs. 2 BetrSichV).

#### H. 4.10.

Vor Beginn der Tätigkeiten sind die Beschäftigten durch den Arbeitgeber in ausreichender und angemessener Form anhand der Inhalte der Gefährdungsbeurteilung zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren (§ 12 Abs. 1 BetrSichV).

#### H. 4.11.

Der Arbeitgeber hat für die Verwendung von Arbeitsmitteln den Beschäftigten Betriebsanweisungen in verständlicher und geeigneter Form zur Verfügung zu stellen (§ 12 Abs. 2 BetrSichV).

#### H. 4.12.

Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz (insbesondere Steigleitern in Verbindung mit Steigschutzsystemen, Anschlagpunkte etc.) müssen in regelmäßigen Abständen, mind. jährlich sowie zwischenzeitlich den Einsatzbedingungen/betrieblichen Verhältnissen entsprechend nach Bedarf, von einer befähigten Person auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden. Die Prüfungen sind zu dokumentieren (§ 14 BetrSichV).

#### H. 4.13.

Wiederkehrende Prüfungen der Aufzugsanlage **müssen spätestens alle zwei Jahre** durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) durchgeführt werden (§16 i.V.m Anhang 2, Abschnitt 2 BetrSichV).

#### H. 4.14.

Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten oder des Herabfallens von Gegenständen bestehen oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende Gegenstände verletzt werden oder in die Gefahrenbereiche gelangen (Nr. 2.1 Anhang „Anforderungen an Arbeitsstätten“ nach § 3 Abs. 1 ArbStättV).

Ist aus betriebstechnischen Gründen der Einsatz von kollektiven Absturzsicherungen (z.B. Geländer) oder Auffangvorrichtungen (z.B. Fangnetze) nicht möglich, sind ausreichend viele und geeignete Anschlagpunkte für die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSA gA) vorzusehen. Dabei ist zu beachten, dass die Arbeitnehmer zwischen zwei Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen dürfen (Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.1)

#### H. 4.15.

Die Beleuchtung im Inneren der WKA ist entsprechend den Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A3.4 „Beleuchtung“ in Verbindung mit der DIN EN 50308 „Windenergieanlagen“ auszuführen. Da in der WKKA besondere Gefährdungen (insbesondere Absturzgefahren, elektrische Gefahren und bewegte Teile) im Sinne der Ziffer 8 ASR A 3.4 bestehen, ist zudem eine Sicherheitsbeleuchtung mit mind. 15 lux vorzusehen, die den Anforderungen der Ziffer 8 der ASR A 3.4 entspricht.

Die Beleuchtung muss:

- eine Mindestbeleuchtungsstärke von 100 lux auf der Arbeitsfläche haben,
- an den Stellen zur Verfügung stehen, wo Inspektion und Wartung durchgeführt werden müssen,
- auch zur Verfügung stehen, wenn die WKA für die Inspektion und Instandhaltung abgeschaltet wird,
- so ausgelegt sein, dass grelle, stroboskopische Einflüsse und andere ungünstigen Beleuchtungsverhältnisse vermieden werden.
- Zudem müssen Anschlussmöglichkeiten für beispielsweise Wandsteckdosen in der Nähe von Arbeitsplätzen vorhanden sein, um mit Hilfe einer Inspektionsleuchte den Beleuchtungspegel anzuheben.

Die Sicherheitsbeleuchtung ist regelmäßig wiederkehrend zu prüfen. Das Prüfergebnis muss vor Beginn von Arbeiten auf der WKA für die Beschäftigten einsehbar sein (ASR A 3.4 Ziffer 8, DGUV I 203-007 Kapitel B4).

H. 4.16.

Der Anlagenbetreiber hat durch geeignete Maßnahmen (z.B. eine Sirene) sicherzustellen, dass die Beschäftigten im Brandfall unverzüglich gewarnt und zum Verlassen der Anlage aufgefordert werden können. Ferner sind nach Art und Umfang der Brandgefährdung und der Größe des zu schützenden Bereiches in ausreichender Anzahl Feuerlöscheinrichtungen bereitzustellen (ASR A2.2).

#### **H. 5. Hinweise zum Bodenschutz**

Bei der Rekultivierung sind auch die Maßgaben der Arbeitshilfe „Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen - Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht“ (HMUKLV 2017) zu beachten.

#### **H. 6. Hinweise zum Wasserrecht**

H. 6.1

Der Bescheidinhaber haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle aufgrund dieser Baumaßnahme entstehenden Schäden.

H. 6.2

Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Bescheides können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 103 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 73 Hessisches Wassergesetz (HWG) mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro bzw. 100.000 Euro geahndet werden.

H. 6.3

Behandlungsbedürftiges Abwasser (auch erkennbar belastetes Niederschlagswasser) ist zu sammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen.

H. 6.4

Nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind die WKA als HBV Anlagen (Herstellen, Bearbeiten, Verwenden) klassifiziert. Die WKA wird dabei als eine Einheit betrachtet, die Hydraulik, Getriebe-, Kühleinheit und damit in Verbindung stehende Anlagenkomponenten umfasst. Die Einordnung erfolgt anhand der verwendeten Stoffklassen und Stoffmengen in die Gefährdungsstufe A.

#### H. 6.5

Gemäß der Anlage 5 zu § 46 Absatz 2 AwSV beziehungsweise Anlage 6 zu § 46 Absatz 3 AwSV entfällt die Prüfpflicht durch Sachverständige; der Betreiber einer Anlage nach § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes hat ihre Dichtheit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Die Einhaltung weiterer gesetzlicher Vorschriften in Bezug auf regelmäßige technische Prüfungen bleibt davon unbenommen.

#### H. 6.6

Während der Bauphase ist der Betreiber der Anlage beziehungsweise die beauftragte Bauleitung für die Einhaltung sämtlicher Sicherheitsvorschriften in Bezug auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Kraftstoffe) verantwortlich, die beim Betrieb, beim Abstellen oder beim Betanken der Baumaschinen und Fahrzeuge entstehen.

#### H. 6.7

Für die Anlagen WKA 4 und WKA 5 in der weiteren Zone des Schutzgebietes (Wasserschutzgebiet WSG-ID 440-048, Rosbach, Quelle Pfingstborn (Brunnen Salzberg und Johanneshecke) gelten in Bezug auf die erforderlichen Rückhalteeinrichtungen die Anforderungen nach § 49 Absatz 3 AwSV.

Gemäß § 49 Abs. 3 AwSV dürfen in der weiteren Zone von Schutzgebieten nur Lageranlagen und Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe errichtet und betrieben werden, die mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet sind, die abweichend von § 18 Absatz 3 das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann.

### **H. 7. Hinweis zum Abfallrecht**

#### H. 7.1.

Material, welches an der Anfallstelle für einen Wiedereinbau zeitnah verwendet wird, ist kein Abfall i.S.d. § 3 Abs. 1 KrWG, sondern eine Maßnahme der Vermeidung von Abfall i.S.d. § 3 Abs. 20 KrWG.

#### H. 7.2.

Alle gefährlichen Abfälle (Abfallschlüssel mit „\*“) unterliegen bei der Entsorgung (sowohl bei Beseitigung als auch bei Verwertung) dem abfallrechtlichen Nachweisverfahren, soweit nicht speziellere Regelungen gelten (z.B. Elektro- und Elektronikgerätegesetz). Abfallrechtliche Entsorgungsnachweise sind vor Beginn der Entsorgung der Abfallbehörde auf elektronischem Weg (eANV) vorzulegen.

#### H. 7.3.

Ungeachtet der grundsätzlichen Verpflichtung zur Getrennthaltung von Abfällen nach §§ 9,14 KrWG haben Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen mind. die Abfallfraktionen Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Dämmmaterialien, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel und Fliesen nach den Regelungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen, soweit dies technisch möglich oder wirtschaftlich zumutbar ist. Das Vermischungsverbot nach § 9 Abs. 2 KrWG bleibt davon unberührt.

Die Dokumentation hat gemäß § 8 Abs. 3 GewAbfV wie folgt zu erfolgen:

- Getrennte Sammlung: Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege wie z.B. Liefer- oder Wiegescheine,
- Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zu Wiederverwendung oder Recycling: Annahmeerklärung desjenigen, der die Abfälle annimmt mit mind. Angaben zu Name und Anschrift des Annehmenden, Masse und beabsichtigter Verbleib der Abfälle.
- Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung im begründeten Ausnahmefall: Darlegung der technischen Unmöglichkeit (z.B. aus rückbaustatischen oder rückbautechnischen Gründen oder aus Platzgründen für die Aufstellung von mehreren Behältern) oder wirtschaftlichen Unzumutbarkeit (z.B. sehr geringe Menge oder hohe Verschmutzung).

#### H. 7.4.

Mit Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zum 01. August 2023 gelten für mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) die in der ErsatzbaustoffV genannten Materialwerte (Grenzwerte- und Orientierungswerte). Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA-Mitteilung 20) sind damit abgelöst.

Davon nicht berührte Anforderungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“, Stand: 01. September 2018 der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel sind weiterhin zu beachten. Das Merkblatt ist unter <https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/abfall/bau-und-gewerbeabfall/bodenmaterial-und-bauschutt> (letzter Stand) zu erhalten.

Gemäß § 22 ErsatzbaustoffV ist der Einbau bestimmter MEB oder deren Gemische ab einem vorgesehenen Einbaugesamtvolumen von mind. 250 Kubikmetern (m<sup>3</sup>) sowie der Einbau bestimmter MEB in Wasserschutzgebieten / Heilquellenschutzgebieten vier Wochen vor Beginn des Einbaus schriftlich oder elektronisch dem örtlich zuständigen Abfalldezernat des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abt. IV - Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2 - Abfallwirtschaft West-, vom Verwender anzuzeigen.

Gemäß § 21 ErsatzbaustoffV kann auf Antrag des Bauherrn oder des Verwenders das zuständige Abfalldezernat des Regierungspräsidiums im Einzelfall:

- Einbauweisen zulassen, die nicht in Anlage 2 oder 3 aufgeführt sind,

- Die Verwertung von Stoffen oder Materialklassen, die nicht in der Ersatzbaustoffverordnung geregelt sind, in technischen Bauwerken zulassen,

sofern eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind.

## **H. 8. Hinweise zum Straßen- und Verkehrsmanagement - Hessen Mobil**

### H. 8.1.

Die Errichtung, der Bestand, der Betrieb sowie ein späterer Rückbau der Windenergieanlagen dürfen zu keiner Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den betroffenen klassifizierten Straßen des überörtlichen Verkehrs führen. Dies gilt für die Windenergieanlagen selbst, wie auch für alle damit zusammenhängenden Verkehre. Schäden am Straßenkörper, an Nebenanlagen und/oder der Straßenausstattung sind zu vermeiden. Hierzu ist im Vorfeld der Errichtung der Windenergieanlagen eine gemeinsame Abstimmung in der weiteren Planungsphase erforderlich. Entstandene Schäden, Kosten und Mehraufwand sind dem Straßenbaulastträger zu ersetzen.

Der Straßenbaulastträger sowie Hessen Mobil und dessen Bedienstete sind von Schadens- und Haftungsansprüchen Dritter, die auf die Errichtung, den Betrieb oder den Rückbau der Windenergieanlagen zurückgeführt werden können, freizustellen.

### H. 8.2.

Für die Transporte der Kran- und Anlagenteile über klassifizierten Straßen sind die geltenden Straßengesetze, die im Straßenbau gängigen, geltenden Vorschriften, Regelwerke sowie für die Benutzung die StVO einzuhalten.

Für die Sondertransporte empfehlen wir rechtzeitig mit Hessen Mobil Zentrale Fachdezernat Straßenausstattung, Verkehrstechnik und Verkehrssicherheit zu klären, ob die weiträumige Abwicklung notwendiger Sondertransporte über vorhandene klassifizierte Straßen im Zuständigkeitsbereich von Hessen Mobil ohne besondere zusätzliche Maßnahmen erfolgen kann.

Werden Ausbaumaßnahmen im Zuge des Transportweges über klassifizierte Straßen im Zuständigkeitsbereich von Hessen Mobil notwendig, sind diese rechtzeitig vor Baubeginn mit Hessen Mobil abzustimmen. Die hierbei von Hessen Mobil zu treffenden Festlegungen und Auflagen bilden die Grundlage für den Abschluss einer kostenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis. Diese Sondernutzungserlaubnis kann weitere Auflagen und Bestimmungen enthalten. Für die Sondertransporte der Kran- und Anlagenteile zum geplanten Standort sind ebenfalls konkrete Abstimmungen mit der zuständigen Verkehrsbehörde, der Polizei und Hessen Mobil möglichst frühzeitig durchzuführen.

Die Kosten aller erforderlichen Maßnahmen im Bereich der klassifizierten Straßen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der 4 WEA hat der Anlagenbetreiber zu tragen. Schäden an den klassifizierten Straßen sind vom Antragssteller auf dessen Kosten in Absprache/Abstimmung mit dem Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement umgehend zu beseitigen. Analog gilt dies auch für Verschmutzungen der klassifizierten Straßen.

### H. 8.3.

Für erforderlich werdende Kabelverlegungen innerhalb der Straßengrundstücke von Bundes- und/oder Landesstraßen ist vor Verlegung der Kabel auf Antrag des Leitungsbetreibers ein entsprechender Straßenbenutzungsvertrag (Gestattungsvertrag), bei Kreisstraßen ein kostenpflichtiger Sondernutzungsvertrag abzuschließen.

Dem Einpflegen von Erdkabeln auf dem Gelände von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen wird nicht zugestimmt.

Im Hinblick auf die in § 35 Baugesetzbuch geregelte Rückbauverpflichtung (vgl. gemeinsamer Erlass des HMWEVW und des HMUKLV vom 27.08.2019, StAnz. 37/2019), ist der Abschluss eines Gestattungsvertrages von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Diese kann durch Vorlage einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft in Höhe der zu erwartenden Rückbaukosten für die Leitung oder einer schriftlichen Erklärung einer Bank abhängig gemacht werden, wonach diese für alle Verpflichtungen aus dem Gestattungsvertrag gesamtschuldnerisch neben dem Gestattungsnehmer haftet.

Die „Hinweise zur Behandlung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Telekommunikationslinien bei Straßenbaumaßnahmen des Bundes“ sind zu beachten. Berührungspunkte mit Straßen des überörtlichen Verkehrs sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

## **H.9. Hinweise zum Kampfmittelräumdienst**

### **H.9.1.**

Beim Auffinden von Kampfmitteln sind die Vorgaben des RP Da für Maßnahmen und Verhaltensregeln (Stand: 10.06.2022) zu berücksichtigen (Link: [https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2022-06/massnahmen-verhaltensregeln-auffinden-kampfmittel\\_stand-10-06-2022.pdf](https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2022-06/massnahmen-verhaltensregeln-auffinden-kampfmittel_stand-10-06-2022.pdf)).

### **H. 9.2.**

Bei der Kampfmittelräumung sind die Allgemeinen Bestimmungen vom RP Da zu berücksichtigen (Link: [https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2022-03/allgemeine\\_bestimmungen\\_fuer\\_die\\_kampfmittelraeumung\\_in\\_hessen.pdf](https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2022-03/allgemeine_bestimmungen_fuer_die_kampfmittelraeumung_in_hessen.pdf) - letzter Stand: Februar 2022).

Insbesondere hat danach die Antragstellerin für die Durchführung der Kampfmittelräumung eine Fachfirma zu beauftragen.

Die Kosten für die Kampfmittelräumung sind von der Antragstellerin zu tragen.

### **H.9.3.**

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, ist die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.



## **Anlage II: Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis (Rev. 04, letzter Stand: 12.März 2025)**

### **Kapitel 0**

- Deckblatt 1 Seite
- Anschreiben 2 Seiten
- Vollmacht 1 Seite

### **Kapitel 1: Allgemeine Angaben**

- 1.1 Formular 1/1\_Rev. 01: Antrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz v. 10. Juli 2024 5 Seiten
- 1.2 Anlage Alterric WP Winterstein - Standortkoordinaten 1 Seite
- 1.3 Formular 1.1/4 Datenblatt Investitionskosten\_Rev.01 1 Seite
- 1.3a Anlage Übersicht Invest-Kosten\_Rev. 01 7 Seiten
- 1.4 Kostenübernahmeerklärung 1 Seite

### **Kapitel 2: Inhaltsverzeichnis**

- Inhaltsverzeichnis Rev. 03 6 Seiten

### **Kapitel 3: Kurzbeschreibung**

- 3.1 Kurzbeschreibung Alterric WP Winterstein Rev. 01 14 Seiten
- 3.2 Anlage Kurzbeschreibung\_WP Übersicht auf TK\_20.000 Rev. 01 1 Seite

### **Kapitel 4: Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse**

- 4.1 HR-Auszug Alterric Deutschland GmbH 4 Seiten
- 4.2 Eigentüternachweise 9 Seiten
- 4.3 Flächensicherung Übersicht §6 WindBG 1 Seite
- 4.4 Gestattungsvertrag Winterstein Alterric 6 Seiten

### **Kapitel 5: Standort und Umgebung der Anlage**

- 5.1 Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energie 1 Seite
- 5.2 WP Übersicht auf Top. Karte 1:20.000 Rev. 01 1 Seite
- 5.3 WP Übersicht auf Flurkarte Rev. 01 1 Seite
- 5.4 WEA 1 Standort Bauphase auf Flurkarte 1:1000 Rev. 01 1 Seite
- 5.5 WEA 3 Standort Bauphase auf Flurkarte 1:1000 Rev. 01 1 Seite
- 5.6 WEA 4 Standort Bauphase auf Flurkarte 1:1000 Rev. 01 1 Seite
- 5.7 WEA 5 Standort Bauphase auf Flurkarte 1:1000 Rev. 01 1 Seite
- 5.8 WP Übersicht auf LB\_15.000 Rev.01 1 Seite
- 5.9 WP Übersicht + Abstände auf TK\_20.000 Rev. 01 1 Seite

### **Kapitel 6: Anlagen und Verfahrensbeschreibung**

- 6.1 Formular 6/1 1 Seite
- 6.2 Formular 6/2 1 Seite
- 6.3 Formular 6/3 2 Seiten

|   |           |
|---|-----------|
| ▪ 6.4 Allgemeine Beschreibung Vestas WEA                    | 43 Seiten |
| ▪ 6.5 Leistungsspezifikation EnVentus V-172-7.2 MW          | 42 Seiten |
| ▪ 6.6 Prinzipieller-Aufbau- u. Energiefluss-4MW-EnVentus    | 4 Seiten  |
| ▪ 6.7 Turbine-Übersichtszeichnung V-172                     | 1 Seite   |
| ▪ 6.8 Gondelschnitt- V-172                                  | 1 Seite   |
| ▪ 6.9 Rotorblatttiefen an Vestas WEA                        | 4 Seiten  |
| ▪ 6.10 Mindestanforderungen-Zuwegung-Kranstellflächen V-172 | 28 Seiten |
| ▪ 6.11 Herstellererklärung Gültigkeit Unterlagen            | 8 Seiten  |
| ▪ 6.12 Anlagenbeschreibung                                  | 1 Seite   |

### **Kapitel 7: Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten**

|  |            |
|--|------------|
| ▪ 7.1 Formular 7/1                                 | 1 Seite    |
| ▪ 7.2 Formular 7/2                                 | 1 Seite    |
| ▪ 7.3 Angaben zu wassergefährdenden Stoffen        | 7 Seiten   |
| ▪ 7.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen        | 15 Seiten  |
| ▪ 7.5 Sicherheitsdatenblätter (13 Einzeldokumente) | 215 Seiten |

### **Kapitel 8: Luftreinhaltung**

|   |         |
|---|---------|
| ▪ Textliche Beschreibung zum Entfall Kapitels | 1 Seite |
|---|---------|

### **Kapitel 9: Abfallvermeidung und Abfallentsorgung**

|                                    |           |
|------------------------------------|-----------|
| ▪ 9.1 Formular 9/1                 | 1 Seite   |
| ▪ 9.2 Formular 9/2                 | 3 Seiten  |
| ▪ 9.3 Herstellerangaben zum Abfall | 10 Seiten |

### **Kapitel 10: Abwasser**

|                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| ▪ 10.1 Formular 10                   | 8 Seiten |
| ▪ 10.2 Abwasserentsorgung Vestas WEA | 1 Seite  |

### **Kapitel 11: Abfallentsorgungsanlage**

|   |         |
|---|---------|
| ▪ Textliche Beschreibung zum Entfall Kapitels | 1 Seite |
|---|---------|

### **Kapitel 12: Abwärmenutzung**

|   |         |
|---|---------|
| ▪ Textliche Beschreibung zum Entfall Kapitels | 1 Seite |
|---|---------|

### **Kapitel 13: Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen**

|  |           |
|--|-----------|
| ▪ 13.1 Formular 13/1 (entfällt)                                    | 1 Seite   |
| ▪ 13.2 Alterric WP Winterstein_Schallgutachten_Ramboll             | 67 Seiten |
| ▪ 13.3 Eingangsgrößen Schallimmissionsprognosen                    | 7 Seiten  |
| ▪ 13.4 Nachweisführung geräuschreduzierter-Betrieb                 | 12 Seiten |
| ▪ 13.5 Alterric WP Winterstein_Schattengutachten_Ramboll           | 29 Seiten |
| ▪ 13.6 Allgemeine-Beschreibung-Vestas-Schattenwurf-Abschaltsystem  | 8 Seiten  |
| ▪ 13.7 Allgemeine Spezifikation-Schattenwurfabschaltmodul NorthTec | 10 Seiten |

### **Kapitel 14: Anlagensicherheit**

|   |           |
|---|-----------|
| ▪ 14.1 Formular 14/1  | 1 Seite   |
| ▪ 14.2 Formular 14/2  | 1 Seite   |
| ▪ 14.3 Formular 14/3  | 2 Seiten  |
| ▪ 14.4 Stoeerfallverordnung-12.BImSchV                                    | 1 Seite   |
| ▪ 14.5 Blitzschutz-u.-elektromagnetische-Verträglichkeit                  | 18 Seiten |
| ▪ 14.6 Allgemeine-Spezifikation-Vestas-Eiserkennung                       | 8 Seiten  |
| ▪ 14.7 Spezifizierung-Windnachführung in arretierte Position aufgrund Eis | 4 Seiten  |
| ▪ 14.8 Vestas IceDetection System   | 7 Seiten  |
| ▪ 14.9 Rotorblatt Überwachungssystem Eisdetektor Weidmueller              | 7 Seiten  |
| ▪ 14.10 Stellungnahme-zur-Option-Eiserkennungssystem                      | 1 Seite   |
| ▪ 14.11 Eisfallgutachten Ramboll  | 29 Seiten |

### **Kapitel 15: Arbeitsschutz**

|  |            |
|--|------------|
| ▪ 15.1 Formular 15/1   | 2 Seiten   |
| ▪ 15.2 Formular 15/2   | 2 Seiten   |
| ▪ 15.3 Formular 15/3   | 2 Seiten   |
| ▪ 15.4 Allgemeine-Angaben-zum-Arbeitsschutz                            | 5 Seiten   |
| ▪ 15.5 Vestas Handbuch Arbeitsschutz                                   | 130 Seiten |
| ▪ 15.6 EG Baumusterprüfbescheinigung                                   | 2 Seiten   |
| ▪ 15.7 Notbeleuchtung Vestas WEA                                       | 3 Seiten   |
| ▪ 15.8 Allgemeine Spezifikation Licht Eingangstür                      | 8 Seiten   |
| ▪ 15.9 Allgemeine-Spezifikation Alarm Turmtür                          | 5 Seiten   |
| ▪ 15.10 Allgemeine Spezifikation Akkukasten für das Beleuchtungssystem | 3 Seiten   |
| ▪ 15.11 RESQ-DD-Höhenrettungsgerät-Bedienungsanleitung                 | 28 Seiten  |
| ▪ 15.12 Manual Auffanggerät Hailo-PARTNER-H50.2                        | 40 Seiten  |
| ▪ 15.13 Manual-Steigschutzschiene-H-50.2-Hailo                         | 56 Seiten  |
| ▪ 15.14 Avanti Fallschutzsystem  | 17 Seiten  |
| ▪ 15.15 Zutritt-, Evakuierungs-, Flucht-, Rettungsanweisungen          | 60 Seiten  |
| ▪ 15.16 Flucht und Rettungsplan  | 2 Seiten   |

### **Kapitel 16: Brandschutz**

|   |           |
|---|-----------|
| ▪ 16.1 Formular 16/1.1  | 1 Seite   |
| ▪ 16.2 Formular 16/1.2  | 3 Seiten  |
| ▪ 16.3 Allgemeine Beschreibung Brandschutz                            | 19 Seiten |
| ▪ 16.4 Generisches Brandschutzkonzept TÜV Süd                         | 16 Seiten |
| ▪ 16.5 Allgemeine Beschreibung EnVentus Feuerlöschsystem              | 8 Seiten  |
| ▪ 16.6 Brandschutzkonzept Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer Turm | 11 Seiten |
| ▪ 16.7 Brandschutzkonzept Windpark Winterstein                        | 23 Seiten |

### **Kapitel 17: Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

|   |           |
|---|-----------|
| ▪ 17.1 Formular 17/1                        | 5 Seiten  |
| ▪ 17.2 Formular 17/7                        | 4 Seiten  |
| ▪ 17.3 Angaben zu wassergefährdende Stoffen | 7 Seiten  |
| ▪ 17.4 Umgang mit wassergefährdende Stoffen | 15 Seiten |

|  |            |
|--|------------|
| ▪ 17.5 Hydrogeologisches Gutachten GUG Alterric WP Winterstein       | 115 Seiten |
| <b><u>Kapitel 18: Bauantrag</u></b>                                  |            |
| ▪ 18.1 Bauantrag und Berechtigungen 18.1.1 Bauantragsformular        | 2 Seiten   |
| ▪ 18.1.2 Vollmacht   | 1 Seite    |
| ▪ 18.1.3 Nachweis Bauvorlagenberechtigung                            | 1 Seite    |
| ▪ 18.1.4 Standortkoordinaten   | 1 Seite    |
| ▪ 18.1.5 Übersichtslageplan_Rev.01 (vgl. auch Register 5)            | 1 Seite    |
| ▪ 18.1.6 WP Übersicht + Abstände auf TK_20.000                       | 1 Seite    |
| ▪ 18.1.7 Bauzeichnung Turbine V-172-7.2                              | 1 Seite    |
| ▪ 18.1.8 Bauzeichnung Gondel   | 1 Seite    |
| ▪ 18.1.9 Nachweis Herstellkosten                                     | 2 Seiten   |
| ▪ 18.1.10 Nachweis Rückbaukosten                                     | 2 Seiten   |
| ▪ 18.1.11 Nachweis der Baukosten                                     | 2 Seiten   |
| ▪ 18.1.12 Nachweis der Rohbaukosten                                  | 2 Seiten   |
| ▪ 18.1.13 Rueckbauverpflichtungserklärung_Rev.02                     | 1 Seite    |
| ▪ 18.1.14 f2e_gutachten_Standorteignung_Rev. 01                      | 47 Seiten  |
| ▪ 18.1.15 Typenprüfung V-162   | 641 Seiten |
| ▪ 18.1.16 Brandschutzkonzept WP Winterstein Rev. 01                  | 23 Seiten  |
| ▪ 18.1.17 Eisfallgutachten Ramboll                                   | 29 Seiten  |
| ▪ 18.1.18 Abstandsflächenberechnung V-172                            | 1 Seite    |
| ▪ 18.1.19 statistischer Erhebungsbogen_Baugenehmigung                | 3 Seiten   |
| ▪ 18.1.20 Baustelleneinrichtungsfläche Vestas                        | 1 Seite    |
| ▪ 18.1.21 Löschwassertank Geländeschnitte                            | 1 Seite    |
| <b><u>Kapitel 19: Unterlagen für sonstige Konzessionen</u></b>       |            |
| 19.1 Unterlagen Treibhausgasemissionen(entfällt)                     |            |
| ▪ Textliche Erläuterung zum Entfall des Unterkapitels                | 1 Seite    |
| 19.2 Unterlagen Flugsicherung  |            |
| ▪ 19.2.1 Formular 19/2_ Rev. 01                                      | 1 Seite    |
| ▪ 19.2.2 Topografische Karte   | 1 Seite    |
| ▪ 19.2.3 Tages- und Nachtkennzeichnung                               | 36 Seiten  |
| ▪ 19.2.4 Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer                      | 10 Seiten  |
| ▪ 19.2.5 Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer-Sichtweitenmessgerät | 16 Seiten  |
| ▪ 19.2.6 Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer Turm                 | 11 Seiten  |
| ▪ 19.2.7 Stellungnahme zum Einsatz von Blockbefeuerung               | 2 Seiten   |
| ▪ 19.2.8 Allgemeine-Spezifikation-Vestas-InteliLight                 | 19 Seiten  |
| 19.3 Unterlagen Bodenschutz  |            |
| ▪ 19.3.1 Formular 19/3 WEA 1   | 1 Seite    |
| ▪ 19.3.2 Formular 19/3 WEA 3   | 1 Seite    |
| ▪ 19.3.3 Formular 19/3 WEA 4   | 1 Seite    |

|  |            |
|--|------------|
| ▪ 19.3.4 Formular 19/3 WEA 5   | 1 Seite    |
| ▪ 19.3.5 Formular 19/3 - Alterric WP Winterstein   | 1 Seite    |
| ▪ 19.3.6 Gutachten UXOPRO Kampfmittelfreiheit inkl. St RP  | 16 Seiten  |
| ▪ 19.3.7 Baugrundgutachten GUG (Geotechn. Untersuchungsbericht)  | 80 Seiten  |
| ▪ 19.3.8 Geotechnischer Bericht GUG inkl. Stellungnahme GUG  | 41 Seiten  |
| 19.4 Unterlagen Natur- und Landschaftsschutz - Alterric WP Winterstein   |            |
| ▪ 19.4.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) PGNU inkl. Anhang Rev. 02                                  | 228 Seiten |
| ▪ 19.4.1a Gutachten z. Ermittlg. des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut<br>Boden (Anl. 2 LBP) PGNU Rev. 02 | 62 Seiten  |
| ▪ 19.4.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) PGNU Rev. 01   | 192 Seiten |
| ▪ 19.4.3 Winterstein Faunabericht (FB) PGNU Rev. 01  | 62 Seiten  |
| ▪ 19.4.4 WP Winterstein Ergänzung Kompensation LaBi  | 5 Seiten   |
| 19.5 Unterlagen Waldrecht  |            |
| ▪ 19.5.1 WP Winterstein Rodungsantrag PGNU inkl. Anhang Rev. 02  | 38 Seiten  |
| ▪ 19.5.2 Verfügbarkeitsnachweis BlmA   | 2 Seiten   |
| ▪ 19.5.3 Verfügbarkeitsbestätigung BlmA inkl. Karte  | 2 Seiten   |
| 19.6 Unterlagen Denkmalschutz, Archäologie   |            |
| ▪ 19.6.1 WP Winterstein Fachbeitrag Denkmalschutz PGNU   | 34 Seiten  |
| 19.7 Unterlagen Wetterradar (entfällt, da nicht betroffen)   |            |
| ▪ Textliche Erläuterung zum Entfall des Unterkapitels  | 1 Seite    |
| 19.8 Unterlagen Raumordnung 8  |            |
| ▪ 19.8.1 Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energie   | 1 Seite    |
| ▪ 19.8.2 WP Übersicht auf TK 12.000  | 1 Seite    |
| 19.9 Unterlagen Bergrecht (entfällt, da nicht betroffen)   |            |
| ▪ Textliche Erläuterung zum Entfall des Unterkapitels  | 1 Seite    |
| 19.10 Visualisierung Windpark Karben-Petterweil, Ramboll   |            |
|  | 1 Seite    |
| <b><u>Kapitel 20: Umweltverträglichkeitsprüfung</u></b>  |            |
| ▪ Textliche Erläuterung zum Entfall des Kapitels   | 1 Seite    |
| <b><u>Kapitel 21: Maßnahmen zur Betriebseinstellung</u></b>  |            |
| ▪ 21.1 Stilllegungshandbuch  | 5 Seiten   |
| ▪ 21.2 Rückbaukosten V-172   | 2 Seiten   |
| ▪ 21.3 Rueckbauverpflichtungserklärung_Rev.02  | 1 Seite    |
| ▪ 21.4 Gefährdungsbeurteilung Rückbau  | 22 Seiten  |